Für die

Glaubenseinheit Tirols.

Ein

offenes deutsches Wort

an das

Tiroler Volk.

Von

einem rheinischen Rechtsgelehrten.

Si exurgat adversum me proelium, in hoc ego sperabo. Psalm. 26.



Innsbruck,

Druck der Vereins-Buchdruckerei.

1861.

Vorwort.

Das Manuscript dieser Schutzschrift war schon am 12. April d. J. nach Innsbruck abgegangen. Sie hatte sich nicht den Zweck gesetzt, auf die Abstimmung des Landtags als solche einzuwirken, für welche ich seiner Glaubenstreue völlig vertrauen durfte, wohl aber die Einstreuungen der deutschen Presse vorher wegzuräumen und die Uebelstände confessionell gemischter Länder warnend darzustellen. Der Verfasser hatte dieses Mal sich an der Bedächtigkeit Oesterreichs und Tirols verrechnet; denn der Termin des Reichsraths und das am 8. April erschienene Protestantengesetz drängten. Die Schrift kam vor den Verhandlungen des Landtags über die Religionssache nicht mehr zum Abdruck, weil die Landtagsschriften die Presse vollauf beschäftigten. Hoffentlich hat die Schrift durch diese Verspätung ihre Brauchbarkeit nicht verloren, wenn ihr überhaupt eine solche eignet; denn die Entscheidung liegt nicht in Innsbruck, sondern in Wien. Ich selbst bin aber froh, daß sich gegen die Absicht die Schrift für den Tiroler Landtag verspätet; denn so hat sie sich den ihr sonst unverhütbaren Vorwurf erspart, dort Propaganda gemacht zu haben. Tirol hat aus seines eigenen Herzens Sinn und Empfindung für seine Glaubens-

einheit gezeugt. Und das gestehen ihre Freunde und Gegner: das Zeugniß, wie es ihr abgelegt worden, ist des Landes und seiner Geschichte würdig.

Es ist unsern sittlich verschwommenen Tagen ein Lichtblick voll Trostes. Das ist wiederum einmal ein Volk, das einsteht für seinen Gott und sein Gewissen. Das ist das alte, liebe Tirol. Und das am Morgen, nachdem das Protestantenpatent vom 8. April für die deutsch-slawischen Kronlande wie ein Sturmhagel aus heiterem Himmel auf den Blüthen- und Saatenlenz der gläubigen Hoffnungen Tirols herabgefahren. Auch die Felsenmänner dieses Berglandes haben weiche Herzen, sie konnten sich der Erschütterung nicht erwehren.

Diese Gefahr hat Männerthränen gesehen und durch ihren Schmerz treue Hände krampfhaft in einander geschlossen. Von ihren Bergen sind die Männer herabgestiegen, um gemeindeweise ihre Bitten an die Landschaft für Erhaltung des einigen Glaubens zu unterzeichnen.

Der Landtag selbst war nahe daran, sich aufzulösen. So schwer hat der Schlag getroffen. Aber Tiroler Herzen erzittern nicht. Sie stehen dem auswärtigen Feind, sie stehen vertrauend dem Kaiser auch der innern Bedrohung. Gewohnte Kenner der Landesfreiheiten, wenn auch lang, zu lang eingestellt in deren Uebung, führen sie mit gleicher Handhaftigkeit den Stutzen, wie das Wort der Verfassung. Und so standen sie am Landtag auf dem unbewegbaren Felsen ihres Rechtes, entschlossen, das Gaëta ihres Glaubens um jeden Preis zu halten. Ehre dieser Mannentugend!

Aber wie es geht, in dem ersten Ansturm der Gefahr würdigt auch die Ruhe der Tapfern nicht die volle Gunst ihrer Stellung, sie tritt nur langsam in die Sicht der Bedrohten.

Und so ist es die Aufgabe dieser Vorrede zu der Schrift geworden, welche das erst nach ihrer Absendung zur Kenntniß gekommene Protestantengesetz vom 8. April d. J. nicht mehr in seinen Beziehungen zu Tirol in ihren Bereich zu

ziehen vermocht, diese Betrachtungen nachzutragen. Ich leite sie mit der Erklärung ein, daß dieses Gesetz alle Männer von Grundsätzen, gleichviel Katholiken und Protestanten, in seiner allgemeinen Haltung höchst befriedigt hat, in welcher es den Protestanten in Ländern, wo sie in confessionellen Gemeinden neben Katholiken wohnen, freie öffentliche Religionsübung und bürgerliche und politische Gleichberechtigung gewährt. Der Kaiser, hier nicht wie in den Ostländern der Monarchie durch Verträge gebunden, spendete gleichwohl die Fülle dieser Rechte als freie Gabe seiner Großmuth. Das ist eben Oesterreich. Die protestantischen Regierungen Deutschlands mögen sich an ihm spiegeln. Wir Katholiken, die wir kirchlich die Protestanten als Abgefallene der Kirche betrachten und behandeln müssen, wir anerkennen sie rechtlich als Genossen des Vaterlandes. Wir müssen wünschen, daß ihnen kein Grund zur Weigerung geboten werde, als Patrioten mit uns zu gehen: bürgerlich und politisch uns gleich, kirchlich von uns unterschieden und geschieden, jeder Theil gesondert mit eigenem Kirchenthum, eigenen Schulen, eigenen Wohlthätigkeitsanstalten. Wir nehmen diese Stellung für uns an und verstatten sie gern Andern — als Folge geschichtlicher Zustände. Aber dabei beklagen wir als deutsche Patrioten mit unwandelbarer Trauer die Kirchenspaltung und wenn wir auch gestehen, von ihr einzelne heilsame weil reinigende Rückwirkungen für unsere Kirche erfahren zu haben, so sind das Kleinigkeiten gegen das namenlose Weh, welches die Kirchenspaltung als Keil in's Vaterland, als tödtliche Schwäche des Reichs getrieben.

Glücklich das Land, das sich vor dieser Wunde bewahrt! Heilig sei ihm die Pflicht, den Schatz der Glaubenseinheit sich zu bewahren! Kein Recht besteht, ihm selben zu schädigen. Was in der Welt kann man ihm als Ersatz bieten?

So entschieden wir daher dafür sind, daß in Ländern, wo die katholische Kirche und das protestantische Bekenntniß als rechtlich anerkannte Gemeinschaften neben einander be-

stehen, die Protestanten die bürgerliche und politische Gleichberechtigung erringen, so entschieden kämpfen wir, Tirol, dem einzigen Land des deutschen Bundes, das sich die Glaubenseinheit rechtlich bewahrt, sie zu erhalten.

Wir haben in unserer Schrift nachgewiesen, aus welchen Rechtsgründen Tirol sich die katholische Glaubenseinheit bewahrt. Hat aber Tirol durch das Protestantenpatent vom 8. April 1861 sie verloren?

Wir sagen aus unserer tiefsten rechtlichen Ueberzeugung: Nein. Wir wollen es beweisen, wir werden es.

Schon die rechtsgeschichtliche Begründung dieses Patents zeugt dafür; denn es kündigt sich in seinem Eingang als Ausführung der kaiserlichen Entschließung vom 26. Dec. 1848, des Patents vom 31. Dec. 1851, des Diploms vom 20. Oct. 1860 an; in allen diesen Schriftstücken stand aber stets nur, daß der Kaiser „jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wolle."

Der Kaiser will bestehende Zustände schützen, bestehende Rechte mit neuen Gewähren umgeben; er will aber keine neuen Zustände schaffen.

Unter den Kronlanden, für welche diese kaiserlichen Entschließungen gelten, ist stets Tirol aufgeführt. Weil aber dort nur die katholische Kirche als gesetzlich anerkannt besteht, so gelten diese Festsetzungen wegen Mangels des Gegenstandes nie für Tirol; denn hier galt zu keiner Zeit das protestantische Bekenntniß als eine gesetzlich anerkannte Religion: das ist in unserer Schrift gezeigt. Die im Anfang der Glaubensspaltung in Tirol sporadisch entstandenen protestantischen Bewegungen wurden unterdrückt. Ferdinand III., welcher 1648 als Kaiser den westfälischen Frieden geschlossen, hatte ausdrücklich seine Erblande von dessen Gel-

tung eximirt. Nicht verpflichtet durch das Reichsgesetz, sondern kraft Rechts der Landeshoheit gestattete erst Joseph II. in seinem Toleranzpatent, gedruckt 6. Dec. 1781, den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten und den nicht unirten Griechen die Privatübung ihrer Religion, während der katholischen Kirche allein der Vorzug der öffentlichen Religionsübung gewahrt blieb. Darnach sollten akatholische Unterthanen, wo hundert Familien derselben existiren, ein Bethaus nebst Schule erbauen, die weiter Entfernten aber sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethaus, so oft sie wollen, begeben dürfen. Allein in Tirol bestanden nicht hundert protestantische Familien: diese Bestimmungen des Toleranzpatents hatten sonach in Tirol keinen Gegenstand.

Rücksichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte der Akatholiken bestimmte der §. 7 des Toleranzpatentes.

„Könnten die Akatholici zum Häuser und Güteraukauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen, in Hinkunft dispensando zugelassen werden. — —

Es sollte auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei Sr. röm. k. k. apostol. Majestät Militari, täglich ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschehe, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden."

Man hat die landesherrliche Verkündung des Toleranzpatentes für Tirol geleugnet, weil es dort nicht in der landesüblichen Art von den Kanzeln verkündet worden; allein es ward für Tirol gedruckt und vertheilt; doch der Landtag von 1790 legte Verwahrung dagegen ein. Ohnehin galt es als blos landesherrliches Gesetz nicht auch für die reichsunmittelbaren Fürstenthümer Brixen,

Trient und Salzburg, deren beide erstere ganz und das letztere zum Theil zum jetzigen Tirol gehören.

Die baierische Zwischenregierung in Tirol, welche durch das Religionsedict vom 24. März 1808 „die bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten" anerkannte, fand in Tirol keine protestantische Glaubensconfession vor, den Protest gegen sie aus den Stutzen des tief verletzten Volkes und ihr Ende am 1. November 1813 in dem Rückfall Tirols an Oesterreich.

Das Hofkanzleidecret vom 10. Jänner 1832 erklärte, daß im Politischen nicht die Gesetze der Zwischenregierung, sondern die frühern österreichischen Normen, wenn keine tractatmäßigen Bestimmungen zu Grund liegen, zu gelten haben. So entschied jetzt in Tirol wieder das Toleranzpatent Josephs II., aber nicht für die inzwischen mit Tirol vereinigten Fürstenthümer Brixen, Trient und Salzburg, weil dasselbe nicht neu verkündet wurde.

Auf dessen Grund bewegten sich auch alle seitherigen landesfürstlichen Entscheidungen auf diesem Gebiet, so der Gubernialerlaß vom 29. Jänner 1836 in Betreff der Pachtungen, Güterankäufe und Ansiedelungen der Protestanten, die Abweisung eines protestantischen Geistlichen durch das Hofkanzleidecret vom 27. Oktober 1836, die Verfügung, daß selbst ein Protestant aus einer andern österreichischen Provinz zum Antritt eines Gewerbes einer Gubernialdispense bedürfe, die Abweisung jedes auch entfernten Ansinnens der Errichtung eines protestantischen Bethauses durch die Gubernialkundmachung vom 22 April 1830 unter 4. e., endlich die kaiserliche Entschließung vom 2. April 1834, welche die Gründung einer akatholischen Gemeinde in Tirol verweigert und den Protestanten nur gestattet, sich in eine andere österreichische Provinz zu begeben, wo akatholische Gemeinden bestehen,

eine Entscheidung, welche durch eine weitere kais. Entschließung vom 12 Jänner 1837 bestätigt worden.

Durch die Aufnahme Tirols in den deutschen Bund war dessen Landesgesetzgebung in diesem Betreff nicht geändert worden; denn unsere Schrift hat rechts-geschichtlich gezeigt, daß der Artikel 16 der deutschen Bundesakte den Mitgliedern der in einem deutschen Bundesland bestehenden christlichen Religionsparteien nur gleiche bürgerliche und politische Rechte zuspricht, keineswegs aber einem Bekenntniß, das in einen Bundesstaat noch nicht gesetzlich anerkannt ist, das Recht öffentlicher Religionsübung gewährt. Diese letztere war aber früher schon von den protestantischen Regierungen Mittel- und Nord-Deutschlands in den Urkunden ihres Beitritts zum Rheinbund im J. 1808 ihren katholischen Unterthanen nebst der bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung zugesichert worden, ohne gehalten worden zu sein. Ueber die Religionsübung entscheidet so lediglich der westfälische Friede, der aber für die österreichischen Erblande gar nicht gilt, so wenig als seine Erweiterung, der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, welcher den Reichsständen gestattet, Andersgläubigen bürgerliche Rechte zu gewähren, eine Bestimmung, welche auf die von Oesterreich allein säcularisirten rein katholischen Fürstbisthümer Brixen, Trient und Salzburg ohnehin keine Anwendbarkeit hatte. So hat auch die deutsche Bundesversammlung durch die authentische Auslegung des Artikels 16 der deutschen Bundesakte in dem von Kettenburg'schen Handel entschieden; Oesterreich stimmte freilich für eine liberalere Auslegung, es blieb aber in der Minderheit und wenn es nun in seiner Reichsgesetzgebung diese liberalere Auslegung auch ausführen darf, so kann es doch von Bundeswegen nicht dazu gezwungen werden und gerade der Anschluß an Deutschland, mit welchem man die Gewährung der Protestantenansiedlung urgirt, spricht dagegen.

Allein man beruft sich für den Anspruch der Prote-

stantenansiedlung in Tirol noch auf den Artikel 18 der deutschen Bundesakte: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Ausgaben und Lasten unterworfen zu sein als dessen eigene Unterthanen;
b. die Befugniß „des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will."

Diese Rechte gehören zu dem von der Schule aufgestellten „gemeinen deutschen Bürgerrecht." — Allein die im Bundesrecht bald eingetretene Richtung des Territorialismus zogen es bald, wie die Gesetzgebung über die der Bundesgewalt zugeschiedenen gemeinnützigen Anordnungen (Bundesakte Art. 6.) und die über die Preßfreiheit, (Art. 18) den Handel und Verkehr und die Schifffahrt, (Art. 19) in den Bereich der Landesgesetzgebung herab. Schon die provisorische Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 §. 5 art. 3 spricht aus, daß der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesakte zu Grunde liegen und jede Einmischung der Bundesversammlung in die innern administrativen Verhältnisse außerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung liege. Und doch konnte der deutsche Bund nach den Grundsätzen der Bundesakte in gewissen Beziehungen als ein Bundesstaat gelten. Dagegen die Wiener Schlußakte der Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes vom 15. Mai 1820 erklärte ihn schon in ihrem Artikel I. blos als „einen völkerrechtlichen Verein" und bestimmte diesem Charakter ganz gemäß rücksichtlich der unsere Frage

betreffenden Artikel 16 und 18 der Bundesakte in ihrem Artikel LXV:

„Die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte, Artikel 16, 18. 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten."

Dadurch sind die Gegenstände der hieher gehörigen Artikel 16 und 18 der Bundesakte der Bundesgesetzgebung entfallen und auf den Weg gütlicher Vereinbarung verwiesen, die aber nicht eingetreten ist. Jeder Bundesstaat ist auf diesem Gebiet Herr und Meister: es findet kein Bundeszwang für ihn statt, und so hat in der Kettenburgischen Angelegenheit die Bundesversammlung wegen mangelnder Competenz sich nicht für ermächtigt erklärt, die großherzoglich Mecklenburgische Regierung anzuhalten, auf die wohlbegründete Beschwerde eines katholischen Unterthanen wegen Untersagung des katholischen Privatgottesdienstes einzugehen.

Die Territorialisirung der Gesetzgebung geschah um so leichter bei Religionssachen, weil die Bundesakte im Art. 7 und die Wiener Schlußacte Art. XIII bestimmte, „Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden." Wiener Schlußakte Art. XII und XIII. Weil nun auf diesem Weg keine Bundesbeschlüsse für Religionssachen erzielt werden konnten, so mußten die Landesgesetzgebungen sie gesetzlich regeln, wie denn überhaupt für die gesammte innere Verwaltung sie sich von dem Bundesrecht immer mehr befreiten. (Wiener Schlußakte art. XXXII.) Hätte sich ein fremder deutscher Staatsangehöriger auch auf diesem Weg verletzt gefunden, er

hätte kein Mittel zur Abhilfe seiner Beschwerde gefunden, da für ihn keine formelle Verletzung der Verfassung vorlag, sondern nur für die eigenen Unterthanen.

So hat es auch Oesterreich in seinen zum deutschen Bund gehörigen Ländern gehalten, und so auch in Tirol bei den protestantischen Ansprüchen und Beschwerden. Die oben erwähnten Entscheidungen haben das gezeigt, wo trotz des Art. 18 a. der Bundesakte gemäß dem Josephinischen Toleranzpatent eine Dispens für die Güterankäufe der Protestanten festgehalten wurde. Und ganz mit Recht, weil praktisch diese Gütererwerbung in der Regel mit der Ansiedlung zusammenhängt, deren Gewährung nach dem Buchstaben der Bundesakte, die sie den Standesherren als Vorrecht gewährt, also Andern als Recht versagt, und sie von dem Willen der aufnehmenden Regierung abhängig erklärt, sonach nach der Praxis der deutschen Staaten und nach der Doctrin dem Ermessen der Regierung des einzelnen Landes frei gegeben ist. Aber auch ohne Ansiedlung hatte früher die österreichische Gesetzgebung den auswärtigen Protestanten die Güterankäufe untersagt.

Kaum war nämlich das Josephinische Toleranzpatent 1781 erschienen, so erwarben badische Protestanten in dem vorderösterreichischen Breisgau unter Berufung auf das Toleranzpatent Güter. Aber schon am 4. Mai 1782 erging von Freiburg die österreichische landesfürstliche Entschließung: „Es sei zu vernehmen gekommen, daß verschiedene breisgauische Dominien und Magistrate bei vorkommenden Güter- und Häuserversteigerungen sich auf das vorliegende Toleranzpatent fußen, und auch an die benachbarte Markgrafschaft selbe überließen, um die Kauflustigen andurch zu vermehren.

„Nun sei aber, vermöge des ersagten Patentes nur jenen Akatholiken die Ankaufung der Immobilien im Oestekreichischen zu gestatten, welche im Oesterreichischen sich wirklich niedergelassen, nicht aber auch jenen, die aus-

wärts, z. B. in der benachbarten Markgrafschaft sitzen bleiben. Die Obrigkeiten würden also irrig daran sein, wenn bei Versteigerungen Letztere auch Immobilien an sich zu bringen frei gelassen würde."

„Diese Belehrung sei zur Erläuterung des obbemeldeten Toleranzpatentes an die Dominien und Obrigkeiten zur Wissenschaft, genauesten Nachverhalt und weiterer Verständigung der Unterthanen kund zu machen." —

„Wobei noch angemerkt wird, daß die Erlassung an die Markgräfler dem im Jahre 1761 erflossenen Patente ebenfalls stracks zuwider sei, und daß man auf solchem Verbothe zu bestehen um so mehr Ursache habe, als die Markgrafschaft gleiche Grundsätze führe."

Dieselben Grundsätze hierüber stellte auch das Hofdekret vom 28. Februar 1788 für die Monarchie auf.

So hatte sich Tirol unter der Stetigkeit der Reichs- und Landesgesetzgebung fortwährend seiner Glaubenseinheit erfreut.

Selbst die Revolution der Jahre 1848/49 brachte ihr keine rechtliche Gefahr; und doch hatte schon in deren Befürchtung der damalige Landtag von Tirol beschlossen: „Es sei die Aufgabe des Landtags, durch alle gesetzlichen Mittel dahin zu wirken, daß der römisch-katholischen Religion allein die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes gesichert bleibe."

Uebereinstimmend hatte bei der bischöflichen Konferenz zu Wien im J. 1850 der Episkopat Tirols die Aufrechterhaltung eines Ausnahmsgesetzes für die Bewahrung der Glaubenseinheit in Tirol begehrt.

Die Grundrechte wurden aufgehoben; und wenn auch das sie erschaffende Patent vom 4. März 1851 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religiosgesellschaft die oben erwähnten Gewähren vorbehielt, so hatten dieselben in Tirol keinen Gegenstand, keine andersgläubige Kirche und Religionsgesellschaft und Anstalten. Es blieb hier bei dem Josephinischen Toleranzpatent.

Wenn das Konkordat von 1855 auch Nichts über

unsern Gegenstand bestimmte, so mußte doch die dadurch der katholischen Kirche gebrachte Huldigung das Tiroler Volk über seine katholische Glaubenseinheit beruhigen.

Noch mehr das im düstern Jahre 1859 angekündigte und im Jahre 1860 grundgelegte Verfassungswerk. Auch in Oesterreich hatte sich jederzeit die politische und administrative Centralisation als der Kirche schädlich erwiesen. Das kaiserliche Manifest und das Verfassungsdiplom vom 20. Okt. 1860 hatte mit diesem System gebrochen. Darin sprach der Kaiser: „Ich erfülle meine Regentenpflicht, indem Ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde."

In dem Verfassungsdiplom vom 20. Okt. 1860 selbst wird nicht als Motiv der drei Verfügungen des Diploms, sondern nur als Berücksichtigung, daß die Bildung „der Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens" schon vorher angebahnt worden, unter diesen Elementen „die Allen verbürgte freie Religionsübung" aufgeführt, aber daran Nichts geneuert, so daß also, da diese freie Religionsübung schon 1848 gegeben und bei der Aufhebung der Grundrechte 1851 gewahrt geblieben war, und an der Glaubenseinheit in Tirol Nichts geändert hattte, diese auch nach dem Verfassungsdiplome von 1860 unversehrt geblieben war. Im Gegentheil gibt der ganze Geist des Diploms eine neue Gewähr für diese Glaubenseinheit durch Wahrung der besondern Rechte und Interessen der Kronlande und namentlich auch dadurch, daß nach Artikel 2 des Diploms die Religionsangelegenheiten nicht unter der Kompetenz der centralen Gesetzgebung des Reichsraths aufgeführt werden und der Artikel 3 erklärt: „Alle andern Gegenstände der Gesetzgebung, welche in „den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, wer„den in und mit den betreffenden Landtagen verfassungs„mäßig erledigt werden."

Die Verfassungsreform vom 26. Februar 1861 hat an dieser Abgränzung der Zuständigkeit Nichts geändert.

Im Gegentheil die Landesordnung von Tirol vom 26. Febr. d. J. zählt in Uebereinstimmung mit allen andern Landesordnungen im §. 18 unter die Landesangelegenheiten die der Kirche auf und gibt zu deren Besorgung in §. 17 dem Landtag das Recht der Initiative durch die Bestimmung: „Auch dem Landtag steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen." Der §. 19 gibt ihm weiter das Recht „zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes."

Am 6. April ward der Landtag von Tirol eröffnet. — Am 8. April erschien das Protestantengesetz für die deutsch-slavischen Kronlande (Tirol eingerechnet.) Es fiel am Vorabende des Tags, wo am Landtag nach der Aufforderung des kaiserlichen Handschreibens vom 7. Sept. 1859 über die Religionssache verhandelt werden sollte, auf den Landtagstisch von Innsbruck. Der Eindruck war niederschlagend; der Landtag wollte auseinander gehen, doch die Liebe zum Kaiser und zum Vaterland siegte.

Wir geben zu: ein Protestantengesetz mußte ergehen; es ist die nothwendige Folge des Konkordats, es war, wie dieses, schon 1850 angekündigt und vorbereitet worden; wir preisen sogar seine Grundlage, die Freiheit der Kirche; wir Katholiken wollen sie für uns; wir müssen, wir wollen sie auch den Protestanten gönnen. Hanc facultatem damus petimusque vicissim. Aber wenn das kaiserliche Ministerium Venetien von diesem Gesetz entbunden, weil es keine protestantischen Gemeinden hat, warum sollte es nicht auch Tirol davon ausnehmen, das ebenfalls keine hat? Wir hoffen nicht, es sei jene österreichische Demuth und Demüthelei vor Deutschland, wel-

ches durch seine Bedrückung der Katholiken, die in jüngster Zeit seit dem westfälischen Frieden am schroffsten hervortritt, eine solche Rücksichtsnahme am wenigsten verdient, es sei jene Wohldienerei gegen die Presse, die inländische, die Geschichte verkennende und verleugnende emanzipationslustige Presse, welche die ausländische protestantische Presse intonirt und in gehorsamster Ergebenheit wiederhallt. In Wien kennt man die konfessionelle Empfindlichkeit der Tiroler; man weiß dort, was man an diesem tapfern Bergvolk hat, was man stets an ihm gehabt, und was man vor Allem im Jahre 1861 von ihm erwartet. Und dieses opfertreue Volk sollte man bis in's Herz verwunden, um den deutschen Protestanten zu dienen, welche Oesterreich zu allen Zeiten verrathen und verkauft beim Frieden von Basel bis 1859. Gegen solches fremde Unverdienst sollte Oesterreich freigebig und gegen das Verdienst der eigenen Unterthanen ungerecht sein? Ich habe mein ganzes langes Leben für das patriotische Zusammengehen der Deutschen und Oesterreicher, Katholiken und Protestanten gesprochen, geschrieben und gestritten; allein ich würde mich der Vermessenheit zeihen, wollte ich eher auf die Protestanten bauen, ehe ich Thaten sehe. Glaubt sich Oesterreich an Deutschland anlehnen zu müssen, nun so befolge es dessen kirchliche Gesetzgebung. Der deutsche Bund hat sich sehr gehütet, ein für alle seine Gliederstaaten gemeingiltiges Gesetz für die Freiheit der katholischen Kirche zu geben, und ebenso wenig haben die Einzelstaaten gestrebt, ein solches außer dem Bund zu vereinbaren; im Gegentheil, jede Bundesregierung waltet hier auf eigene Faust und meist gegen die Freiheit der Kirche. Warum hat Oesterreich zum Behuf seiner Protestantengesetzgebung für alle deutsch-slavischen Kronlande nicht wenigstens zwei Gruppen von Kronländern gemacht, einmal solche, in welchen neben der katholischen Kirche protestantische Gemeinden bestehen, und solche, wo sich letztere nicht finden, wie Venetien und

Tirol? Kann es doch in dieser Sache die Centralisation auch so nicht durchführen, da die Ostländer abweichen. Und warum denn auch hier den engern Reichsrath stärken, welcher den Keil des Dualismus in das Herz der Monarchie treibt? Alle objectiven Gründe fehlen hier.

Das ist lediglich noch der Rest der frühern unglücklichen Centralisation, an welche sich die Büreaukratie klammert, das ist der Fieberkuchen der doch in Oesterreich aufgehobenen Grundrechte, mit welchem man die alten Sünder der Revolution begütigen will.

Der Landtag von Tirol war versammelt: hätte die Regierung ihm über diese Sache einen Gesetzentwurf vorgelegt, dann wäre, was nach Verkündung der Verfassung hätte geschehen sollen, die Sache verfassungsmäßig, klar und correct abgewickelt worden. Oder man hätte, um sofort reinen Tisch zu machen, in das allgemeine Protestantengesetz zugleich die nothwendigen Modificationen für Tirol und Venedig aufnehmen sollen. Allein nach Verkündung der Reichsverfassung und der Landesordnungen durch ein an der Thorsperre erlassenes allgemeines Protestantengesetz die Sache zu regeln und dieses verkünden, mußte Tirol beunruhigen, denn diese Sache, das wird Niemand verkennen, fällt bei ihm wenigstens in das Verfassungsrecht.

Der Landtag hat in würdigster Weise sein Recht und seine Pflicht geübt. Das Volk hatte in den zahlreichsten, kräftigen Petitionen den Landtag aufgefordert, ihm seine Glaubenseinheit zu bewahren. Der hochw. Fürstbischof Vincenz von Brixen hat diesem gerechten, gesetzlich sich offenbarenden Willen des Volkes Ausdruck gebend, eine rechtsgeschichtlich und in der Sachlage völlig begründete Motion gemacht. Der Antrag lautete:

„Auf Grund des Allerh. Handschreibens vom 7. Sept. 1859 und des §. 17 der Landesordnung wolle der hohe Landtag zum Schutz der Glaubenseinheit Tirols folgendes Gesetz in Vorschlag bringen:

„Das Recht der Oeffentlichkeit der Religionsübung steht in Tirol nur der katholischen Kirche zu.

„Die Bildung nichtkatholischer Gemeinden ist unzulässig.

„Die nicht zur katholischen Kirche sich Bekennenden erlangen die Erwerbfähigkeit unbeweglichen Vermögens nur über Antrag des Landtages und Bewilligung des Kaisers.

„Die Behörden haben die Befolgung dieses Landesgesetzes von Amtswegen zu überwachen."

„Ich stelle diesen Antrag, den ich für wichtig halte:

1) Im Interesse des Landes, welches uns geschickt hat und welches die bestehende Glaubenseinheit in Tirol als ein Nationalgut und zwar als das erste und oberste ansieht, welches mit fieberhafter Aufregung erwartet, wie der Landtag hierüber berathen und beschließen werde.

2) Im Interesse des Landtags selbst, dessen Stärke das Vertrauen derjenigen ist, von denen wir geschickt wurden. Dieses Vertrauen aber hängt wesentlich ab von der Art und Weise, wie der Landtag in dieser Sache entscheiden wird.

3) Ich weiß recht wohl, daß ich durch das beantragte Gesetz nicht alle Herzen im Land befriedige; allein ich ließ mich dabei von dem Wunsch leiten, einen größtmöglich einhelligen Beschluß zu erzielen."

Es ward für den als wichtig erkannten Antrag ein Ausschuß von 15 Mitgliedern bestellt. In der V. Sitzung vom 13. April forderte der hochw. Herr Fürstbischof von Brixen den Landtag auf, seinen Antrag als einen höchst dringlichen zu erklären und den betreffenden Ausschuß zu ersuchen, die Vorarbeiten zu fertigen, um jedenfalls bis 15. April die Sache verhandeln zu können. Der Landtag genehmigte den Antrag. Der Herr Hofrath Haßlwanter erstattete den eben so gedrungenen als gediegenen Bericht des Ausschusses, in welchem er den Gegenstand vom Standpunkt des Rechts eingänglich und erschöpfend, sodann von dem Standpunkt der Politik und zuletzt von dem des

religiösen Interesses kürzer erörterte und nach allen drei Standpunkten für den Gesetzesantrag des hochw. Fürstbischofs sich ohne Beschränkung, Zusatz oder Abänderung aussprach — ein Muster eines Landtagsberichts.

Sobald der Bericht verlesen, begann die Verhandlung.

Zuerst begründete der hochw. Fürstbischof von Brixen als Antragsteller seinen Vorschlag. Er erkannte eine dreifache Lösung der Frage als möglich: sie laute entweder auf unbedingte Ausschließung der Andersgläubigen, oder auf unbedingte Duldung, oder endlich auf bedingte Toleranz; er erörterte ausführlich die Gründe, die ihn bestimmten, weder für die erste, noch die zweite, wohl aber für die dritte Art der Lösung in seinem Antrag sich zu entscheiden.

Die Rede war durch Grundsätzlichkeit, Milde und Tiefe eines Kirchenfürsten und eines Patrioten Tirols würdig. So spricht ein Bischof. Ihr Eindruck war tief. Obwohl aber der Redner im Angesicht der hohen Wichtigkeit der Sache mit der Bitte schloß, allenfalls beabsichtigte Gegenanträge fallen zu lassen, obwohl ein anderer Abgeordneter die Versammlung einlud, der Bitte des Oberhirten durch Acclamation beizustimmen, so geschah es nicht. Es tagte eben Tirol, wie es ist. Es sprachen gegen den Gesetzantrag mit oder ohne Gegenanträge sechs Mitglieder, für die unbedingte Annahme des Antrags vierzehn.

Der Berichterstatter reassumirte gewandt die Verhandlungen und widerlegte kernhaft die Gegenanträge.

Der hochw. Antragsteller sprach zum Schluß: „Ich constatire namentlich, daß Eines heute von Allen, welche sprachen, entweder zugegeben oder vertheidigt, von Niemanden aber widersprochen wurde, nämlich es sei der Wunsch und Wille des Landes, die religiöse Einheit zu behaupten und zu wahren. Ich danke auch für dieses Denjenigen, welche gegen den Entwurf gesprochen, die Andern aber ersuche ich noch um ein kräftiges Ja bei der Abstimmung."

Auf den Vorschlag des Fürstbischofs, daß, wenn die Versammlung es wünsche, einzeln über die einzelnen Punkte

seines Entwurfs abgestimmt werde, damit ein Jeder die Freiheit habe, für oder gegen den einzelnen der 3 Punkte zu stimmen, falls er vielleicht nicht für oder gegen das Ganze sei, erfolgte nun eine dreifache Abstimmung. Es ergaben sich:

Ueber den Punkt 1: 2 Nein, 2 Nichtstimmende, 46 Ja.
Ueber den Punkt 2: 3 Nein, 2 Nichtstimmende, 44 Ja.
Ueber den Punkt 3: 11 Nein, 39 Ja.

Jetzt sollte über die Gegenanträge abgestimmt werden; allein einer war schon vor der Abstimmung über den Hauptantrag zurückgezogen worden, ein zweiter hatte sich einem dritten angeschlossen; es erübrigten noch zwei, auch sie wurden zurückgezogen.

So schloß diese für die Geschichte Tirols denkwürdige Verhandlung. Tirol darf stolz sein auf seine Vertreter. Der Landtag von 1861 steht ebenbürtig neben dem die gleiche Frage verhandelnden Landtag von 1570. Ich meine im Saal des Landhauses den ehrwürdigen Landeshauptmann Jakob von Boimont und Payersberg zu erschauen. Und welche Freude über den Beschluß des Landtags ging über Berg und Thal! Welche Dankfeste feierte das fromme Volk Gott, welchen herzlichen Dank widmete es seinen Vertretern, die sich seines Glaubens angenommen! Hier erkannte man wieder das Volk als eine große Familie, von der Hofburg an, wo ein ritterlicher Sohn des Kaiserhauses als Statthalter über das ihm liebgewordene Land wacht, der sich in seiner hohen Bildung die feinste Empfindsamkeit für des Volkes Wesen und Leben geschärft, bis zu Hof und Hütte herab, in welcher das Herz in alter Treue seinem Gott, Kaiser und Vaterland schlägt.

Alles freute sich, wie über einen Sieg. Und es war Grund dazu. Denn welch' ein Unterschied an Ernst, Wissen, Würde und Gesinnung und Kern in kirchlichen Verhandlungen zwischen dem Landtag von Tirol und den kurz vorangegangenen süddeutschen Landtagen!

So stürmisch aufgeregt auch im ersten Augenblick, hat doch der Landtag sich bald zurecht gefunden und übend sein

Recht den Ausgriff der Centralisation auf eine Position ruhig abgewehrt, welche sie nun einmal nicht erträgt.

Herrscht in Wien wirklich der große Styl der Politik, wie sie sich seit einem halben Jahr dort unverkennbar bekundet, so muß sie mit dem Bekenntniß: o felix culpa! eben so freudig die gefaßte Tiroler Autonomie begrüßen, als sie die überspannte der Magyaren betrauern und verdammen muß. Freuen muß es den Staatsmann, einen solchen Kern in der Monarchie zu finden, wie er in Tirol sich wieder aufgedeckt.

Ja die Tiroler sind etwas Absonderliches. Aber die österreichischen Staatsmänner sollen Gott auf den Knieen danken, daß sie noch solcherlei Apartes haben. Tirol vertraut dem Kaiser, es darf es. Aber es merke es sich: für religiöse und sittliche Anliegen ist das amtliche und nichtamtliche Wien noch immer ein schwacher Punkt. Und nicht blos der Ort, auch die Zeit ist schwach. Der zeitgenössischen Politik ist das Verständniß, das Sensorium für das Volksthümliche abhanden gekommen. Sie ist in jene abgesperrte Luft hinein gerathen, die kein Firnenzug erfrischt und kein Lenzeshauch durchwärmt, nicht der heiße Brodel, der dem Wildthal entdampft, noch jene kühle Lüftung, welche Herz und Sehne stärkt. Sie rechnet mit mathematischen Linien auf der tabula rasa, dem Sand des Archimedes, nicht mit Kräften, nicht mit Völkerseelen.

Was hilft es dem Kaiser, die großen rettenden Principien seines Reiches, hochherzig die Autonomie seinen Völkern verkündet zu haben, die Organe der Ausführung der großen Intentionen fehlen in den amtlichen Niederungen und in den Schichten des Volkes. Die Politik unserer Tage zieht nach der Statistik für die Verwaltung Diagramme. Das mag gehen unter verflachten Völkern, nicht aber unter naturkräftigen, wie sie zum Glück Oesterreich noch umschließt. Wie ein gefälliger Arzt schmeichelt man der Krankheit, statt sie anzugreifen. Man will das Gras wachsen hören in der Presse: ja wenn es eine Presse wäre, nach festen Parteien

mit objectiven Programmen vertheilt, so ließe sich schon eine Diagonale finden, als das Bild des denkenden Landes. In Oesterreich muß die Regierung mehr als irgendwo die Völker zum öffentlichen Leben erziehen; wenn sie aber schon politische Uebung vorfindet, wie in Tirol, sie um so sorgsamer schonen.

Die erste Aufgabe einer weisen Politik ist, wenn sie ein Reformwerk gründet, es der Wirklichkeit abzuschreiben und es nach den gegebenen Verhältnissen durchzuführen. Die kaiserliche Regierung hat es seit der Bewältigung der Revolution von 1848/9 begonnen: im Beginn, wie es die Noth geboten, mit straffer Centralisation; es ging, so lang die Noth drängte, wie diese wich, stieß es auf stillen aber allseitigen Widerstand. Man erkannte die Nothwendigkeit einer Wendung zur Decentralisation. Sie ward im Reichsrath in Hinblick auf die gegenwärtige Lage statt auf bleibende Zustände zu scharf betont: die Weisheit des Kaisers rückte sie in das rechte Maaß und an die rechte Stelle.

Das ist offenbar der Grundgedanke der Verfassungsreform vom 20. Oct. v. J. ergänzt am 26. Febr. d. J., an die Stelle der mechanischen Centralisation der Monarchie die organische zu setzen, d. h. den lebendigen Verband der volksthümlichen und landschaftlichen Autonomieen mit der Reichseinheit zu ermitteln. Das ist das Richtige. Leider droht der unverantwortliche Separatismus der Magyaren das ermittelte Gleichgewicht wieder zu stören und drängt die unruhigsten Geister wieder zu weit der Centralisation zu.

Was fordert nun die neue Verfassung rücksichtlich der öffentlichen Stellung der kirchlichen Bekenntnisse unter einander und zum Staat? Offenbar die Gleichbehandlung der gleichartigen Zustände und die ungleiche Behandlung der ungleichartigen Verhältnisse. Alle Länder außerhalb Ungarns und der andern östlichen Lande haben neben der die Mehrzahl der Bevölkerung umschließenden katholischen Kirche protestantische Gemeinden, diese Länder können und sollen

ein gemeinsames Protestantengesetz haben: Venetien und Tirol haben keine protestantischen Gemeinden; sie können nicht mit den andern deutsch-slawischen Ländern nach gleichem Fuß behandelt werden. Sie bedürfen hier eines Ausnahmegesetzes. Venetien ward mit Recht nicht unter das Protestantengesetz gestellt, wohl aber und mit Unrecht Tirol, das sich mit jenem in dem maaßgebenden gleichen Verhältniß befindet. Daß die Eingliederung Tirols in den die Verhältnisse der Confessionen in verschiedenster Weise regelnden deutschen Bund kein Ausnahmegesetz für Tirol verbiete, das haben wir gezeigt. Daß Oesterreich durch sein freigebiges Protestantengesetz die Sympathieen einzelner guter Protestanten Deutschlands gewonnen, glauben wir, nicht aber der protestantischen Massen- und Parteiführer; daß es aber durch die legale Dekatholisirung Tirols die ihm allein sichern Sympathieen der Katholiken deutscher Nation schmälere, das wissen wir.

Ohnehin muß jeder Staatsmann bei Erlassung solcher Gesetze die Stunde bemessen: erkennt er einmal und wäre es auch mit Unrecht eine solche Reform für unerläßlich und correct, so darf er hoffen, höchstens in ruhigen Zeiten sie durchzuführen, nicht aber in einer kritischen Zeit, wie unsere Gegenwart sie ist, und nicht an kritischen Brennpunkten, wie Tirol einer ist. Oder sollte man verführt durch die Presse auf eine Aenderung der öffentlichen Meinung in Tirol gerechnet und die stillschweigende Zustimmung voraus genommen haben? Da hätte man Tirols Geschichte und neueste Haltung seit einem Jahrzehnt vergessen haben müssen.

So sehr aber der Staatsmann für seine Werke Ort, Umstände und Zeit berathen soll und mag, höher müssen ihm die Principien stehen.

Glaubenseinheit, wo sie sich ohne Unrecht erhalten läßt, ist ein höchstes, ein Nationalgut; Toleranz- und Paritätsgesetze sind Gesetze relativer Nothwendigkeit. Grundsätzlich darf Tirol die Erhaltung seiner Glaubenseinheit fordern: sie verletzt kein Recht, aber auch keine beachtungswer-

then Interessen des Reiches und des Landes, die sie, wie wir in unserer Schrift erwiesen, geradezu fördert.

Diese Glaubenseinheit Tirols wird aber auch gefordert durch Geist und Buchstaben des neuen Verfassungswerkes. Wie? Man gibt die Autonomie allen Nationen und Stämmen des Reichs in allen sie erheischenden öffentlichen Institutionen mit Ausnahme jener, bei welchen die wesentliche Einheit des Reiches Gleichheit fordert; man gibt sie der Sprache und man will diese Autonomie den Gewissen, dem Glauben der Tiroler versagen? Welches Recht, welches Interesse des einheitlichen Reiches fordert die Glaubensmischung Tirols? Keines. Seine Glaubenseinheit fordern aber alle Interessen des Reiches und des Landes.

In dieser wahren Würdigung hat der Kaiser dem Land Tirol seine religiöse Autonomie gewahrt, indem er durch das Handschreiben vom 7. Sept. 1859 die Frage über die Ansässigmachung der Protestanten in Tirol dem tirolischen Landtag zur Berathung zugewiesen. Das ist eine amtliche Gestattung der Autonomie. Man wendet ein: nur zur Berathung ist diese Frage dem Landtag zugewiesen. Gut, so mußte diese Berathung jedenfalls abgewartet werden, ehe das Ministerium beschloß. Allein im J. 1859 war der Plan, den Landtagen bei Gesetzen blos eine berathende Stimme zu geben: die Landesordnung hat aber diese berathende Stimme in eine beschließende verwandelt. Der Landtag von Tirol hat also über die Protestantenfrage zu beschließen und da die Landtage auch die gesetzgeberische Initiative haben, so hatte er auch das Recht, einen Landesgesetzentwurf zu geben, wie das Alles der Landtag von Tirol gethan. Allein wirft man ein: das Protestantengesetz besteht nun einmal, es ist als Gesetz auch für Tirol verkündet: der tirolische Landesgesetzentwurf hat neben dem verkündeten Protestantengesetz keinen verfassungsmäßigen Raum. Mit Nichten. Das Protestantengesetz vom 8. April d. J. ging aus der unbeschränkten Gewalt des Kaisers hervor, eben so das kaiserliche Handschreiben vom 7. Sept. 1859, welches

die Protestantenfrage dem Landtag überwies; dadurch war die Autonomie in dieser Sache dem Landtag vorbehalten und dieser Vorbehalt ward nie zurückgenommen, besteht also noch jetzt.

Ja wollte man strenger sein, so ließe sich das Recht der Regierung zur Erlassung des Protestantengesetzes ohne Zustimmung der betreffenden Landtage bestreiten. Das Protestantengesetz ist vom 8. April d. J., die Landesordnungen sind vom 26. Febr. d. J. Das Ministerium wird einwenden: das Gesetz ist nur eine Vollzugsverordnung für die den Gemeinden der Protestanten schon durch das kaiserl. Patent vom 31. Dec. 1851 verliehene öffentliche Religionsübung und bürgerliche und politische Gleichberechtigung und fällt sonach in die ausschließliche Competenz des Ministeriums. Mit nichten: sicher aber nicht für Tirol, für welches das Gesetz eine wahre Verfassungsveränderung enthält, da dieses Land keine gesetzlich anerkannte protestantische Religionsgesellschaft hatte. Dieser Unterschied ist entscheidend und erinnert mich an einen analogen Fall in Baden. Nachdem dort die Landesverfassung verkündet worden war, erließ die Regierung unmittelbar vor der ersten Ständeversammlung das standes- und grundherrliche Edict. Die Landstände reclamirten es für ihre Zuständigkeit und die Regierung willfahrte dem rechtlichen Begehren. Wir hoffen auch, die kaiserliche Regierung wird es in diesem Fall thun.

Der Landtag von Tirol hat im vollen Bewußtsein, wie viel auf dem Spiel steht, so gehandelt, wie er hat handeln müssen. Er hat mit Takt, Freimuth und Schonung gehandelt. Er hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, er hat nicht bloße Wünsche vorgetragen, denn, wie der Berichterstatter kernig entgegnete, „der wünschende Landtag ist gestorben, auferstanden ist der gesetzgebende Landtag." Er hat einen Gesetzentwurf der kaiserlichen Sanction unterbreitet.

Das ist die erste Position der Vertheidigung; die zweite ist die verfassungsmäßige Remonstration des Land-

tags gegen das Protestantengesetz: diese hat er sich vorbehalten.

Man hat dem Landtag vorgeworfen, daß er der Regierung Verlegenheit bereite; läge aber eine Verlegenheit wirklich vor, so hätte sie jedenfalls jener Theil zu tragen, der sie gemacht, nicht der welcher sein Recht schützt. Allein in der That besteht auch für das Ministerium die Verlegenheit nicht; es konnte das allgemeine Protestantengesetz erlassen, und die Modifikationen für Tirol einer spätern mit dem Landtag zu vereinbarenden Erledigung vorbehalten. Ich zweifle freilich an diesem Gesichtspunkte, weil der Wortlaut des Protestantengesetzes mich zweifeln macht. Allein die Verhandlungen des Tiroler Landtages haben ihn doch rücksichtsvoll hervorgehoben. Der Landtag von Tirol beanstandete das Protestantengesetz als allgemeines nicht; er begehrte blos im Hinblick auf seine abweichenden Verhältnisse ein Ausnahmegesetz: er hat weitergehende Anträge gar abgelehnt, so den, daß das Protestantengesetz vom 8. April auf Tirol gar keine Anwendung haben solle: er gab vielmehr einzelne Bestimmungen desselben zu, z. B. die Privatübung der Religion u. dgl.; er hat es abgelehnt, daß auch zur Aufnahme in den Gemeindeverband die Bewilligung des Landtages erforderlich sei: er hat dem Kaiser sein Dispensationsrecht gewahrt, ohne andererseits seine eigene Mitwirkung aufzugeben. Der Landtag hat aber die Modifikationen des allgemeinen Protestantengesetzes für Tirol schon jetzt in Form eines Gesetzentwurfes vorzulegen sich beeilt, um die im Land hervorgetretene Aufregung zu beschwichtigen, ein Dienst, den die Regierung zu würdigen wissen wird. Kurz der Landtag hat verfassungsmäßig Alles gethan, was zum Schutz der Glaubenseinheit unbedingt gethan werden mußte, er hat aber auch nicht mehr gethan und mehr gefordert.

Er hat, wie in seinem ganzen Verfahren, so auch in seiner Milde seinen ehrwürdigen Vorfahren nachgeeifert.

Eben darum wird er siegen. Bürge dessen ist das Wort des Kaisers. Er hat 1859 die Frage der Berathung des Landtags übergeben; er hat in der Thronrede, welche nicht nur seine eigenen Völker erfreut, sondern die gebildeten Völker der Welt zur Bewunderung hingerissen, neuerdings „die so weit als möglich ausgedehnte Selbstständigkeit der Länder als die eine Grundlage seines Reichs“ verkündet, „in allen Theilen des Reichs nach Recht und Billigkeit mit Rücksicht auf die Vergangenheit der einzelnen Länder;“ er will, daß die Länder durch den Mund der Vertreter zu ihm sprechen,“ er will „durch diesen unmittelbaren Ausdruck zuverlässig in Kenntniß dessen gelangen, was sie für heilsam erachten.“

Nun der Landtag von Tirol hat gesprochen. Er will keine neuen Rechte, keine Gnaden; das Land will nur behalten, was es hat, die Einheit seines Glaubens. Dagegen bringt es dem Kaiser, was es ihm in seiner unbefleckten, glorreichen Geschichte stets gebracht, seine Liebe, seine Treue, seine Opfer, sein Blut.

Mit dem Tiroler Volk bitten den Kaiser seine Väter, die mit den Habsburgern vor denselben Altären, wie diese ihre Frömmigkeit und Gerechtigkeit, so jene das Gewissen für die Treue und den Muth zum Tod für Kaiser und Vaterland geholt; mit ihnen bitten die Helden dieses Volkes alle, welche, als sie ihr Auge im Tod für Kaiser und Vaterland schlossen, es als die Heimat des ungetheilten Glaubens ihren Enkeln in fernste Zeiten zu vererben hofften; mit ihnen im Himmel bitten diese Enkel im treuen Tirol, ihren Altar ihnen ungetheilt zu lassen, als das unverkümmerte Erbe ihrer Väter, als den ewig flammenden Heerd ahnengleicher Tugend und Verdiensts.

Für solche Bitten ist die Abweisung eine Unmöglichkeit.

Vom Rhein am 6. Mai 1861.

Der Verfasser.

Druckfehler.

Man bittet, die sinnstörenden Druckfehler mit der Entlegenheit des Wohnorts des Verfassers von dem Druckort und mit der Eile des Abdrucks zu entschuldigen, welche es unmöglich machten, durch den Verfasser die Correctur besorgen zu lassen.

Seite	3	Zeile	9	statt Kaisers lese man Korsen.
„	4	„	18	statt Freuden l. Freuen.
„	6	„	3	statt erhohen l. erhoben.
„	9	„	12	statt Huß l. Hus.
„	17	„	2	statt Balmä l. Bartolomä.
„	18	„	2	von unten statt Nauders Naturns.
„	21	„	2	von soweit bis anders kommen ist zu streichen.
„	25	„	3	nach Tiroler Weise setze man die oben Seite 21 Zeile 2 zu streichende Stelle: So weit sind wir aber — anders kommen.
„	25	„	26	statt Auffassung l. Aufhebung.
„	27	„	3	statt Gewerbs l. Gewerks.
„	27	„	14	statt reiser l. reicher.
„	27	„	18	statt dem l. den.
„	29	„	7	v. u. nach Kraft dessen setze man er.
„	30	„	4	statt wurde l. wurden.
„	30	„	5	statt widertritt l. widerstritt.
„	31	„	20	statt gut l. gute.
„	32	„	14	statt 1730 l. 1790.
„	33	„	1	statt Müssigung l. Mäßigung.
„	35	„	13	von u. statt zürnt l. grünt.
„	35	„	3	v. u. statt leuchtet l. leuchtete.
„	35	„	1	v. u. statt Joseph l. Josephs.
„	40	„	4	statt Gewerbe l. Gewerk.
„	41	„	6	nach erwirkten setze auch.
„	41	„	13	statt in l. an.

Seite	45	Zeile	12	v. u. statt aussätzigen l. auffätzigen.
„	48	„	11	statt 1835 l. 1838.
„	51	„	10	statt Spannzeit l. Spanne Zeit.
„	51	„	19	statt 1720 l. 1713.
„	51	„	5	stürzte l. rügte.
„	52	„	16	verkündet l. verbündet.
„	53	„	11	v. u. nach nicht setze nur und nach sondern s. auch.
„	59	„	15	v. u. statt dem l. den.
„	59	„	12	statt Himmelshöhen l. Himmels Höhen.
„	63	„	7	statt greisen l. treuen.
„	64	„	5	1782 l. 1781.
„	66	„	1	v. u. streiche schon.
„	67	„	17	statt *Plenipotentianorum* l. *Plenipotentiariorum.*
„	68	„	7	statt Religionen l. Religion.
„	69	„	6	nach abgeschlossen setze: Dieser Zustand widerstritt dem ganzen Gang der Gesittung und der Politik. Seine Aenderung mußte eintreten.
„	71	„	9	statt *d'allieurs* l. *d'ailleurs.*
„	78	„	3	statt Facultativ-Recht l. facultative Recht.
„	78	„	5	statt eine Zwangweise l. ein zwangweises.
„	81	„	2	v. unten nach Blättern setze Bd. 44. S. 929 ff.
„	85	„	13	statt *será* l. *sera.*
„	85	„	16	statt *joueront* l. *jouiront.*
„	85	„	25	statt Malchen l. Malchin.
„	86	„	5	statt Malchen l. Malchin.
„	86	„	11	v. u. nach Bundesakte setze zu sorgen.
„	108	„	2	v. u. statt hauptsächlich l. ausschließlich.
„	110	„	2	statt sie l. ihn.
„	111	„	1	v. u. nach *obsederunt me* setze Und wo war Hilfe?
„	119	„	20	statt in der l. in die.
„	125	„	10	statt würde l. wurde.
„	128	„	18	statt Assecurranz l. Assecuranz.

Fortsetzung der Druckfehler.

Seite	129	Zeile	10	statt idillisch l. idyllisch.
„	129	„	15	„ voltairianische l. voltaire'sche.
„	130	„	8	streiche man sich.
„	130	„	16	so l. doch.
„	130	„	17	statt euern l. euere.
„	130	„	10	von unten statt Zimmerwänden l. flimmernden Wänden.
„	130	„	6	von u. statt Firmen ließ Firnen.
„	130	„	5	v. u. statt verübelnden l. veräbelnden.
„	132	„	4	v. u. statt zersetzen l. zersetzen!
„	137	„	4	statt Abgleitungs= l. Abgleichungs.
„	137	„	1	v. u. nach fordert, l. auch.
„	146	„	11	statt Wahrheit l. Mehrheit.
„	146	„	15	nach sondern setze man zugleich auch.
„	146	„	20	statt Wiederstand l. Widerstand.
„	146	„	22	statt Wiederrede l. Widerrede.
„	147	„	12	streiche aus.
„	147	„	25	statt abbricht l. abbrechen will.
„	149	„	6	v. u. statt Anklage l. Anklagen.
„	153	„	9	statt durch die Stunde l. durch die Zeiten.
„	158	„	4	statt nur l. euere.
„	159	„	21	statt allen Fremdlingen, ein Räthsel l. allen Fremdlingen ein Räthsel,.
„	160	„	17	statt Erblehen l. Erblehre.
„	160	„	6	v. u. statt euere l. euern.
„	160	„	4	v. u. statt in der l. zu der.
„	160	„	2	v. u. setze nach Recht, unerschütterlich,.

Tiroler!

Euer Landtag wird nächstens eine Frage berathen, welche, wie euere Gebirge, weit über die Marken des Landes hinausgreift, die von euerem Kaiser und Herrn dem Gewissen des Volkes vorgelegte Erhaltung der Glaubenseinheit des Landes, d. h. die Abwehr der Ansiedelung der Protestanten in Tirol.

Nicht zum ersten Mal steht Tirol auf der Warte der Zeit. Im Jahre 1809, wo die ganze entnervte Welt sich gottverlassen unter das Joch des zwingherrischen Kaisers gebeugt hatte, theilte das kernkatholische Tirol mit dem kernkatholischen Spanien die einsame Ehre, mit dem Stutzen auf die Aufforderung zur Knechtschaft zu antworten.

Und es hat gesiegt.

Jetzt starren ihm nicht die Waffen solcher Gewalt entgegen: das tapfere Volk steht jetzt nur vor der Schlachtordnung von Phrasen, welche ihm kirrend und schmeichlerisch der an Gott und an sich selbst irr gewordene Culturfanatismus oder richtiger Culturblödsinn unserer erbärmlichen Zeit vorhält. Das ist kein blutiges Waffenspiel, es ist nur ein Spiel der List, aber als solches für ein argloses Volk um so gefährlicher; nicht minder bleibt aber die Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt, vor der Gerechtigkeit des ewigen Gottes.

Der Kaiser hat in seiner Weisheit und Gerechtigkeit dem Tiroler Volk selbst die Entscheidung der Frage hingegeben, ob es die von den Vätern ihm vererbte Einheit im Glauben sich zu bewahren oder aber ob es an Andersgläubige dieses Erbtheil seiner Ahnen, sein Erstgeburtsrecht gegen ein Linsenmus zu vergeben gedenke. So ist die Sache eine reine Hausangelegenheit der Tiroler. Sie sind auch hier die Schmiede ihres Geschickes. Ist es aber so, so sollte jeder Fremdling billig sich fern halten. Bereits haben aber ausländische Protestanten den Grundsatz der Nichtintervention gebrochen. Die ausländische Presse hat sich unberufen in die Sache eingemischt. Wenn auch wir auswärtige Katholiken zur Aufmerksamkeit unsere Glaubensbrüder warnend mahnen, so gedenken wir keineswegs jenem unbefugten Beispiele zu folgen; denn wir sprechen nur für die eigene Sache.

Die katholische Kirche ist Eine, ein großer Leib, dessen Glieder Völker und Stämme sind, mit dem gleichen einen Heiligthum, gleichem Hoffen, Freuden und Leiden. Wo sie eine Wunde empfängt, alle fühlen sich verwundet. Wir auswärtige Katholiken wollen dem katholischen Tirol nicht rathen, nicht helfen. Wir wissen, daß es sich selbst genügt. Aber wir, die wir seit langen Jahren unter demjenigen leiden, was man Tirol jetzt bieten, selbst aufzwingen will, wir dürfen ihm wenigstens sagen, was wir gelitten und was es selber leiden wird, wenn ihm das zum Geschick werden sollte, was wir seit mehr als einem halben Jahrhundert getragen. An uns mag es sich wenn auch nicht erbauen, doch wenigstens spiegeln!

Ueber den zu fassenden Beschluß darf das gute Tirol sich nicht nach auswärts umschauen; es braucht nur in seine Geschichte, in den Rath seiner Väter zurück, und in sein eigenes Gewissen hinabzugreifen. Und das wird es.

Hat es doch unter allen Umstürzen unserer trümmervollen Zeit sich stets den Vorzug bewahrt, in Europa ein Einziges zu sein. Dazu hat es die Natur gezeichnet, hat es die Geschichte seiner glorreichen Vorzeit geprägt. Allerdings hat auch es das Gift der allgemeinen Verflachung beleckt; allein nur

an seinen Rändern benagt es bis jetzt die Zersetzung, in seinem Kern und in seinen Tiefen ist es noch frisch und gesund.

Wie es mit seinen leuchtenden Firnen eine unbesiegbare Veste die südliche Mark dem deutschen Vaterland hütet, mit seinen Felsenzinnen und es durchfurchenden Haupt- und Nebenthälern einer Stadt mit großen und kleinen Gassen und mit starken nach allen Himmelsgegenden ausmündenden Thoren vergleichbar, so hat es diese von der Naturanlage vorgebildete Ausschließlichkeit in seiner ruhmreichen Geschichte nachgebildet, und in seine Sinnesweise und Lebenssitte unvertilgbar eingetragen.

So ist das Tiroler Volk eine große Familie, ist es von jeher gewesen, und ist im Ernst entschlossen, es auch fernerhin zu bleiben.

Seine Geschichte ist da, um es auch in der Gegenwart zu führen. Ihr kennt sie besser als ich; denn ihr habt sie gelebt. Doch Vielen unter euch ist sie verschollen. Darum will ich sie euch erzählen, flüchtig, wie es Zweck und Vorwurf gebeut.

I.

Geschichte der Verfassungs- und der kirchlichen Zustände in Tirol.

Die gefürstete Grafschaft Tirol in ihrer ersten Anlage aus Bruchstücken mehrerer römischen Provinzen und aus spätern germanischen Gauen erwachsen, ist das gemeinsame Werk der Bischöfe und der Gaugrafen des Landes. Die beiden Stühle Trient und Brixen waren der Kern der kirchlichen Kristallisation und die mächtigsten Gaugrafen lehnten sich an die kirchliche Gliederung an, als Schirmvögte in die Geschichte der Bisthümer und Abteien des Landes verflochten, die Andechser im

Inn- und obern Wippthal, die welfischen **Eppaner** um Bozen, beide baiwarischen Stammes, und die Gaugrafen von **Vintschgau** zu **Tirol** erhohen sich, die minder mächtigen Gaugrafen sich unterwerfend, zu Herren des Landes; die Gaugrafen von Tirol beugten später ihre trotzigen Erbfeinde, die Eppaner, und verheirateten sich mit den Andechsern. So hatte sich der Gaugraf von Tirol in langen Anstrengungen zu der Höhe emporgearbeitet, daß das ganze Land von ihm den Namen empfing. Aber alle drei Geschlechter starben fast gleichzeitig aus; der letzte Graf von Tirol hinterließ nur zwei Erbtöchter, deren Männer aus den Häusern Görz und Hirschberg sich in das reiche Erbe getheilt.

Erst unter den ersten Grafen von Görz-Tirol, den beiden Meinharden, Gemahl und Sohn der alttirolischen Erbtochter Adelheid, wurden die alten Grafschaften in der Runde als Bruchsteine zu dem Bau der **gefürsteten Grafschaft Tirol** zusammengefügt.

Aber auch im Verlauf der ganzen mittleren Geschichte des Landes hat unter der Führung der Landesherren die Geistlichkeit mit dem Adel die Verfassung des Landes gebaut und gehütet. Wie in dem verfassungsstolzen England haben in dem engen Tirol diese beiden Stände den Grundbau der Freiheit gelegt und als unter den Brandenburgern und Habsburgern bis 1490 neben diesen beiden **ersten** Ständen, auch die **gemeinen** Stände, die Abgeordneten der Städte und der Gerichte am Landtag ihre Bänke einnahmen, und durch Friederich IV. mit der leeren Tasche mit den beiden höhern Ständen in's Gleichgewicht traten, so wahrte die Geistlichkeit ihre Eintracht mit den Bürgern und den Bauern zum Schutz und Ausbau der Verfassung.

So gelten von Altersher in Tirol Angriffe auf die Kirche als Angriffe auf das Land. Geistlichkeit und Volk gingen in öffentlichen Dingen meist die gleichen Wege. Beide schützten einander in Treuen.

So eng war dieser Zusammenhang, daß jede kirchliche Wirre auch das Land mit politischem Unheil geschlagen.

Welche schweren Drangsale brachte die kirchliche Parteiung des Herzogs Friederich IV. mit der leeren Tasche für den Papst Johann XXIII. über das Land und seinen Fürsten! Welches Unglück die Parteinahme des Brixner Domkapitels an der Opposition des Basler Concils und dessen Folge, die Erhebung des Nikolaus v. Cusa zum Fürstbischof von Brixen! Nur zu bald sollte auch das fromme Tirol die Wunden der in Deutschland und in der Schweiz ausgebrochenen Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts fühlen. Es ist hierin gar nicht so jungfräulich rein geblieben, wie man insgemein wähnt.

Es lagen zur Zeit kirchliche und politische Spaltungen im Lande zu Tag und der Windzug der socialen Bewegung blies von den Alpen der Schweiz scharf genug in die glimmende Asche, um den Brand des religiösen Feuers in die stillen Berge Tirols zu schleudern. Je rücksichtsloser der Adel und die Geistlichkeit auch hier ihre Gerechtsame über das Volk verschärft hatten, desto gieriger lauschte dieses dem Lokruf der so sich nennenden Kirchenbesserung. Kaiser Max hatte zwar der Bewegung und dem in ihr schlafenden Verderbniß auf den Grund gesehen; allein sein neuerungssüchtiger Geist, seine Unterstützung des gegen Julius II. von seinen Bundesgenossen veranstalteten schismatischen Concils von Pisa, seine Gunst für den neuerwachten Humanismus hatten ihn der ungefährlichen Seite der Neuerung gewonnen: Er, Deutschlands letzter Ritter, stand auf der Wende zweier Zeitalter mit einem Doppelgesicht, das eine dem sterbenden Mittelalter, das andere freudiger der anbrechenden Neuzeit zugewandt. Durch seine ganze Geistesrichtung dem Verständniß geschichtlicher Zustände entfremdet, stellte er in eine durch die mächtigsten Entdeckungen und Erfindungen verrenkte Zeit seine kräftige, wagende und anziehende Persönlichkeit. Er warf so gut, wie sein Zeitgenosse Luther in die Kirche, so in das Reich das Princip der Persönlichkeit. Dieses Princip, seinen Eintritt erstürmend, zertrümmerte die auf dem entgegengesetzten Pol geschichtlich erwachsene und rotirende Welt. Die Entwürfe beider Reformatoren, des kirchlichen, wie des staatlichen, waren gleich kühn: aber der kirchliche besiegte oder vielmehr

überlistete den politischen, indem jener diesem die Baustücke wegstahl, aus welcher dieser allein den Um- und Neubau des deutschen Reichs hätte ausführen können. Andererseits hatten den Kaiser seine Verlassenheit durch die seine Hausmacht fürchtenden und nach unumschränkter Landeshoheit strebenden Reichsstände und seine durch Hingabe seiner Geldmittel an seine weit gehenden politischen Plane herbeigeführte Geldnoth gehindert, die gefährliche Seite der Glaubensspaltung mit Erfolg zu bekämpfen. So ließ Max das Uebel ungehemmt fortwuchern.

Es ging seinen Weg wie anderwärts, mit den gleichen Farben und Zeichen. Kaum hatte der Kaiser, der Liebling des Volkes, seine Augen zum Tod geschlossen, so brachen in Tirol Bauernaufstände aus. Man beschuldigte die Regierungsherren, daß sie den Landesfürst arm gemacht, daß sie das Bergwerk zu Schwaz, das den Fuggern in Augsburg jährlich 200,000 fl. abwarf, die Salzpfannen zu Hall und fast alle Gerichte verpfändet und daß sie die angeblich vom Kaiser auf dem Todbett dem Volk geschenkte Freiheit der Jagd und Fischerei dem gemeinen Mann vorenthielten. Die Bauern fuhren, wie immer, sofort in Gewaltthätigkeiten, sie weigerten übermüthig die Erbhuldigung. Die Störung des Landfriedens ward allgemein. Das Land verfiel der Parteiung. Alle Stände mißtrauten sich: der Adel trat von den Landesangelegenheiten zurück, die Gerichte aber schlossen unter sich Bündnisse, um ihre gewaltthätigen Forderungen zu ertrotzen. Wirklich sollten nach Verabredung auf Pfingstmontag 1520 fünf tausend Mann nach Brixen zur Plünderung der Stadt ziehen; es kamen aber nur acht hundert, meist Knappen von Sterzing, die aber unverrichteter Dinge wieder abzogen. Jetzt erst ließ die statthalterische Regierung in Innsbruck den Ulrich Göbhard von Bruneggen als Friedensbrecher hinrichten.

Diese Aufstände von 1520 hatten ihren Grund in wirklicher Bedrückung der bischöflichen Unterthanen von Trient und Brixen. Die Spannung stieg noch, als die beiden Bischöfe am nächsten Landtag auf Zureden des Adels in der Ordnung des Steuerwesens sich unter Schonung der Edelleute auf

die Seite der Regierung gegen die Städte und Gerichte schlugen. Die bewilligten Steuern gingen dieser nur langsam ein, und die Bauern verlangten vor deren Zahlung die schriftliche Gewähr, daß sie gegen ihr altes gutes Herkommen nicht beschwert werden sollten.

Diese Mißachtung gerechter Ansprüche von Seite der Bischöfe öffnete dem Glaubensabfall das Thor. Die s. g. Predigt des lautern unverfälschten Evangeliums ward den Bedrückten als schmeichlerische Abhilfe angeboten; die Auslegung des 13. Capitels des Römerbriefs galt als Urkunde zur Befreiung von Steuer und Abgabe an die Obrigkeit.

Auch Nachklänge der Irrlehren von Wiklef und Huß spielten hinein, so die, es gebe keine menschliche Obrigkeit von Gott; wer immer eine Herrschaft übernehme oder herrschen wolle als Papst, Kaiser oder König, der sei ein Heide oder ein Glied des Satans; dazu kam die praktische Nutzanwendung: alle Güter seien gemein. Der Communismus war zu allen Zeiten den Massen ein gewaltiger Bekehrer.

Gegenüber dieser Begriffsverwirrung war die Kirche in Tirol wehrlos.

Die Bischöfe galten dem Volk in ihrer damaligen politischen Stellung als Bedrücker und Feinde. Die niedere Welt- und Klostergeistlichkeit war großentheils wissenschaftlich und sittlich verwahrlost. Selbst Geistliche klagten, daß es damals unmöglich war, fromme, seelsorgetüchtige Priester zu erlangen. Im Bisthum Brixen hielten die Geistlichen förmlichen Weinschank, sie predigten selten, und dann nur handwerksmäßig. Die Keuschheit war unter ihnen so tief gesunken, daß die Aufhebung der priesterlichen Ehelosigkeit als eine Sittenbesserung begrüßt worden wäre.

Und doch blieb der katholische Kern des Volkes unverwüstlich.

Vergebens trieb der Sturm der Irrlehre von der Schweiz und von Deutschland gegen Tirol.

Im Jahre 1524 hatten die zum Bisthum Chur gehörigen Pfarreien Graubündens Zwingli's Lehre angenommen. Wie

mußten die frommen Vintschgauer staunen, als eines schönen Tags der in die Etsch einmündende Rambach die hölzernen Heiligenbilder ihnen zuflößte!

Damals trat die muthige Abtissin des Nonnenklosters Münster an der Grenze Tirols und des Engadins, Katharina Rink, mit ihren Ordensschwestern unter die abgefallene Gemeinde, und fragte nach dem Grund des Abfalls. Man nannte: Wohlfeilern Unterhalt des Gottesdienstes und des Pfarrers. Sofort übernahm Beide die Abtissin auf's Kloster und begehrte, daß Alle, welche der Kirche treu bleiben, über das Klosterbächlein springen, die Andern drüben bleiben sollten, daß die Mehrheit aber den Ausschlag über das künftige Bekenntniß gebe. Als nun die gleiche Zahl hüben und drüben stand, beredete sie einen der Kirche treuen Greis, dessen Sohn sich zu den Neuerern gestellt hatte, diesen herüberzuziehen. Es gelang und die Pfarrei blieb katholisch.

Eine solche allgemeine Hingebung hätte dem Land viele Abfälle erspart.

In den Gewissen des guten Tiroler Volks hatte die Irrlehre keinen Ansatz; ihn gab nur Rechtsbedrückung und die sie begleitende Verstimmnng, das Meiste aber wirkte die Verführung des Auslands. Nicht die Irrlehre des neuen Glaubens für sich allein, sondern nur die im socialen Gewand konnte hier verführen. Den meisten Anhang mußten daher nach der Lage der Dinge und der öffentlichen Stimmung im deutschen Tirol die Wiedertäufer gewinnen.

Boten sie doch wenigstens dem an eine sichtbare Kirche gewöhnten Volke eine Organisation, das neue Reich Gottes und das Selbstregiment. Drei Jünger des Thomas Münzer gewannen nur in Innsbruck allein 400 Anhänger. Das waren die revolutionären Praktiker der Reformation. Die Regierung ließ die 3 Wühler hinrichten, und zwang die Verführten zum Widerruf, zur Buße und strafte den häufigen Rückfall strenger.

Unschuldiger trat die lutherische Lehre auf, Wasser im Weinfaß; sie gewann vorzüglich wegen des Verbandes der

Klöster leichte Mönche, welche ihr Gelübde brachen, ihr Kloster zuerst ausstahlen und dann verließen, und die Bergknappen in Schwaz, Hall und Sterzing, weil bei deren Einwanderung aus Sachsen und vom Harz die Lehre des Eislebener Knappensohnes miteingeschleppt wurde und weil die Opposition in der Knappschaft eine gegliederte Jüngerschaft fand. Zu ihr nach Schwaz zogen daher auch die Prediger des neuen Evangeliums, zwei ausgesprungene Mönche von Berchtholdsgaden, Dr. Johann Straus und Christoph Söll. Heuchlerisch stellten sie sich Anfangs, als predigten sie katholische Lehre; entlarvt mußten sie die Kirche räumen und predigten jetzt auf dem Kirchhof. Doch auch hier siegte die feurige praktische Wiedertäuferei über das halbe auf die Gewalt schielende, einlenkende Lutherthum. Die Augustiner Nonnen, die auf dem Wald und bald $^2/_3$ der Einwohnerschaft des Orts waren schon 1523 verführt. In derselben Kirche donnerten zwei Prediger gegen einander, und das Volk, die Gemeinde als Kirche entschied.

Auch die Salzknappschaft in Hall ward durch die Predigten des Dr. Urban Regius für die Ketzerei aufgewühlt. Von Bewaffneten geleitet zog er in die Salvatorskirche und in die Umgegend. Ein ausgesprungener Franciskaner, ward sogar Bergknappe, um nur freier wühlen zu können.

Mit der Reformation ging die Revolution Arm in Arm. Trotzig kündigten die Neugläubigen dem Bergrichter den Gehorsam auf, und zogen in Schaaren nach Innsbruck, um ihre Beschwerden dem Erzherzog Ferdinand vorzulegen. Der Fürst ging ihnen bis Hall entgegen und versprach einer Abordnung, den Sturm zur Zeit begütigend, thunliche Abhilfe. Nun entbrannte unter den in Schwaz Zurückgebliebenen der Aufruhr: sie zogen zu Tausenden nach der Hauptstadt; der Erzherzog ging ihnen bis Hall entgegen und gab eine neue vertröstende Zusage. Während aber der Bischof von Brixen mit der amtlichen Ausfertigung der Bewilligung auf Befehl des Erzherzogs beschäftigt war, flammte der Aufruhr selbst nach Brixen hinüber; dort zogen die Prädikanten, unter welchen sich der grundhaft aufwühlende Carlstadt eingeschlichen, im Geleit von Bewaff-

neten durch das Land. Als sie nun ausgeboten wurden, widersetzten sich die Bauern. Weil die Regierung unter den Aufständischen aber auch Unschuldige gestraft, so wuchs die Erbitterung. Als nun der Rädelsführer der Meuterer, Peter Pößler von Taufers, auf den Richtplatz geführt wurde, befreiten ihn die Bauern des Gerichts Rodenegg am 5. Mai 1525: es rottete sich ein Massenaufstand durch Zuzug der Bauern von Salern, Pfeffersberg, Velturns, Lazfons, Verdings, Albeins, Lüsens; die Bündler zogen verschworen mit den Bürgern in die Stadt, plünderten die Häuser der Geistlichen und vertrieben den Rath des Fürstbischofs. Sie plünderten auch Neustift, mit einer Schädigung von 25,000 fl.

Michael Geißmayr, eines Knappen Sohn, der als Schreiber des Landeshauptmanns Leonhard von Völs, später des Bischofs Christoph von Brixen, zuletzt als Zöllner zu Clausen die Landesschäden kennen gelernt, ward als verschmitzter Diplomat des Aufstandes zum Obersten für einen allgemeinen Bauernkrieg gegen Adel und Geistlichkeit ausgerufen. Wie eine Mine blitzte der Aufruhr zu gleicher Zeit durch das Land, gegen Morgen nach Windisch-Matrei, an den Salzburger Aufstand sich anlehnend, und nachdem eine Bauernregierung eingesetzt und ein Bund mit den Pinzgauern geschlossen, gegen Mittag und Abend dem Eisak und der Etsch entlang, gen Mitternacht längs des Inns. Kirchen und Pfarrhöfe zerstörend stürmten die Bauern am 15. Mai die alte Abtei Stams, über deren grundherrlichen Rechte sie die wichtigsten Urkunden vernichteten. Dann ergoß sich der Aufruhr in die Gerichte Rettenberg, Rottenberg, Steinach, Rodeneck, Schöneck, Taufers, Kastellruth, am wildesten gegen Brixen nach Deutschger und dem Burggrafenamt. Ueber 2000 Bewaffnete erbrachen die Clause des Klosters der Clarissinen in Meran, wo sie Alles zerstörten; in Steinach mordeten sie mehrere Nonnen; sie erbrachen auch die Carthause zu Allerengelsberg in Schnals, plünderten und zerstörten die Urkunden; in Sonnenberg stahlen diese die eigenen Unterthanen; Marienberg löste sich mit 25,000 fl. vor der Plünderung.

In Meran aber war das Lager der aufständischen Irrlehre, die hier ein Prädicant schon seit 1523 verbreitet hatte. Hieher berief ein Ausschreiben die Abgeordneten der Städte und Gerichte zur gemeinsamen Beschwerdeführung, hieher strömten auch die Sendboten der aufrührerischen Welschen aus dem Bisthum Trient, aus dem Etschland, dem Nonsberg u. s. w. welche, noch gereizter, von der Plünderung Trients abgehalten worden. Auch Geißmayr eilte mit einem lutherischen Prädicanten nach Meran.

Doch ehe die Tagsatzung von Meran sich gesammelt, hatte Erzherzog Ferdinand bereits Abgeordnete der Städte und Gerichte des obern und untern Innthals, des Wippthals, von Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel und der Gewerkschaften von Schwaz, Gossensaß und Schneeberg auf den 24. Mai nach Innsbruck zu sich entboten, um ihren Rath und Beistand zur schleunigen Ueberwältigung des Aufstands einzuholen. Die Verwüstungen des Landes lagen Allen vor dem traurigen Auge. Es war mit verständigen Leuten schon ein Wort der Verständigung zu reden. Sie trugen vier Beschwerden vor: Das Wort Gottes werde dem gemeinen Mann nicht klar nach der Schrift verkündet; die Geistlichkeit diene mehr ihrem Eigennutz als ihrer Pflicht; der Schatzmeister beherrsche alle Aemter mit Willkür; derselbe habe zur Hereinrufung fremden Kriegsvolks gerathen.

Der Erzherzog versprach Abhilfe, die Versammlung aber die Stellung hinreichender Mannschaft zur Bewältigung des Aufruhrs.

Als die Versammlung zu Meran durch einen Abgeordneten des Erzherzogs diese Beschlüsse erfuhr, stutzte sie und beschloß Einhalt der Gewalt bis zum Landtag. Nur Geißmayr und seine Genossen erkannten hierin Gefahr, weil jede Zögerung die künstlich entflammte Bewegung still zu stellen drohte. Diese Schwärmer, die eigentlichen Sprecher des Aufruhrs, stellten offen in ihren Eingaben an die Regierung die maßlosesten Forderungen: sie verlangten allgemeine geistliche und weltliche Freiheit, die Aufhebung aller besondern Freiheiten und Vorrechte, die

Niederwerfung aller Bilder, Bildstöcke und Kapellen bis auf die Pfarrkirchen, die Aufhebung aller Messen durch's Land „zur Entfernung unchristlichen Gräuels" die Ausrottung aller gottlosen Menschen, die da das Wort Gottes verfolgen, die Aufrichtung einer blos aus der hl. Schrift zu entnehmenden christlichen Satzung, die lautere Predigt des unverfälschten Wortes Gottes, die Austilgung der Juristen und Sophisten und ihrer Bücher, die Zurückrufung der ausgetriebenen Prediger, die Freilassung der der neuen Lehre wegen Gefangenen, die Verwandlung der Klöster und der Deutschordenshäuser in Spitäler, die Aufhebung der Pfründen, Capitel und Stifter, die Einmünzung der Kirchenschätze, die Aufhebung aller grundherrlichen Gefälle der Geistlichkeit, die hälftige Theilung des Zehnten an den Landesherren und an die Gemeinden, welche dagegen den Pfarrer, Kaplan und Meßner zum Unterhalten übernehmen, die Entscheidung aller Streitsachen, geistlicher und weltlicher, lediglich durch Laienrichter. Jede Gemeinde solle alljährlich einen Richter und 8 Geschworene für die Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten wählen; über alle diese Gerichte zur Berufung sollte ein Obergericht in Brixen als der Mitte des Landes sitzen, wo die Pfaffenhäuser den Richtern sattsame Wohnung bieten. Ueber das ganze Land sollte ein Landesoberster mit vier Hauptleuten gesetzt sein, welche das Landes-Regiment versorgen. Das war doch wenigstens offen, — der Bund der Reformation und der Revolution.

Neben diesen Forderungen hatten besondere Stände und Bezirke noch ihre eigenen; die Bauern forderten den Abbruch aller Stadtmauern, Schlösser und Besten, auf daß nur Dörfer im Land seien, alle durchweg gleich, wie die Menschen; der Handelsstand sollte ganz abgethan, die Halbweinzinse, Zulaßgelder, Todfallgebühren, Robothen und Weissathen, sollten abgestreckt sein, alle Zölle bis auf die landesherrlichen gegen das Ausland sollten fallen; alle Versatze und Zinsen sollen abverdienbar sein. — Dazu kamen noch örtliche Wünsche. Die Meraner forderten Trockenlegung des Etschmooses, die Deutschen gegen die Welschen das Verbot der Ein-

fuhr der welschen Weine, die Thaurer und Rettenberger größere Jagdfreiheit.

Die Meuterer kannten schon den Spruch Göthe's: „Nur Lumpen sind bescheiden."

Um ihre maßlosen Anmaßungen am Landtag durchzusetzen, verlangten sie ungestüm die Ausschließung der Geistlichkeit und des Adels von Sitz und Stimme am Landtag. Die Geistlichkeit ward auch wirklich ausgeschlossen, und nun stellten die Aufständischen Begehren, welche befriedigt, nicht nur den Josephinismus in's 16. Jahrhundert verfrüht, sondern eine wahre Cäsaropapie errichtet hätten.

Allein inzwischen hatte der Erzherzog durch Abgeordnete den Aufstand in Windischmatrei, in Trient, im Innthal beschworen, und ein Heer aus dem Ausland ins Vintschgau gezogen, das er in der Noth freilich mit dem aus Kirchengefäßen geprägtem Geld besoldete. So gedeckt, konnte er entschlossen den Landtag empfangen. Er eröffnete ihn mit der schauerlichen Darstellung des durch den Aufruhr gestifteten Elends des Landes und forderte zur strengen Wiederherstellung des Landfriedens auf.

Nachdem ihm die städtischen und bäuerlichen Abgeordneten die Meraner Beschwerdeschrift übergeben, so wies er sofort die Einmischung des Landtags in Sachen des Kammerguts und der Regale zurück, da das Vermögen des fürstlichen Hauses sei; eben so verwehrte er das Wort in Kirchensachen, „dieweilen dem geistlichen Stand Ordnung zu geben, nicht ein Werk eines einzigen Fürstenthums sei, sondern gemeiner Königreiche und anderer Fürsten und christlichen Potentaten;" auch müsse er die Stellung der Fürstbisthümer Brixen und Trient zum Reich als ihr Schirmherr ungestört wahren. Ueberhaupt dürfe ohne Zustimmung des Kaisers und vor dessen Ankunft in Deutschland Nichts geändert werden. Eines aber müsse er vor Allem fordern: Rückgabe der Schlösser und Klöster und Absage des Gehorsams der Aufständischen gegen ihre selbst gemachten Hauptleute und Obrigkeiten, das sei die unentwegbare Bedingung der Straflosigkeit. Wie verdonnert hörten die aufrührerischen Stände diese Sprache. „So sei, erwiderten sie,

ihr Gemüth, Wille und Meinung nie gewesen, auch jetzt noch nicht." Allein Widerstand war unmöglich. Der Sturm war abgeschlagen. Vergebens suchten sie sich noch an der schwachen Geistlichkeit zu erholen; fest aber wies der Erzherzog die Schädigung der Kirche zurück. Nur erbot er sich, den Vergleich zwischen den Aufständischen und dem Adel zu übernehmen; aber er bestand darauf, daß Brixen, die Deutschordenshäuser, die Klöster und Schlösser ihm alsbald übergeben würden. Erst nachdem das zugesagt worden, errichtete er die (als 25 jähriges Landlibell bekannte Landesordnung nicht ohne Grund die „Empörungsordnung" genannt, da sie noch in Fülle Zugeständnisse an den Aufstand umschloß. Sie ward vom Kaiser im nächsten Jahr bestätigt und in Tirol verkündet.

So stürzte dieses schwärmerische Bauernregiment. Das war die betende Revolution gewesen. Das ganze wüste Spiel, all' der Jammer diente nur dazu, die landesfürstliche Gewalt zu stärken. Um solchen wüsten Umstürzen in Zukunft zu begegnen, ward von den Fürsten Oesterreichs ein Bündniß sämmtlicher österreichischer Erbstaaten beantragt.

Das fremde Kriegsvolk behielt seine Standquartiere an den Brennpunkten des Aufruhrs, um die Obrigkeit zu unterstützen, dem schwer gebrochenen Gesetz durch zahlreiche Hinrichtungen die Sühne zu geben. Die Rädelsführer, welche nicht durch die Flucht sich gerettet, büßten mit ihrem Kopf. Unerbittliche Strenge wurde geübt, Massen lutherischer Bücher wurden auf den öffentlichen Plätzen verbrannt. Alle Rottirer mußten den Aufstand abschwören und den Raub zurückgeben.

Kaum hatte aber später der Erzherzog in Sachen des Reichs und seines Hauses Tirol verlassen, so trieb die inzwischen im Stillen fortwuchernde ketzerische Bewegung wieder auf die Oberfläche. Neuerdings schwärmten lutherische und wiedertäuferische Wühler durch's Gebirg, predigten in Stadt und Land, spendeten unter beiden Gestalten das Abendmahl. Sie verführten nicht nur das gemeine Volk, sondern gewannen selbst Vornehme: so im Burggrafenamt Meran die Gräfin Johanna von Oettingen und ihren Pfleger Nesselbacher, Balthasar Schegg

von Niedermatrei auf Fragsburg, Balthasar Helmsdorfer zu Lana, Barlmä Schöpfer, Richter zu Stein unter Lebenberg, Hanns Posch von Zwingenburg auf Gaien. Hielten diese auch nur im Stillen zur Irrlehre, so trat dagegen Hildebrand von Spaur auf Flum mit seiner Familie offen zu ihr über. Im Volk aber überflügelte neuerdings die feurige Wiedertäuferei das verblaßte Lutherthum. Vergebens ergingen gegen sie geistliche und weltliche Mandate. Mit der Verfolgung wuchs nur ihre Frechheit. Man riß dem Meßpriester den Kelch und die Hostie aus den Händen, schalt die hl. Messe eine abergläubische Zauberei. Man weissagte wieder ein allgemeines Reich ohne Obrigkeit.

Die Schwärmer starben entschlossen auf dem Blutgerüst. An Tausend bluteten für ihre wilden Träume durch den Henker.

Im J. 1532 ward endlich auch das letzte Denkmal des Aufruhrs, das Libell von 1525 weggeräumt, gegen welches die Geistlichkeit schon 1527 und später die anderen Stände sich beschwert hatten; es ward durch eine gerechtere, die s. g. reformirte Landesordnung ersetzt. Aber gegenüber ketzerischer Verbissenheit halfen Hinrichtungen und Gesetze in die Länge nicht: die 1527, 1528, 1534 und später ergangenen Strafmandate, wirkten nur halb. Man mußte, — und diesen Weg wählte man endlich, aber leider viel zu spät, — die katholische Kirche, all' ihr Segenswerk gegen Irrthum und Verblendung erschließen lassen. Alle Bergvölker und so auch das Tiroler sind dichterisch und träumerisch: in ihrer Berg- und Thaleinsamkeit neigt sich ihre Frömmigkeit zum Geheimnißvollen, zur Mystik, welche sich in Bündlerei und Schwärmerei verliert, wenn diese frommen Triebe nicht von der Kirche gesund befriedigt werden. Hier hilft nur der Strom der Gnaden der Kirche, wenn er sich frei und voll in die Gewissen ergießt.

Keine Frage: die gesellschaftliche Ordnung in den zur Leitung des Volks berufenen Ständen war zerrüttet, den Bedürfnissen der Zeit nicht gemäß. Der Geistlichkeit fehlten zweckmäßige Anstalten zur Bildung; man hatte daher unverläßige

Ausländer, Weltpriester und Mönche berufen, welche bei der ersten Versuchung umschlugen; die alten Orden, Benedictiner, Cisterzienser u. a. waren in ihrem Stillleben den neuen Stürmen nicht mehr gewachsen. Der Adel war großentheils genuß- und selbstsüchtig, gewaltthätig und liederlich; so mußte sich der edle Kern des gläubigen, treuherzigen Volks versäumt und verrathen fühlen, es gerieth in Verwirrung. Ein großer Theil der erzherzoglichen Beamten rang damals schon zum Vortheil der Landeshoheit nach Schädigung des Einflusses der Geistlichkeit auf das Volk. Zum Glück wies die Hoheit der Gesinnung der Landesfürsten, Ferdinands I. (1519—1564) und seines Sohns Erzherzogs Ferdinand II. (1564—1594) diese Machterweiterung zurück.

Eine selbstsüchtige Politik hätte unter dem Erstern damals auch hier zu Land auf den Trümmern der Freiheit der Geistlichkeit, des Adels und der Gemeinden die unumschränkteste Fürstengewalt errichten können, und es ist die Uneigennützigkeit des Landesherrn um so höher zu preisen, als er in andern Reichen das verlockende Beispiel in der Herrschaft erschaute.

Der Einfall der Schmalkaldischen oder lutherischen Bundesgenossen bei Reutte und Füssen ins Tirol (1544) und das Vordringen Moritz's von Sachsen bis Innsbruck (1552) hatten keine unmittelbare Störung des kirchlichen Zustandes zur Folge; denn der erstere Einfall ward zurückgeschlagen, der zweite brachte nur Verheerungen. Aber die religiös-sociale Verwirrung haftete im Volk sporadisch. Noch einmal sollte der unter der Asche fortglimmende Brand auflohen; allein der Plan des Aufstands war zu ungeheuer angelegt, um zu gelingen. Balthasar Dosser, ein brixnerischer Unterthan, verschwor sich 1562 mit 18 Männern zum Umsturz der geistlichen und weltlichen Herrschaft und zur Wiedererrichtung des Bauernregiments. Er hatte im Stillen einen zahlreichen Anhang geworben. Er befahl seinen Mitverschworenen, am St. Thomastag sich auf dem vielbesuchten Markt zu Rauders einzufinden, und Händel anzufangen. Bei dem Einschreiten der

Obrigkeit sollten Einige die Sturmglocken läuten, und den Magistrat und jeden Zuzug zur Hilfe niederhauen. Hierauf wollten sie das Kloster Schnals, dann Churburg und die übrigen Schlösser stürmen und aussprengen, daß ihnen die Schweizer und Engadeiner zuzögen. Als der Plan an einem unvermutheten Hinderniß gescheitert war, verabredeten sie, an Weihnachten 1562 von drei Sammlungsorten her in den Vintschgau und das Pusterthal einzubrechen, nächtlicher Weile Klöster und Schlösser zu überfallen, jeden Widerstand niederzuwerfen und im Nothfall selbst die erzherzogliche Regierung zu stürzen. Der ganze Bauernstand sollte aufstehen: Dosser versprach den Zuzug von 15,000 Schweizern und den Beistand der Knappschaft zu Schwaz und in der Gastei. Allein mehrere Verschworene entdeckten den Plan: Dosser ward von seinem eigenen Weib verrathen, in Klausen gefangen genommen, in Brixen peinlich vernommen, und in Innsbruck geviertheilt; seine Gefährten wurden gerichtet, die Häuser der Verschwörung niedergerissen, die Weiber und die Kinder der Verschworenen und die minder Beschwerten auf ewig verbannt.

Diese gescheiterte Verschwörung war aber nur das hervorragendste Symptom verwandter ketzerischer Bewegungen. Wiederholt schlichen sich Wiedertäufer ins Land und verführten ihre Anhänger zur Auswanderung mit Hab und Gut.

Der Kaiser Ferdinand verschärfte daher seine Mandate gegen die Wiedertäufer. Von Zeit zu Zeit zuckten noch Reste dieser religiös-politischen Umwälzung auf; die spätern Visitationen stießen noch zerstreut auf die nachzüglerischen Ausläufer dieser Verirrung, so 1573 zu Gufidaun, 1577 und 1582 im untern Pusterthal, 1584 bei Ehrenberg, 1585 im Bregenzerwald; allein zu einer Massenbewegung im Volk brachten sie es nicht mehr.

Uiber die Lebensfrage, über welche der Tiroler Landtag von 1861 zu enscheiden hat, nämlich die über die Einheit des Glaubens in Tirol, hatte schon der Landtag von Tirol 1570 zu verhandeln. Die Materialisten jener Zeit, die reichen Fugger und Hochstetter von Augsburg im Bund mit den Kapitalisten

des Landes verlangten, man solle zu Gunsten des tirolischen Geldmarkts den aus Ausländern bestehenden Bergwerksgenossenschaften, welchen ein verfrühter Bruck die reichen Bergwerke des Landes überlassen hatte, die freie Uebung des lutherischen Glaubens gestatten. Da erhob sich Jakob von Boimont und Payrsberg als Landeshauptmann gegen dieses dem Herkommen und den Freiheiten des Landes widerstreitende Begehren. „Es gibt, sprach er, kein festeres Band, die Herzen der Menschen zusammenzuhalten, als die Einheit in der Religion und schon der bloße Name von „„zwei Religionen““ macht die Neuerung verwerflich. Wie der allmächtige Herr des Himmels einig und ein Gott des Friedens ist, so mißfällt ihm auch nichts mehr, als alle Uneinigkeit, besonders in Sachen, welche die Grundveste unserer Seligkeit, den katholischen Glauben, betreffen. Aus der Mishelligkeit im Glauben entsteht babylonische Verwirrung, wobei man für den Frieden und die Ruhe im Land nicht mehr stehen kann.“ (Urkunde vom J. 1570.)

Und obwohl die Fugger und Hochstetter und die Capitalisten des Landes ihr ganzes Gewicht für den Antrag der Ansiedlung der Protestanten einsetzten und selbst der Hof des Erzherzogs Ferdinand, in diese Geldgeschäfte verwickelt, derselben günstig war, die Stände hielten zu ihrem Landeshauptmann. Es war das die lautere Ueberzeugung von dem Recht und Wohl des Landes ohne jede Gehässigkeit gegen die Anhänger der neuen Lehre. Ohne jede Bedrückung verlief auch durch ein volles halbes Jahrhundert die Reinigung des Landes von den Andersgläubigen. Das Ausland hatte sie nach Tirol gesandt; man ließ sie ruhig ihre Angelegenheiten zum Wiederabzug die längste Zeit ordnen, damit sie sich ruhig glaubensverwandten Gemeinden im Ausland anschließen möchten. Und es brauchte ein weiteres halbes Jahrhundert, voll Nachsicht, Standhaftigkeit und Staatsweisheit. So sicher hatten tirolische Männer sich zurecht gefunden, lang noch, ehe die Zerklüftung der nahen Schweiz und Deutschlands das wirrenvolle Elend der Glaubensspaltung dargelegt hatte.

Aber nicht blose Abwehr des Irrglaubens, Aufbau im

wahren Glauben konnte allein helfen. — So weit sind wir aber inner und außer Tirol gekommen, daß ein solches Gelübde der Landstände zu uns wie eine Mähre aus altersgrauer Zeit herüber klingt. Auch in Tirol sollte es bald anders kommen.

Das hatten die Fürsten des Landes erkannt, daß eine so schwere moralische Krankheit, wie Tirol sie als ein Fieber durchgemacht hatte, nur durch positive Heilmittel besser werden könne. Der Kirchenrath von Trient hatte in großem Styl diese Heilung in der durchgreifendsten Reform geboten, nicht nur den gesammten Organismus der Kirche auf alter Grundlage verjüngt, alle Competenzen im Kirchenregiment abgegrenzt, sondern auch durch seine Bestimmungen über die Erziehung der Geistlichkeit den Weg des Heils gewiesen. Es war jetzt das Werk der Fürsten, mit dem weltlichen Arm die Reformarbeiten der Geistlichkeit zu unterstützen. Der Episkopat Tirols säumte nicht, das Werk in die Hand zu nehmen und beide Ferdinande unterstützten diese Bemühungen. Der Sohn Ferdinands II., der Cardinal Andreas von Oesterreich, wirkte als Bischof von Brixen gründlich für die Besserung der Geistlichkeit (1591—1600). Sein Werk führte fort sein Nachfolger Christoph Andreas von Spaur, durch seinen entschlossenen Generalvicar Otto Agricola. Es ward gekrönt durch die Statuten der Diöcesensynode von 1603. Aber die Satzung bleibt unfruchtbar, wenn nicht rüstige Arbeiter sie in's bedürftige Leben führen. Die größte Macht der katholischen Reform war die junge Gesellschaft Jesu. Ferdinand I. berief sie vorzugsweise für Lehrzwecke 1561 nach Innsbruck. Dort bezog sie 1571 ihr neugebautes Collegium, an welches sich zugleich ein zweites zu Hall und später die von Feldkirch und Trient (1649) anschlossen. Aber das Programm der Jesuiten ist für gegenwärtige Bedürfnisse auch die unmittelbare That. Sie setzten bei der verdeckt fortwuchernden Ketzerei im Innthal und unter den Knappengewerkschaften den an ihrem Glauben Irrgewordenen die Köpfe zurecht.

Allein der Jesuite paßt für die Städte, das Bergvolk

liebt die Söhne des hl. Franciscus — weil sie arm die Armuth des Volks theilen und vor allen die Capuciner. In Tirol hatten sich früh, schon bald nach dem Tod ihres Stifters dessen geistliche Brüder und Schwestern angesiedelt. Die Tiroler Klöster der Franciscaner, Minoriten und Clarissinnen gehörten früher zu 5 Ordensprovinzen; erst durch päpstliches Breve vom 16. April 1580 ward eine eigene tirolische Franciscanerprovinz zum hl. Leopold errichtet: der Convent von Innsbruck erhielt den Provincialat, unter welchem das deutsche Tirol und die österreichischen Vorlande standen: nachdem sie 45 Jahre sich an die Regel der Observanten gehalten, nahm sie 1627 die Reform des hl. Petrus von Alcantara an. Jetzt entstanden in Tirol die Franciscanerconvente zu Reutte (1628), Hall (1635), Kaltern (1640), Innichen (1691), das Hospiz zu Telfs (1701) und das Clarissinnenkloster zu Hall (1723). Auch Welschtirol erhielt 1643 eine eigene Provinz der Franciscaner, die Trienter zum hl. Vigilius.

Später als die Franciscanerprovinz entstand hier die Capucinerprovinz, das erste Kloster zu Roveredo (1575): der Convent in Trient (1584), Arco (1588), Innsbruck (1593), Bozen (1600), Feldkirch (1601) und Brixen (1602), Meran (1616), Neumarkt (1617), Bruneck (1626), Sterzing (1629), Bregenz (1636), Eppan (1638), Schlanders (1638), Lana (1648), Bludenz (1654) und Bezau (1655), Imst (1674), Ried (1694), Mals (1697), Clausen (1699), Kitzbühel (1701), Tarasp (1717) und Münster (1733).

Aber auch für die Bildung überhaupt, zumal die der Weltgeistlichkeit, geschah Löbliches. Durch das 16. und 17. Jahrhundert hin entstanden tüchtige lateinische Schulen: das Bisthum Trient erhielt 1579 und Brixen 1607 sein Priesterseminar. Die Krönung der gelehrten Schulen war die Gründung einer vollständigen Universität in Innsbruck (1675).

Man mußte gediegenes Wissen verbreiten, um den noch immer im Volk haftenden Hang zur religiösen Sectirerei und socialen Schwärmerei durch gesund unterrichtete Geistliche und Beamte geistig zu bekämpfen. So entstanden unter Rudolf II. wieder Unruhen unter den Bauern des Oberinn- und Wippthals, welche bei ihrer Anmaßung der freien Pürsche der Obrigkeit so offene Gewalt entgegensetzten, daß man die Rädelsführer hinzurichten sich bemüssigt fand.

Bald darauf erhob sich Paul Lederer von Mieders als neuer Sectenstifter und wiegelte mit dreißig seiner Genossen, wie herkömmlich, die Knappschaft zu Schwaz zu einem Aufruhr auf. Er büßte seinen Anschlag mit dem Kopf. Bei der Untersuchung fand man lutherische Bücher wieder verbreitet, welche in Innsbruck verbrannt wurden.

Auch hier wirkte der Erzherzog Max, der Deutschmeister entgegen durch Gründung mehrer geistlicher Anstalten; er übergab das 1615 gestiftete Gymnasium zu Innsbruck den Jesuiten.

Während des 30jährigen Kriegs war es die Sorge der tirolischen Landesfürsten, das Land gegen den von außen her drohenden Krieg zu sichern. Daher ließ Leopold V. (als Graf von Tirol der Dritte), gegenüber dem in Graubünden drohenden Religionskrieg nicht nur das unter seiner Oberhoheit stehende Unter-Engadin und die 8 Gerichte im Pretigau, sondern auch Chur und Maienfeld besetzen. Seine Wittwe, Claudia von Medicis, ließ in der Absicht, den Krieg vom Land abzuwehren, die Grenzpässe, zumal jenen in der Scharnitz befestigen, die Zuzüge in Kriegsbereitschaft halten und die Grenzen an den bedrohtesten Stellen mit Kriegsvolk besetzen und es gelang ihr, Tirol vor den Verheerungen dieses Kriegs zu bewahren. Auch ihr älterer Sohn Ferdinand Karl hielt wie seine Mutter die nördlichen Grenzpässe wohl besetzt. Aber im Innern wühlten noch immer die Absenker des früher niedergeworfenen religiösen Aufruhrs bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts fort. So zeigte sich eine solche Bewegung in dem Seitenthal Teferecken im Pusterthal mit dem kleinen Dorf St. Veit. Schon 1678 hatte der Erzpriester Christoph

Brigl zu Gmünd angezeigt, daß in St. Veit sich viele Lutherischgesinnte befinden: 1683 meldete er ferner, daß diese Leute gegen den Papst schmähen, das Fegfeuer leugnen, die Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen verwerfen und die Sacramente versäumen. Der Erzbischof Maximilian Gandolf entsandte Capuciner nach Defereggen, um die Leute zu belehren (1684). Allein diese mehrten sich an Zahl und Gewaltthätigkeit, so daß Nichts erübrigte, als die Widerspenstigen zur Auswanderung zu zwingen; 800 ergriffen den Wanderstab; aber noch 1686 verriethen sich Reste ihres Anhangs, die sich aber in ihrer Vereinzelung bald verloren.

Welche öffentliche Macht aber die Religion im Anfang des 18. Jahrhunderts noch in Tirol war, das zeigt der Umstand, daß, nachdem Leopold I. 1701 in den spanischen Erbfolgekrieg verwickelt worden, der 1703 auch Tirol ergriff, und sein tapferes Volk die von zwei entgegengesetzteu Seiten einbrechenden Franzosen und Baiern hinausgeschlagen, der am 26. Hornung 1704 eröffnete offene Landtag, in Anerkennung, daß die bestandenen Kriegswehen ein göttliches Strafgericht für große Sünden gewesen, zur Versöhnung des gerechten Gottes feierlich beschloß:

1) das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä fortan im ganzen Land zu feiern;

2) ein allgemeines Fasten an dessen Vorabend zu halten;

3) vor dem Landhaus eine Ehrensäule Mariens zu errichten;

4) alljährlich am Annatag eine Procession von der Pfarrkirche dorthin zu halten;

5) an demselben Tag 12 Gulden unter 12 Hausarme zu vertheilen;

6) zur Vollendung des St. Anna-Altars in der Spitalkirche zu Innsbruck 300 Gulden beizutragen.

Dieses feierliche Gelübde ward am 15. März in der ständischen Mariahilf-Kapelle abgelegt, deren Bau die tirolischen Stände schon 1674 bei Bedrohung des Landes durch französisches, schwedisches und hessisches Kriegsvolk gelobt und welche

sie am St. Annatag, 26. Juli, zur Danksagung für den eben erlangten Frieden hatten einweihen lassen. Das war echte Tiroler Weise.

Schon Leopolds ältester Sohn, Joseph I. wandte sich mehr dem Herkommen in Kirche und Staat ab und der zweideutigen Neuerung zu, für welche es an nöthiger Gewaltthätigkeit nicht fehlte, wie der Streit des Kaisers gegen den Papst Clemens XI. gezeigt; allein seine kurze Regierung brachte die Plane nicht zur Ausführung.

Unter Karl VI. dauerte das alte Regierungssystem fort, und seine Nachfolgerin, die große Maria Theresia sah sich bei der Erschöpfung des Reichs durch die ihr aufgezwungenen Kriege zu Reformen in den Finanzen, in dem Heerwesen, der Rechtspflege getrieben; der Blick auf die angeblich durch Reformen gewonnene Ueberlegenheit der größeren Staaten, mit welchen sie zu kämpfen hatte, ließ ihr auch Neuerungen auf dem geistigen Gebiet als politische Nothwendigkeiten erscheinen: die Neuerung im Studien- und Kirchenwesen begann und nahm unter der Leitung des mit dem Adel von dem Gift französischer Philosophie durchfressenen Kaunitz, des Jansenisten van Swieten und des Illuminaten Sonnenfels eine kirchenfeindliche Richtung. Die ungeschichtliche Allianz Oesterreichs mit Frankreich, Habsburgs Erbfeind, gegen die ererbte Allianz mit England brachte eine tiefe Umstellung in die Politik Oesterreichs und legte ihr das Joch der Theilnahme an der von den Bourbonen als hohe Politik betriebenen Auffassung der Gesellschaft Jesu auf. Die Kaiserin erkannte in ihrem klaren Geist die Gefahren des fortschreitenden Unglaubens. Kummervoll erkundigte sie sich darüber bei den Oberhirten Tirols: sie konnten ihr zum Trost berichten, daß Tirol von jenem Uebel bisher noch verschont geblieben. Sie gab auch der Repräsentations- und Hofkammer in Innsbruck den Befehl, die sporadisch in Tirol eingeschlichenen Engadiner Calvinisten nach und nach aus dem Land zu schaffen. Aber das in die Verwaltung eingeführte kirchenfeindliche Princip trieb zu seinen Folgen und so war bei aller innigen persönlichen Frömmigkeit die Mutter Jo-

sephs II. auch die Mutter des ihr von ihren Räthen aufgezwungenen Josephinismus.

Die herrliche Frau hatte sich selbst durch ihren feurigen Sohn Joseph, den sie nach dem Ableben ihres Gemals zum Mitregenten angenommen, nicht zu weit über das Maaß hinaus drängen lassen, das sie als das rechte erkannte. Das Tiroler Volk, fromm, bedächtig und gescheidt, würdigte diese Weisheit und schenkte seine Liebe der Kaiserin, deren Tod 1780 es aufrichtig mit den andern Völkern der Monarchie beweinte.

Von der verständigen Hemmung seiner weisen Mutter befreit, betrat Joseph II., der schon als Jüngling nach dem Ruhm eines großen volksthümlichen Herrschers gezittert hatte, seinen eigenen Weg. Nie hat ein Fürst seine Völker feuriger geliebt. Allein, er war zu stürmisch; ihm fehlte der historische Blick; ihn blendete die allgemeine von allen wirklichen Verhältnissen absehende Humanität; ihn ließen die Lorbeeren Friedrichs II. des Patriarchen der Revolution nicht schlafen, dessen Originalität er unnatürlich nachahmte. Der Ausruf Friedrichs II. seit dem Tode der Kaiserin: „Maria Theresia ist nicht mehr, eine neue Ordnung der Dinge beginnt“ war ihrem Sohn die Losung.

Er wollte aus den verschiedenen Kronländern einen nach innen gleichförmigen, nach aussen unabhängigen großen Einheitsstaat schaffen, an dessen Spitze er als unumschränkter Beamter des Volks walten wollte. Das war eine Kriegserklärung gegen das bisherige nie verletzte Hausprincip Habsburgs, eine Revolution und Mutter von Revolutionen. Sein selbstgeschaffener Staatszweck verschlang altehrwürdige verbriefte Freiheiten, Rechte der Provinzen, jede selbstständige Bewegung und Entwickelung, Sitte und Sprache der Unterthanen. Wie Peter der Große wollte Joseph II. seinen an dem heimischen Bande des Herkommens geleiteten Völkern auf einen Schlag eine allgemeine und verallgemeinende Bildung künstlich aufimpfen. Er trug mit der Hast eines Neuerers die mitleidlose Art der Reform in alle Gebiete, in die ein auf göttlicher Grundlage ruhendes Urrecht hegende Kirche, in das

als Körper gegliederte Heer, in die in langer Gewohnheit erwachsene Rechtsordnung und Verwaltung, in die wirthschaftlichen Zustände des Landbaus, des Gewerbs, des Handels; er gründete ein neues Zollsystem, entfesselte die Presse.

Viele seiner Entwürfe waren unausführbare Ideale; aber auch selbst zweckmäßige verderbte er durch Unterlassung ihrer Vorbereitung, durch Versehrung des Herkommens und des es liebenden Gemüths des Volks. Bei ihm war das Beste der Feind des Guten. Das erbliche Princip des Hauses Habsburg verwarf sein Streben: die Gründung eines Einheitsreichs mit gleicher Gesetzgebung und Verwaltung.

Verletzte er dadurch alle seine Völker, so am tiefsten die geschichtlichsten, Tirol und die Niederlande, beide im Genuß reifer, landwirthschaftlicher und gemeindlicher Selbstregierung.

In beiden Ländern verstimmten am bittersten die Stöberungen in der Religion und in dem Unterricht. Joseph II. beugte unter dem Absolutismus der Aufklärung auch die Kirche, obwohl diese ein Reich ist, welchem Jesus Christus mit seinem Blut die Freiheit in seine Verfassung eingeschrieben. Das System, welches der Kaiser der Kirche auferlegte, mußte folgerichtig zur Gründung einer Nationalkirche unter dem alleinigen Gebot des allmächtigen Staats führen. Ihr organischer Zusammenhang mit dem heiligen Stuhl ward bis auf wenige Fasern durchgeschnitten, das Band inländischer aber universeller kirchlicher Anstalten wie der Mönchsorden mit ausländischen Obern ward gelöst und durchweg unter den Polizeistaat gestellt. Alles Aeußerliche der Kirche, die doch selbst eine äussere, weil sichtbare Gemeinschaft ist, sollte unter das Staatsgebot fallen, nur das Reingeistliche dem Kirchenregiment verbleiben. Was aber rein geistlich sei oder nicht, habe der Staat zu entscheiden, der mit seinen allgegenwärtigen Placet, wie ein Alp auf der Kirche, und jeder ihrer Bewegungen lastete.

Folgerichtig ist dieses System in seine Folgen ausgeschritten; allgemein für das ganze Reich ausgedacht und ausge-

führt, gab es für keines der Kronländer mildernde Zugeständnisse. Auch das glaubenstreue Tirol erlitt diese Gewalt der Gewissen. Ohne Rücksprache mit dem heiligen Stuhl und dem Episkopat hob der Kaiser auch hier alle beschaulichen Orden und den blühenden Kranz der Bruderschaften auf, und ließ letztere in die kalte Bruderschaft der thätigen Nächstenliebe untergehen. Jene Klöster, welchen man den Fortbestand gönnte, wurden auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern beschränkt. Der Kaiser war edel genug, das Vermögen der aufgehobenen Klöster nicht zum Staatsgut zu schlagen; er sammelte es in den zu kirchlichen Zwecken dienenden Religions- und Studien-Fonds. Im Jahr 1783 wurden die tirolischen Ordensprovinzen der Franziskaner und Capuziner lediglich auf Tirol und Voralberg beschränkt; es entstand so die nordtirolische Franziskaner- und nordtirolische Kapuziner-Provinz, sowie das Jahr darauf die südtirolische Kapuzinerprovinz blos auf Südtirol beschränkt den deutschen Provinzen zugezählt wurde, während die Trienter Franziskaner-Provinz schon früher auf die südtirolischen Klöster beschränkt, unverändert blieb.

Im Jahr 1784 entriß der Kaiser den Bischöfen ihre Seminarien und errichtete in Innsbruck eines jener monstruösen Generalseminare, welchen er ohne Vereinbarung mit den Bischöfen Lehrer und Lehrbücher gab. Die kirchliche Censur ward aufgehoben; die weltliche begünstigte die Glaubenszersetzung.

Im Jahr 1786 begann auch die neue Pfarreintheilung. Abgelegene stark bevölkerte Bezirke wurden von den alten Mutterkirchen abgelöst und zu eigenen Seelsorgestationen errichtet; einfache Pfründen wurden eingezogen oder zu Cooperaturen und Pfründen für die neuen Pfarrer verwendet.

Ganz im Geist des kirchlichen Territorialismus wurden ausländische Bisthümer von ihren Antheilen in Tirol ausgeschlossen, so die Antheile der Stühle von Feltre, Padua, Verona mit dem Bisthum von Trient (1785) und die Antheile des Erzstuhls Aquileja (Görz) mit dem Bisthum Brixen vereinigt — nicht immer zum Frommen der Kirche, dage-

gen mit um so rücksichtsloserer Strenge und zur territorialen Correctheit des Staats.

Aber bis zur Selbstregierung Josephs II. war doch immer Tirol in seinem Glauben ungetheiltes Land geblieben, in seiner ungebrochenen Glaubenskraft fähig, die kirchliche Zerüttung aus seinem gesunden Körper auszuwerfen. Allein diese Glaubenseinheit sollte bald gesetzlich fallen.

Durch die Hofdekrete vom 13. und 27. Oktober 1781 verkündete schon der Kaiser, wie er sagte, „überzeugt von der Schädlichkeit alles Gewissenszwangs und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringe," sowohl für die Bekenntnisse der Protestanten, als für das der nicht unirten Griechen gesetzliche Duldung, zu welcher bis zu einer Grenze auch die Juden zugelassen wurden.

Die traditionelle Politik des Hauses Habsburg, welche stets nach der Erhaltung der Glaubenseinheit im Reich gestrebt und Schutz der katholischen Lehre gegen den Irrthum gewährt hatte, war stetig auch in Tirol befolgt und bei der Gunst der dortigen Verhältnisse allein mit Erfolg durchgeführt worden. So hatte, wie wir gesehen, Erzherzog Ferdinand in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts übereinstimmend mit den strengen Erlassen des Königs Ferdinand verordnet, die Anhänger der lutherischen Lehre sollten dem Irrthum entsagen oder auswandern. Bestimmungen, welche bei sich wiederholenden Anlässen Kaiser Ferdinand II. und III., Rudolf II., Karl VI. und die Kaiserin Maria Theresia wieder eingeschärft.

Auch mit diesem Theile der Erbpolitik brach Kaiser Joseph II. durch die Erlassung des Toleranzpatents, Kraft dessen Akatholiken das Recht zur Erbauung eigener Bethäuser, die Errichtung von Schulen in den Erbländern, die Ausübung des Gottesdienstes unter gewissen Beschränkungen, sodann das Recht zum Häuser- und Güterankauf, zu Bürger- und Meisterrechten, zu akademischen Würden und zu Civilämtern dispensando gestattete.

Es war dieses Patent eines der vagen Programme jenes allgemeinen Humanitätsgeistes, welche den bestehenden Verhältnissen aufgesetzt, aber nicht, wie die Gesetzgebung verfahren soll, aus ihnen abgezogen wurde. Schwebend über alle Provinzen hin, widertritt es nicht nur dem bisherigen System der Regierung, sondern auch dem Geist der Bevölkerung. Kaum war am 6. November 1781 das Toleranzpatent in Tirol verkündet worden, so stellte der ständische Congreß in einer Immediateingabe an den Kaiser sich beschwerend die Bitte, das Land Tirol bei dem unschätzbaren Vortheil der Glaubenseinheit gnädigst belassen zu wollen. Sie ward nicht gewährt. Aber das treue Tirol trauerte nicht nur über die Wunden seiner Kirche, sondern auch über die seiner politischen Freiheit. Das einheitsstaatliche Regiment hatte ihm seine besonderen Landes- und Ortsstatuten, die Stadt- und Dorfordnungen geraubt. Und alle diese Ausrottung auf dem Gebiet der Kirche und des Staats geschah von oben herab, ohne Befragung der Bischöfe und der Landstände, es war das nackte Gebot des gebildeten beglückungssüchtigen Absolutismus. So ward in Tirol die Landeshauptmannschaft mit der Statthalterwürde vereinigt und dadurch der Landtag brach gelegt. Das wehrstolze Tirolervolk sah seine Festungen brechen und sollte seine Gewehre abliefern; es grollte gegen seine Entwaffnung; es sollte eine gleiche Militärausshebung wie die andern Länder der Monarchie erhalten. Vergebens erhob sich die Landschaft gegen diese unmöglichen Neuerungen. Der Kaiser schalt sie daher die „unmöglichen“ Tiroler und hörte und erhörte sie nicht.

Was half dem Kaiser seine Selbstaufreibung, sein Feuereifer, der ihn ruhelos von Land zu Land trieb, um Alles selbst zu sehen, zu ordnen, seine Strenge gegen lässige Beamten?

So ungesegnet seine inneren Reformen blieben, so unglücklich waren auch seine auswärtigen Unternehmungen. Zu spät erkannte der Fürst seinen Irrthum; er war edel genug, ihn noch an der Schwelle des Todes zu bekennen und zu sühnen, als ihn trauernde treue Völker bereit zum Aufstande

gegen das Unerträgliche umstanden. Er starb am 20. Hornung 1790 im 49ten Jahr seines ruhelosen Lebens. Er selbst hatte sterbend das tragische Urtheil über seine Regierung gesprochen: „Ich sehe wohl, daß ich sterben muß, wenn ich ruhen soll.“

Die Wahrheit ist es aber nur, die er sich als Grabschrift setzen lassen wollte: „Hier liegt ein Fürst, dessen Absichten rein waren, der aber das Unglück hatte, alle seine Entwürfe scheitern zu sehen.“

Ihm folgte sein Bruder Leopold II., welcher als Großherzog von Toscana die unglückseligen Neuerungen Josephs II. in's Italienische übersetzt hatte. Allein erkennend den Abgrund, den dieses falsche Regierungsprincip ausgegraben, trat er an dessen Rand vorsichtig zurück. Er hörte die Wünsche der sich unglücklich fühlenden Völker, und so Tirols. Hier berief er 1790 einen offenen Landtag zur Darlegung der Beschwerden des Landes. Schon bei dessen Eröffnung erklärte die Erzherzogin Elisabeth, des Kaisers Schwester und für diesen Landtag dessen Stellvertreterin, daß dieser den Ständen die wohlhergebrachten Freiheiten und gut übliche Gewohnheiten bestätige.

Wie tief die Josephinischen Verfügungen in Kirchen- Justiz-, Militär- und Finanzsachen das Volk von Tirol verletzt hatten, zeigt schon der Umstand, daß von den auf dem Landtag von 1790 erschienenen 530 Vokalen nicht weniger als 2000 Beschwerden überreicht worden waren. Es wurden 12 Ausschüsse gebildet, welche sie in Classen ausschieden, und zwar zuerst in allgemeine Beschwerden, welche alle 4 Stände, d. h. das ganze Land betrafen und in Publica, Ecclesiastica, Justitialia, Politica mit kleinen Unterabtheilungen zerfielen und in besondere, die nur einzelne Theile betrafen; alle Eingaben zerfielen in zwei Arten, jene, über welche nur der Kaiser zu entscheiden hatte und solche, welche von den Hofstellen oder von der Landesstelle zu erledigen waren.

Fromm und freisinnig wie sie war, begehrte die Landschaft die Wiederherstellung der Kirche, der Universität und der alten

Landesordnung. Mit dieser Wiederherstellung war auch die alte Liebe und Treue zum Kaiserhaus wieder hergestellt. Allgemein war die Freude. Und doch war diese Wiederherstellung nur eine halbe geblieben; denn das Josephinische Kirchensystem blieb als solches stehen und ward nur durch einzelne Zugeständnisse durchbrochen; unkirchliche Lehre waltete vom Lehr-Stuhl und im Schriftenthum fort und befestigte unter dem Beamtenthum und unter den höhern Ständen die falsche Vertheilung der kirchlichen Zuständigkeit an Kirche und Staat; der Anspruch der Kirche auf ihr gutes Recht in Betreff des Gottesdienstes, des Eherechts, der Kirchenzucht, der Verwaltung des Kirchenguts ward von der argwöhnisch hütenden Büreaukratie als Uebergriff zurückgewiesen. Doch ward schon 1730 das heillose Generalseminar wieder aufgehoben und der geistliche Unterricht den Bischöfen zurückgegeben. Manche kirchliche Anstalt erwachte wieder ins Leben, deren Wirksamkeit das gute Volk schmerzlich vermißt hatte.

Aber vergebens hatte der offene Landtag von 1790 eine Beschwerdeschrift gegen das Toleranzpatent beschlossen, welche eine Abordnung von acht Vocalen in Wien überreichte und kräftigst befürwortete. Sie ward abgelehnt.

Das System der Bevormundung der Kirche und des Volks, das im Ganzen geblieben, war nur zurückgelegt, nicht aufgehoben worden. Das büreaukratische Regiment dauerte als Regel neben der nur eingesprengten Landesautonomie fort, welche sich seither auch nie wieder zur alten Kraft zu erheben vermochte. Der Kaiser hatte sich berichtigt, nicht die Beamtung; er starb aber schon am 1. März 1792.

Ihm folgte sein erstgeborner Sohn Franz II. in einem Alter von 24 Jahren. Er führte die Regierungsweise seines Vaters fort: das gemilderte josephinische System. Die ersten zwei Jahrzehnten der Regierung des Kaisers Franz II., dieses nach seinem Sinn und Wesen ganz auf den Frieden gerichteten Fürsten verliefen unter schweren Kriegen, waren sonach nicht geeignet zu innern Restaurationen. Das übernommene System glitt in seinen gewiesenen Geleisen unter der weisen

Müssigung des hart geprüften Kaisers fort. Dem muthigen Tirol wäre ein Bruch mit der jüngsten Vergangenheit lieber gewesen. Schon im Jahr 1795 erbaten sämmtliche Vertreter der Städte und Gerichte des Landes wieder von der Regierung die Aufhebung des Toleranzpatents. Ohne erhebliche Wirkung, d. h. Einschleppung von Protestanten war es gleichwohl dem glaubenstreuen Tirol unerträglich geblieben. Allein ganz in Uebereinstimmung mit dem herrschenden System ward das Gesuch abgelehnt; doch in der Besorgniß, daß in einem Land, wo die katholische Religion die einzige ist, die Ansiedelung Andersgläubiger im Volk Unruhen stiften könnte, ward der Gouverneur angewiesen, den Kreishauptleuten aufzutragen, in Fällen, wo es sich um Ansiedelung fremder auch geduldeter Glaubensgenossen handle, davon der Regierung jederzeit Anzeige zu machen. Man wollte das Toleranzpatent nicht förmlich zurücknehmen, aber in Tirol es doch nur in dem Maaß vollziehen, daß es dem dortigen Herkommen nicht schroff widerstreiten sollte. Uebrigens befanden sich damals im ganzen Land nur zwei protestantische Familien (in Taufers). Die Kanzlei hatte nun einmal keine Würdigung für das in einem gesunden Volksthum wurzelnde Gefühl gläubiger Jungfräulichkeit.

Der Kaiser selbst hatte dieses Verständniß. Er folgte richtigen Grundsätzen, auch hatte er viele josephinische Kirchenverordnungen zurückgenommen; aber die Verwaltung war zu einem System erwachsen, welches der Wille des Herrn nur ausnahmsweise durchbrach. Er wußte, daß er seinen Völkern vertrauen durfte und führte daher den Riesenkampf gegen die französische Revolution und ihre Folgen mit jener nur den Habsburgern eigenen zähen Ausdauer, welche den Siegeskranz verdiente, den sie mit vielem Schweiß zuletzt auch errungen. Wie oft auch Oesterreich niedergeworfen war, immer raffte es sich zum neuen Kampfe wieder auf. Und treu standen dem Kaiser mit einem nie erlebten Opfermuthe die Völker zur Seite, aber keines treuer als Tirol.

Von den Reichsfürsten verrathen und verlassen, hatte

Oesterreich 1805 das Schwert neuerdings gegen Napoleon gezogen, war aber blutend aus allen Wunden seinem Kriegsgeschick erlegen.

Mit wundem Herzen von seinem lieben Tirol scheidend, hatte Kaiser Franz in dem es an Baiern abtretenden Preßburger Frieden die alten Rechte und Freiheiten des Landes diesem noch vorbehalten.

Die kurze Trennung hatte Tirol gezeigt, was es an seinem Kaiserhaus und was der Kaiser an Tirol hatte. An dem kurzen rheinbündisch-baierischen Zwischenreich hatte Tirol die volle Empfindung einer büreaukratischen Willkürherrschaft, wie sie ihm aus der josephinischen Verwaltung erwachsen wäre, wenn nicht der landesväterliche Wille hier mässigend gewehrt hätte.

Der König Max von Baiern war den Tirolern wohl geneigt und ihrem Stammeswesen nicht unvertraut. Aber die Napoleonische Verwaltungsweise und Kirchenvergewaltigung trieb die Zwischen-Regierung des katholischen Baierns in Tirol zur maaßlosesten Durchführung des Staatskirchenthums. Unumschränkt waltete jetzt die Staatsregierung in der Kirche und mit einer Verblendung, welche sie zum Abgrund stieß. Bischöfe und Pfarrer galten nur noch als geistliche Staatsbeamte; die sich gegen das Joch wehrenden Bischöfe wurden verbannt, die ihnen treuen Pfarrer von ihren weinenden Gemeinden weggerissen und eingekerkert; den unwilligen Gemeinden Staatspfarrer aufgedrängt; der öffentliche Gottesdienst ward gemaßregelt, die noch übrigen Klöster aufgehoben, die dem Volk lieben Wallfahrten verboten.

Das war mehr als genug, um in den Tirolern den Grimm nicht blos in Arm und Faust, sondern in die Stutzen zu treiben. Den Kaiser hatten sie verloren, jetzt sollten sie noch ihren Gott verlieren, wie sie ihm bisher in Demuth und Gebet gedient. Man darf Großes dem Tiroler vertrauen, was sie aber damals geleistet, das kommt auf ihr in der tiefsten Tiefe wund geschlagenes Glaubensgefühl.

Man braucht nur den schlichten Aufruf des Sandwirths

zu lesen, um den Glauben als das Herz des Tiroler Muths zu erfühlen.

„Liebe Brüder Oberinnthaler! für Gott, Kaiser und Vaterland! Morgen in der Früh ist der löste Angriff. Wier wollen die Boarn mit Hilfe der göttlichen Mutter fangen oder erschlagen, und haben uns zum liebsten Herzen Jesu verlobt. Kommt uns zu Hilfe! Wollt ihr aber gescheidter sein, als die göttliche Fürsichtigkeit, so werden wir es ohne enk auch richten.

Andreas Hofer,
Oberkommandant.

Hier ist jedes Wort blutig glühende Andacht.

Hier stand ein Volk in Waffen; als ganz Europa an der Kette Frankreichs knirschte, als alle Reiche in Staub getreten darnieder lagen, da waren es das katholische Tirol und das katholische Spanien, welche die Adler des Zwingherrn und seiner Verbündeten niederwarfen. Unter dem Schlachtruf: „Für Gott, Kaiser und Vaterland!" wurden von Alt und Jung, von Mann und Weib wunderbare Thaten und Opfer vollbracht. In diesem Kampf hat Tirol die schönsten Blätter seiner anderthalbtausendjährigen Geschichte mit seinem Herzblut geschrieben, den niedergebeugten Völkern die Hoffnung und den Muth ihrer Erlösung wiedergegeben. So lang der Isel hinter Innsbruck zürnt und die Tauern bleich in den südlichen Himmel tauchen, wird der Name Hofers, des Martyrers wahrer Freiheit mit dem seiner kühnen Waffengefährten mit Segen genannt werden im schönen Land und unter den Völkern der Erde. —

Und Gott hat so reine, heilige Waffen und Opfer gesegnet.

Die Wiedervereinigung Tirols mit Oesterreich am 24. Juni 1814 war ein wahres Familienfest; Freude und Fest gingen durch Berg und Thal; ihr strahlend Auge wie im Gebet leuchtet nächtlich von den Bergen.

Das Land hoffte Heilung seiner großen politischen Wunden, welche von Joseph II. alle Freiheiten der Provinzen

dem Ideal seines erträumten Einheitsstaats opfernden ruhelosen Absolutismus her bluteten und welche durch das nivellirende baierisch-französische Zwischenregiment noch tiefer gerissen worden waren.

Die Zeit des Wiener Congresses schwärmte für die Restauration des guten alten deutschen Rechts gegenüber dem allgegenwärtigen modernen Polizeistaat, selbst für die Wiederherstellung des hl. römischen Reichs deutscher Nation.

Das war, wie der Erfolg erwiesen, vielfach schwächliche Schwärmerei. Aber das biedere Tirol nahm es für baaren Ernst. Wer konnte sich auch wundern, wenn es nach seiner alten Verfassung langte; es ging damals nur eine Ueberzeugung durch's Land, daß der Wohlstand, ja der Fortbestand Tirols einzig und allein auf seiner Verfassung ruhe, welche aus dem Leben des Volks selbst hervor und nach dem Gesetz der Stetigkeit in steter lebendiger Fortbildung seine Geschichte durchgewachsen. In dieser alten Verfassung bedingen sich der ökonomische Bestand und die militärische Selbstständigkeit des Landes. Der geologische Bau des Landes entzieht der Cultur einen Drittheil des Flächengehalts, so daß selbst der Landbau nie eine Quelle des Reichthums war. Dadurch aber, daß Herzog Friedrich mit der leeren Tasche Bauer und Bürger neben Prälat und Edelmann am Landtag sitzen ließ, stieg mit der völligen Gleichstellung der Rechte durch die Sicherheit der Erwerb selbst und das durch Sparsamkeit Erworbene, wenn auch ein kleines Capital, vertheilte sich, ohne in der Hand weniger Familien zu stocken, als ein Gemeingut durch das Land, wuchs langsam aber stetig.

Ein so geldarmes Land, selbst im Landbau sich selbst nicht genügend und dessen Ausfall früher durch reichen Bergsegen und immer durch den Durchgangshandel ersetzend, ist in seinen Finanzen und Auflagen sehr empfindlich, kann für das Reich, dem es eingegliedert ist, nie eine Finanzquelle sein; es darf aber, wie die alte Reichsritterschaft, sagen: Tirol dient seinem Herrn mit seinem Blut und nicht mit seinem Beutel; es ist aber für die Monarchie ein politisch-strategischer Schatz.

Seine Felsenburg ist seit Max I. der Stützpunkt aller Kriege zwischen Deutschland und Italien, die Brücke zwischen dem spanischen und dem deutschen Habsburg, die Schranke gewesen, an welcher die Macht des Schmalkaldischen Bundes, der Schweden, Franzosen und Baiern unter Max Emanuel und Karl VII. sich gebrochen. Joseph II., welcher Tirol als militairischen Stützpunkt aufgegeben, und von dem gedrillten, preußischen Heer entzückt, die Volksbewaffnung gering geachtet, ward nur zu bald zu seinem Schaden eines Andern belehrt worden. Durch die Natur des Landes und durch die tapfere Natur des Volkes bleibt Tirol für Oestreich eine unüberwindliche Felsenveste. Eine Veste ist ihm aber auch die Verfassung, weil sie seine sparsame Habe für Gegenwart und Zukunft sichert. In seine Verfassung hat es die Liebe zu seiner Kirche, die Pietät für seine Geschichte, die Gewähr für sein Vermögen hinterlegt und durch und für sie und in ihr einig hat das waffenfrohe Volk jedes wohlgeschulte Heer besiegt, wenn es von ihm Gefahr für Heiligthum, Landesherrn, Vaterland und Verfassung gewittert. In dieser Verfassung erkannte das Volk das Bild seiner geschichtlich errungenen Freiheit. Der Landesfürst gab kein Gesetz für Rechtswesen und Polizei, ohne es mit den Ständen vereinbart zu haben; das Land zahlte keine Steuer, als die von seinen Ständen verwilligte. War doch Tirol früher steuerfrei gewesen: erst seit Erzherzog Ferdinand, dem Gemahl der Philippine Welser, entstanden Abgaben; aber nicht als eigentliche Steuern, sondern als Beiträge zur Tilgung der zu anderthalb Millionen angewachsenen landesfürstlichen Schuld, welche das Land dem geliebten Fürsten ab und auf sich genommen: so war es auch ganz billig, daß die Stände die Abgaben ausschrieben, einhoben und verwalteten. Der Landesfürst hatte nur das Einkommen des Kammergutes, des Bergregals und anderer Regale und in anderer Zeit das Postulat, dessen Betrag er mit den Ständen vereinbarte.

Für die Landesvertheidigung bestand für das semperfreie Volk der auf der Feldhufe ruhende Heerbann: die organisirte

Landesmiliz bestand nach dem Landlibell von 1511 und nach den Organisationspatenten von 1802 und 1804 aus 20,000 Mann in vier Zügen, jeder zu 5000 Mann. Im Fall der Noth erhebt sich der Landsturm, die ganze waffenfähige Mannschaft des Landes vom 16. bis zum 60. Jahr. So tapfer der Tiroler als Jäger sein Land vertheidigt, so wenig taugt er für die Muskete und die Linie. Darum durfte nach der Verfassung kein Tiroler gezwungen werden, außer Landes zu dienen. Nichts mehr haßt der tapfere Tiroler als den förmlichen Militärdienst und die Conscription, welche die waffenfähige Mannschaft zur Flucht vor ihr, zur Auswanderung in Masse trieb.

So pulsirte die Verfassung als das Herz des Tiroler Volks, in welcher sie aus der Naturanlage des Landes, der Sinnesweise des Volks und aus seiner Eingliederung in die Stellung Oestreichs als europäischer Großmacht erwachsen war.

Mit jenem zähen Naturinstinct, welcher alle Bergvölker kennzeichnet, die Tiroler, wie die Basken, forderten die Ersteren 1814 nur die alte Verfassung, wie später die Letzteren ihre Faeros. Zu diesem Zwecke eilten damals ihre Abordnungen nach Wien und wenn man ihnen dort die Wiederherstellung ihrer alten Verfassung, aber mit zeitgemäßen Aenderungen verhieß, bekämpften sie stets die Letzteren. Sie wollten eben ihre eigene Landesvertretung haben und durch dieselbe sich selbst in billigem Austheilen besteuern, ihre Landesgrenzen selber mit den Waffen vertheidigen, Herr, Bürger und Bauer sollen gleich gehalten sein und durch ihre eigenen Landschaftsbeamten, die das Land kennen und lieben, dessen Wünsche und Bitten dem Landesfürsten zubringen. Diese Wiederherstellung der alten Landesverfassung hielt das Volk für möglich. Unvergeßlich bleibt ihm die Audienz der beiden Bauern Jg. Lutz von Gries und Jos. Staffler von Lengmoos bei dem Kaiser Franz zu Gutenbrunn. Sie baten um ihre alte Verfassung und um die Wiedereinsetzung der Franciscaner und Capuciner. Was diese südtirolischen Landsleute

so treuherzig gefordert, das begehrten nordtirolische Abgeordnete sechs Tage später vom Kaiser in Persenbeug.

Noch die vielbesandte Zusammenkunft zu Mauls bei Sterzing am 8. Sept. 1814 bat um die alte Verfassung; allein der Kaiser glaubte bei der Wiederherstellung der Verfassung im J. 1816, nach der damals durch Schule und Staats-Kanzlei gehenden staatsrechtlichen Lehre, den Ständen keine entscheidende, sondern nur berathende Stimme geben zu dürfen; er vorbehielt sich das Recht der Besteurung und die Bestimmung des Steuerquantums nach dem Bedarf der Monarchie, und für alle ständischen Beschlüsse, wenn sie sich nicht auf blose Vorstellungen und Bitten des Landes beschränken, seine Genehmigung; — alles das waren schmerzliche Verengungen der alten Verfassung; — aber andererseits hatte der Kaiser dem Land doch seine volle alte Vertretung unter organischer Angleichung der neu angefallenen Landestheile gelassen; den Ständen die Ausweisung, Umlegung und Erhebung der auf Grund und Boden ruhenden Steuern und anderer Leistungen anvertraut und durch die Anordnung jährlicher Congresse des großen Ausschusses der vier Stände und einer sie in der Zwischenzeit vertretenden s. g. perennirenden Activität, sowie durch die Gestattung offener Landtage für außerordentliche Fälle, den ständischen Organismus lebenskräftig ausgestattet und ihm seinen gesunden Einfluß auf die Landesverwaltung wieder gesichert, zumal die Mitglieder des jährlichen Congresses in gesunder Weise jährlich sich von ihren Committenten instruiren lassen und ihnen für ihre Stimmführung Rechenschaft ablegen mußten. So war dem Volk im Gegensatz zu den neumodischen Verfassungsurkunden ein unmittelbarer Einfluß auf seine öffentlichen Geschicke erschlossen.

Auch die geänderte Verfassung gab dem Volk Macht genug, um die Angriffe der durch die ganze Monarchie hin systematisch gewordenen Büreaukratie und der Fiscalität, die sich auch da einstellten, abzuwehren, dem Land und seiner schlichten Verwaltung die Eigenthümlichkeit und selbstständigen

Haushalt zu retten, das Land vor den Uebergriffen der Centralisation zu bewahren und für seine religiös-sittliche und wissenschaftliche Bildung, so wie für seine wirthschaftlichen Interessen im Landbau, Gewerbe und Handel zu sorgen.

Im Frühjahr 1816 erschien der Kaiser Franz, der Vielgeprüfte und Siegreiche, als gefürsteter Graf in seinem Tirol, ein Vater unter seinem siegbekränzten Volk, das sich in der Landeshauptstadt versammelte. Am 30. Mai 1816 geschah die große Huldigung der Stände, nachdem den Tag vorher der Landesfürst die Hoferbbeamten beeidigt hatte.

Der Fürst ehrte Tirol in der Familie des Sandwirths Hofer und in der Versorgung der im Krieg verstümmelten Schützen.

Das Land athmete auf für eine neue Hoffnung.

Auch ist unter der neuen Verfassung manches Uebel abgewandt und manches Gute erzielt worden. Auf Antrag und unter Mitwirkung der Stände ward die Universität in Innsbruck und die theresianische Ritterakademie, das theologische Studium in Trient und Brixen wieder hergestellt, eine Taubstummenanstalt und das Nationalmuseum in Innsbruck errichtet, zwei medicinische, zwei polytechnische und zwei Kunststipendien für junge Tiroler gegründet, ein landwirthschaftlicher Verein errichtet, die Obstbaumzucht durch Prämien, die Pferdezucht durch Gründung von Beschälstationen, die Viehzucht durch Herabsetzung des Salzpreises und einen jährlichen Limitsalzbetrag von 140,000 Centnern befördert. Das Glurnser Moos ward trocken gelegt, eine Brandversicherungsanstalt unter ständischer Leitung gegründet: dem Land blieb seine Grundsteuerordnung gewährt und die Steuerlast durch genaue Transportbücher, durch Vorschüsse und Nachlässe für die durch Wasser oder Feuer beschädigten Steuerpflichtigen thunlich erleichtert. Auch der Landesvertheidigung ward ihr alter landeseigenthümlicher Charakter erhalten, aber durch zweckmäßige Vorschriften über die Ergänzung des Landesschützen-Regiments, durch Pflege des Schützenwesens und des militärischen Unter-

richts, so wie durch zweckmäßige Regelung der 1823 den Ständen übergebenen Marschconcurrenzen vervollkommnet.

Auch der Finanzhaushalt des Landes hatte den Ständen Großes zu danken. Nicht nur verwehrten sie die Vermischung der tirolischen Landesschuld mit der allgemeinen östreichischen Staatsschuld, sie erwirkten deren Anerkennung als einer ständisch-ärarialischen. Ehrlich stellten sie, ohne die unter der fremden Zwischenregierung geschehenen Herabsetzungen auszubeuten, dieselbe auf den ursprünglichen Nominalbetrag zurück und zahlten für diesen Betrag selbst für die Vergangenheit die aufgelaufenen Zinsen. Die Stände wirkten bei der Liquidation der Landesschuld mit und vertraten mit die Forderungen tirolischer Landsleute in Frankreich und Baiern. Unter ihrer Mitwirkung erhielt das Land ein Zwangsarbeitshaus in Schwaz und aus dem Ertrag des den Ständen verwilligten Getreideaufschlages die vielen herrlichen Straßen zur Förderung seines Durchgangshandels von unberechenbarem Nutzen.

Die Stände suchten nicht immer mit Erfolg dem Land seine Autonomie durch Abwehr seiner Gleichstellung mit den andern Kronlanden der Monarchie in Accise, Stempel, Tabakmonopol, Personal- und indirecten Steuern zu wahren, und durch ihre Abwehr der für den heimatlichen Transithandel unheilvollen Aufnahme Tirols in den östreichischen Mauthverband, die nicht gelang, wohl aber der Einführung des österreichischen Grundbuchs, welche alle Besitz- und Eigenthumsverhältnisse ohne Nutzen verwirrt hätte.

Viel inniger als in politischen Dingen gingen Regierung, Stände und Volk im kirchlichen Wiederaufbau Tirols zusammen.

Schon im ersten Jahr nach der Wiedervereinigung Tirols mit Oesterreich gestattete der Kaiser die Wiedereröffnung der Klöster. Neu erstanden die ehemaligen Franciscaner- und Capucinerprovinzen in Nord- und Südtirol und erhielten alle ihre Klöster wieder, sogar neue.

Auch die Stifte Neustift, Wilten, Fiecht, Stams, Marienberg erhoben 1816 sich wieder: zur Ausbildung

der Klostergeistlichkeit wurden ihnen die philosophischen und theologischen Hausstudien gestattet. Eine reiche Blume der Freiheit der Kirche in Tirol ist der Orden der barmherzigen Schwestern, der sich zu einer vollen Provinz gestaltet, welche unter drei Mutterhäusern 41 Filiale umfaßt.

So hatte sich unter Kaiser Franz die Kirche von Tirol aus ihrem Martyrthum zur alten Kraft erholt. Um sie von dem Schaden wechselnder Abrundungen zu befreien, ward das Land durch die Bulle vom 2. Mai 1818: „Ex imposito Nobis" nach seinen Bisthümern umschrieben und diese durch die weitere Bulle vom 7. März 1826: „Ubi primum ex aerumnosis" in die Kirchenprovinz Salzburg eingegliedert.

Allein die Geschichte Tirols hat uns zu oft mit den Bedrängnissen des Landes die Sectirerei im Bund gezeigt, als daß den jüngsten Katastrophen eine solche hätte erspart bleiben sollen. Eine solche Secte, die der Manharter stammt aus dem Jahr 1809. Sie hieß so von ihrem Häuptling Sebastian Manzl zu Westendorf im Brixenthal, dem s. g. Manharter. Die Spaltung erinnert an die zwischen den geschworenen und ungeschworenen Priestern Frankreichs in der ersten Revolution. Die Geistlichkeit des Erzbisthums Salzburg, zu welchem Brixenthal gehört, mußte unter der französischen Zwischenregierung eine Eidesformel unterzeichnen, in welcher sie Napoleon Unterwürfigkeit und Gehorsam gelobte. Diesen Eid verweigerte der Priester Hagleitner; das gefiel als patriotischer Muth dem Thalvolk. Er erklärte, alle Geistlichen, welche so Napoleon geschworen, seien als dessen Genossen im Kirchenbann, ihre kirchlichen Verrichtungen sonach ungiltig. Darum verweigerte um Ostern 1815 Manzl mit seinem ganzen Haus seinem geschworenen Pfarrer offen die Beichte und die Communion. Die Brixenthaler strömten daher nach Wörgl, wo Hagleitner Pfarrverweser war. Vergebens ward Hagleitner nach Oestreich versetzt, die Secte einigte sich nur fester; Hagleitner bestärkte sie aus seiner Verbannung. Sie beschwerten sich noch über die Abwürdigung von Feiertagen, über Dispensen vom Fastengebot an einigen Tagen, über

die weltliche Kleidung der Geistlichen u. s. w. Sie hielten ihre Geistlichen und selbst den vortrefflichen Erzbischof Augustin Gruber als vom Papst abgefallen. Die Häupter der Secte, Manzl und Thomas Meir wurden eingekerkert, das erhitzte nur den Fanatismus. Da kam der Erzbischof auf seinen Gedanken zurück, drei Manharter als Vertrauensmänner nach Rom zu entsenden, um die Entscheidung des heil. Vaters selbst einzuholen. Die Regierung, welche bisher die Manharter, die sich 1809 als eifrige Patrioten erwiesen, geschont hatte, stimmte endlich zu. Die beiden Sectenhäupter und der angesehene Simon Leiminger gingen 1825 zur Zeit der großen Jubelfeier nach Rom. Leo XII. nahm sie freundlich auf, und verwies sie zur Belehrung an den gelehrten Camaldulenser Abt Capellari, den spätern Papst Gregor XVI. Später ließ sie der Papst selbst vor sich rufen und zog sie zur päpstlichen Pilgertafel. Das wirkte: die Mehrheit der Manharter kehrte friedlich zur Kirche und zu ihren Geistlichen zurück, die sie um Verzeihung baten. Nur ein kleiner störriger Rest erkannte Leo XII. als einen ungiltigen Papst, weil er Pius VII. widersprochen.

Viel bedeutender ward der Glaubensabfall der Zillerthaler. Wie wir oben gesehen, hatten die Glaubenserschütterungen in Tirol sporadische Reste zurückgelassen, seit im 17. und 18. Jahrhundert in den benachbarten Thälern Tefereckеn, Pinzgau, Pongau, Gastein der Protestantismus vereinzelt sich eingenistet, Reste, welche in einer feindseligen zähen Opposition gegen die Kirche verharrten, ohne förmliches protestantisches Bekenntniß zu haben. Eine solche Gruppe war lange Zeit unter wüsten, sittlichen Verheerungen die Plage des Erzstifts Salzburg gewesen, bis sie nach dem dortigen Emigrationsedict vom Jahre 1731, bei 20,000 zur Auswanderung gezwungen wurden. Die Meisten zogen, von Preußen verlockt, nach Lithauen, wo sie sich aber arg getäuscht fanden. Hatte diese ganze Bewegung auch nur vereinzelt auf das nahe Tirol gewirkt, so waren doch von diesen Sectirern einzelne in dem Condominat zwischen Salzburg und Tirol im Zillerthal

sitzen geblieben. Aeußerlich hielten sie sich zur katholischen Kirche, innerlich waren sie Protestanten. Uebrigens gab sich der Abfall mehr in einem unbestimmten Widerstand gegen die Kirche, als in einem festen protestantischen Bekenntniß kund: protestantische Bibelübersetzungen und pietistische Gesang- und Andachtsbücher pflegten diesen Separatismus, welcher seit der Wiedervereinigung Tirols mit Oesterreich von außen wieder aufgefrischt und angeblasen wurde. Norddeutsche Touristen und Landschafter erspürten die protestantische Oase; die nach Sachsen und Preußen hausirenden Zillerthaler wurden dort für die Propaganda hergerichtet; Missionäre aus Baiern und Norddeutschland fanden sich im stillen Thal ein, Tractätchen flockte es von Kreuth herein. Ein kaiserlicher protestantischer Beamter schwindelte nach und nach eine ganze Gemeinde der Abständigen zusammen, die 1830 förmlich ihren Abfall von der Kirche ansagte. Die katholische Geistlichkeit verschwendete Belehrung, Liebe und Ernst an die Störrischen: sie antworteten mit den lutherischen Schlagwörtern, die katholische Lehre sei Pfaffenlug, der Papst der Antichrist, die katholische Kirche sei eine thierische. Sie warfen mit unverstandenen Schriftstellen um, und geschlechtsliederlich, zotenfrech und trunksüchtig trösteten sie ihre Lockerheit mit dem Spruch der lutherischen Rechtfertigungslehre: „Christi Blut macht Alles gut." Obwohl auf die Geistlichkeit erbittert und ihre Liturgie verwerfend verlangten sie doch von ihr die geistlichen Verrichtungen, Trauung und Sündenvergebung, ohne aber eine Spezialbeichte abzulegen; namentlich verwarfen sie die Verehrung und Anrufung der Heiligen, besonders der seligsten Jungfrau Maria, die Weihungen und Segnungen. Darob spotteten, höhnten, schmähten sie die Geistlichen selbst auf der Kanzel; sie verunehrten heilige Gegenstände und neckten aus den Wirthshäusern ihre zur Kirche vorüberwallenden Landsleute. Sie wollten einen eigenen Prädicanten haben und schickten daher 1832 eine Abordnung, deren Wortführer ein berüchtigter Ehebrecher war, an den zur Zeit in Innsbruck verweilenden Kaiser Franz, der ihr Begehren abwies und ihnen frei

stellte, ob sie zum alten Glauben zurückkehren oder entweder in andere kaiserliche Länder, wo es Akatholiken mit eigenem Gemeindeverband gebe, oder in ein anderes deutsches Land auswandern wollten. Allein das wollten sie nicht; sie gestanden naiv: „ihre Brüder von draussen hätten ihnen vielmehr gerathen, zu bleiben und sich lieber Alles gefallen zu lassen, weil es ihnen dadurch wohl gelingen werde, nach und nach das ganze Thal und zuletzt vielleicht das ganze Land Tirol protestantisch zu machen." Sie wandten sich mit ihrem Gesuch um öffentliche Uebung der protestantischen Religion 1835 an die Stände von Tirol; diese aber beschlossen, nachdem der sonst höchst ehrenwerthe Bürgermeister Maurer von Innsbruck Anfangs unter Berufung auf den Zeitgeist und die Humanität sich den Zillerthalern hatte gefällig erweisen wollen, sich aber sofort mit seiner Beurtheilung einsam im Ständesaale erkannt hatte, im Mai 1836 einstimmig die Bitte an den Kaiser, zur Erhaltung der Einheit der Religion im Land Tirol gnädige und wirksame Fürsorge zu treffen. Der Kaiser entschied am 12. Jänner 1837, die Glaubenseinheit in Tirol sei aufrecht zu erhalten, den Sectirern aber kein Gewissenszwang anzuthun, vielmehr ihnen freizustellen, entweder in andere österreichische Provinzen zu ihren Glaubensgenossen überzusiedeln oder gänzlich auszuwandern. Sie wählten das Letztere: die Regierung bot ihnen thunliche Unterstützung. Sie wandten sich durch einen verlumpten, aussätzigen Schuhflicker an die Krone Preußen, welche sie aufnahm. In Tirol ließ ihnen die Regierung Zeit, ihre Angelegenheiten zu ordnen und ihre Liegenschaften zu verkaufen. Reiche im Land streckten den Käufern das baare Geld dazu vor, die Auswanderer lösten viel und es zogen im Herbst 1837 bei 400 unter herzzerreißendem Abschied von ihren Verwandten in das erwählte Land mit der Drohung, ihr neuer König würde sie bald mit gewaffneter Hand nach Tirol zurückführen.

Das Volk aber froh, die wüsten Gäste, welche seinen Frieden in der Kirche und Gemeinde muthwillig gestört, los zu haben, sagte: „Jetzt kann man doch wieder mit Ruhe in

die Kirche gehen; als aber diese Leute noch hier waren, mußte man sich stets fürchten, wenn wieder der Sonntag kam — auf der Gasse, selbst aus den Fenstern der Wirthshäuser konnten sie das Spotten und Lästern über heilige Sachen und über den Kirchengang nicht lassen." Der König von Preußen setzte sie als Pächter auf seine große Besitzung Erdmannsdorf in Schlesien, baute ihnen Kirche, Schule und Häuser. Am 12. October zogen sie feierlich in ihre neuerbaute Kirche unter Absingung des Liedes:

„Wenn Christus seine Kirche schützt,
So mag die Hölle wüthen,
Er, der zur Rechten Gottes sitzt,
Hat Macht, ihr zu gebieten."

Allein die Eingewanderten fanden hier nicht das Land der Verheißung. Schon im nächsten Jahr wanderten ihrer Hundert nach Oesterreich zurück.

Im Jahr 1838 beantragten die Stände Tirols die Berufung der Gesellschaft Jesu zur Uebernahme des Theresianums und des Gymnasiums in Innsbruck. Die Regierung willfahrte dem Antrag, wie sie späterhin die Gründung eines Convicts zu Gunsten dieses Ordens genehmigte. Allein man glaube nur nicht, daß dieser politische und kirchliche Aufbau des Landes ohne vielfache Kämpfe und Trübungen verlief.

Ein viertelhundertjähriger Krieg läßt aber lange Nachwehen: das Hungerjahr 1816/17 schattete verelendend in die schwere Zeit und in das leidende Land, die Kriegsausgleichungsumlagen trieben Viele von Haus und Hof, die Oesterreich und Deutschland scheidende Mauthschranke traf Tirol am schwersten, der weiche Friede brachte auch in seine stillen Thäler Prunk und Genußsucht.

Tirol hatte sich nach der altheimatlichen einfachen Selbstverwaltung zurückgesehnt; allein der moderne Polizeistaat hatte unter dem baierischen Regiment und restweise auch noch später sich auch in dieses Alpenland vernistet, und erstickte oft durch sein allgegenwärtiges Netz der Bevormundung und Controle alles selbsteigenes Schaffen und Gebahren der Stände und

Körperschaften eines bewegten lebhaften Volks. Kanzleiheimlichkeit und Schriftlichkeit mit ihrem Formelnkram verdumpfte auch hier manchen Keim der Autonomie: die großen einfachen Typen der alten Landesverwaltung, frei und frisch aus dem Eigenwesen und Eigenleben des Volks herausgewachsen, wurden oft niedergedünstet durch die kleinlichste behördliche Scheererei. Die alte schlichte Landesordnung auf ein Paar Blättern, welche Jahrhunderte lang dem Herzen des Volks lieb und werth, Freiheit und Ordnung in Land und Gemeinde gehütet, war einem Dutzend Bände Verordnungen gewichen, welche Verwirrung über Berg und Thal gesäet. Kirche und Schule, Volksgeist und Bildung litten in dieser Verdumpfung. Selbst die glorreiche Geschichte der jüngsten Vergangenheit ward zur Anklage. Das Volksgemüth, munter, frisch, frei und fröhlich verdüsterte. Das hatte nicht der Kaiser, das hatte nur das System gewollt und verschuldet, nicht die einzelnen Beamten, die verständig und mild verfuhren.

Die Ueberwucherung des künstlichen Regiments einfacher Verhältnisse steigerten die Kosten der Verwaltung und trieben zu übermäßigen Finanzmitteln: das Tabakmonopol drückte das vielrauchende Tirol und die Verzehrungssteuer mit ihren Plackereien beengte mehr, als sie eintrug. Die Handelsbilanz ward von Jahr zu Jahr ungünstiger. Vieles an diesen Lasten war nicht zu heben, wohl aber zu erleichtern.

Der Kaiser liebte das Land: er hatte die Gebeine des Helden — Blutzeugen von Tirol, welche fünf Kaiserjäger, tapfere Söhne des Lands, von Mantua entführt, in der Hofkirche zu Innsbruck neben dem Grabmal des geliebten Kaisers Max 1823 mit allen kriegerischen Ehren beisetzen lassen und damit eine blutende Wunde des Volks geschlossen; aber für die Landesbeschwerden fehlte der alte offene Landtag, dem jährlich sich versammelnden Ausschuß der vier Hauptstände Tirols fehlte das Ansehen zu tiefern Hilfen, er war theilweise schon dadurch brach gelegt, daß der Statthalter zugleich Landeshauptmann war, so daß Verwaltung und Controle in demselben Mann zusammenliefen. Außerorganische Gesetze führten

aber stets nur zur Abhilfe in einzelnen Fällen, deren man sicher sein konnte, wenn der Fall die Kunde des Kaisers erreichte. Kaiser Franz hatte noch ein Jahr vor seinem Tod dem Sandwirth über seinem Grab ein herrliches Denkmal und damit dem Land Tirol aufgestellt. Groß und ernst war der Schmerz des Volks, als es am 2. März 1835 seinen Landesvater verlor. Sterbend hatte Franz inmitten seiner um ihn versammelten Familie seinem Nachfolger noch als letzte Bitte den Wunsch ans Herz gelegt, die Josephinischen Kirchengesetze aufzuheben und mit der Kirche den Frieden zu ordnen.

Sein Sohn Ferdinand nahm am 12. August 1835 in Tirol die Erbhuldigung ab; er ging die Bahn seines Vaters. Ein neues patriotisches Lenzeshoffen zog durch die Thäler, Schützenlust erwachte wieder, das Ferdinandeum, ein Nationalmuseum für vaterländische Wissenschaft und Kunst, erstand, die heimatliche Literatur regte unter dem reichbegabten Volk ihre Schwingen, auch der Kirche lockerte man die Fesseln. Ferdinand hatte dem Wunsch seines sterbenden kaiserlichen Vaters treu, eine Commission niedergesetzt, um die nöthigen Aenderungen der bestehenden Kirchengesetzgebung festzustellen und den Abschluß eines Concordats vorzubereiten. Aber die Umwälzung des J. 1848 trat dazwischen. Gar zu lang hatte die Kraft des Guten gebunden gelegen, während der Geist des Bösen nicht zu binden gewesen war. Das System Josephs II. in Kirche und Staat, welches förmlich nie aufgegeben, stets nur thatsächlich ermäßigt worden war, hatte alle Kräfte des Heils niedergehalten, nicht aber die der Zersetzung gehemmt.

Dieses System war übrigens kein österreichisches, sondern ein europäisches. Ueberall war der Rechtsstaat zu Grab gegangen und die Polizeistaatlichkeit weidete frisch und fett auf den Triften des Volksthums; aber anderwärts waren die Kräfte des Guten und Bösen neben einander geil aufgeschossen, während man in Oesterreich beide niedergedämpft hatte. War die Revolution von 1848, ein Strafgericht der Sünde und Sühne zugleich, allum wüst gewesen, in Oesterreich hatte sie sich am wüstesten, frechsten und knabenhaftesten erwiesen,

weil sie auf keine Schranken stieß. Zweimal trieb sie den gütigen Kaiser zur Flucht. Sinnlich, wie sie war, sollte sie später ihre Strafe am Eisen finden. Aber inmitten des Unglücks hatte Kaiser Ferdinand seines treuen Lands Tirol gedacht. Es bot dem edeln Fürsten ein Asyl. Dort weilte er ein Vierteljahr mit der frommen Kaiserin Maria Anna, durch ihre Spenden dem Tiroler Volk bis zur Stunde unvergeßlich. Lustig zogen seine Landesschützen zu 16,000 auf die südlichen Joche gegen den Feind und zeigten sich ihrer Väter würdig. Auch am Reichstag in Wien und Kremsier, wie in der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt erwiesen sich die Tiroler als die verlässigsten Vertreter der Freiheit und der Ordnung, dem Kaiser und dem Lande treu. Das wahre Oesterreich aber war im Lager.

Nachdem Kaiser Ferdinand die Krone niedergelegt, bestieg ein Jüngling, Franz Joseph, muthig und ernst den noch von der Revolution umbrandeten Thron. Er erkannte, daß mit der Verfassung vom 25. April 1848 nicht zu regieren war: der Reichstag von Kremsier ward aufgelöst und die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 octroyirt: auch sie war nicht auszuführen: sie ward am 31. December 1851 nebst den s. g. Grundrechten aufgehoben. An ihre Stelle trat das ungenügende Organisationsedict von demselben Tag, dessen Lücken und Mängel durch eine ungleiche Vollziehung noch verschlimmert wurden. Jetzt trat ein langes, zu langes zehnjähriges Verfassunginterfticium ein.

Die nachblutenden Wunden der Revolution, der bewaffnete Friede, die Unsicherheit der europäischen Zustände steigerten die öffentliche Unbehaglichkeit. Die Erschlaffung des öffentlichen Geistes, die Verstimmung, die sich selbst eingeredete Verzweiflung warfen die Menschen in den sinnlichen Genuß, in die Arme des Materialismus und in eine moderhafte Principienlosigkeit. Je mehr die Menschen genießen wollten und genossen, desto schwerer fühlten sie die Opfer für den Staat, die Steuerlast: Unzufriedenheit, Umsturzlust und Rechtsverhöhnung erhoben durch den Welttheil hin das Haupt, am drohendsten

in Italien. Es gereicht Oesterreich und seinem Kaiser zum ewigen Preis, daß sie inmitten dieses Umsturzes des Rechts und in der allgemeinen Verweichlichung für das verhöhnte Völkerrecht 1859 zum Schwert gegriffen. Daß ihm nicht der Sieg geworden, das verschuldete wahrlich nicht das tapfere Heer, sondern daß es von jener Seite im Stich gelassen worden, deren Verrath es vor einem halben Jahrhundert hatte verbluten lassen, und unter der Routine eines Verwaltungssystems, unter welchem nicht nur sieggewohnte Krieger, sondern die Freiheiten der Nation geblutet hatten. Daß aber Oesterreich unterlag, das hat eine Entmuthigung ins Reich und selbst nach Tirol geworfen, deren Zeuge ich selbst gewesen. Denn neue Opfer mußten zu den alten gefordert werden; der öffentliche Credit war durch unentschuldbare-Gebahrungen tief erschüttert worden, der ungünstige Valutastand drohte die letzten Finanzkräfte des Reichs zu erschöpfen. Eine allgemeine Verschwörung der Großmächte gegen den Bestand Oesterreichs war in und am Werk.

Da griff der Kaiser in dem vollen Ernst seines Wesens in sein Gewissen hinab: er wollte nicht blos seine Räthe, er wollte die Stimmen seiner Völker selbst hören. Er berief im vorigen Jahr den verstärkten Reichsrath, angesehene und die angesehensten Männer der Monarchie. Und da zeigte sich wieder die angestammte unverwüstliche Lebenskraft des Kaiserstaats. Es war in Europa Styl geworden, auf die geistige Bildung Oesterreichs mit Geringschätzung und Mitleid herabzublicken. Da offenbarte dieser Reichsrath Staatsmänner und Redner, wie kein Parlament irgend einer Nation bessere gezeigt; was aber noch mehr gilt, einen Freimuth, eine Vaterlandsliebe, eine Hingebung an Kaiser und Reich, von der ich nur hoffen will, daß sie sich nicht in Worten erschöpft, sondern daß sie sich in Opfer, Selbstbeherrschung und in Thaten verwandle. Unsere Zeit ist entfallen jeder organischen Einheit: auch diese Versammlung sonderte sich immer mehr in zwei Fractionen, in die größere der **Autonomen** und in die kleinere der **Unitarier**, in die Männer der Staatensonderung und in die Männer der

Reichseinheit. Was die erste an Zahl voraus hatte, das hatte die zweite an Actualität.

Auf diese beiden Grundlagen wollte der Reichsrath das Verfassungswerk aufgebaut wissen: die Parteien schieden sich nur über die Proportion beider Elemente.

Mit dem sichern Tact politischer Weisheit schritt der Kaiser sicher zwischen dem Programm der Mehrheit und dem der Minderheit durch. Das Verfassungsdiplom vom 20. October 1860 erschien, ein Meisterstück in Inhalt und Form, ein Werk, dem man es ansah, daß es nicht erst in der schmalen Spannzeit seit der Auflösung des Reichsraths aufgerichtet worden, sondern daß es schon länger her vorbereitet war. Der Kaiser hat, wie es in ähnlichen Krisen seine Vorfahren gethan, in die Geschichte seines Reichs, seiner Kronlande zurückgegriffen, nicht der Meinung des Tags die Lösung abgefragt. Er ging auf die pragmatische Sanction von 1720 und auf die frühern Verfassungen der Kronlande zurück, ehe sie der Absolutismus Josephs II. zerstört hatte. Er will die Machtstellung Oesterreichs durch Sammlung aller Kräfte der Monarchie, aber auch die durch Natur und Geschichte berechtigte Eigenthümlichkeit jedes Kronlands und so auch die des Landes Tirol, das der Kaiser wegen seiner opferfreudigen Treue gegen das Kaiserhaus sein liebstes genannt. In einer Zeit des flüchtigen Siegs des allgemeinen Stimmrechts, vor sich die Erfahrung der halbhundertjährigen Unfruchtbarkeit des deutschen Constitutionalismus wagte der Kaiser auf die Gliederung der Reichs- und Landesvertretung nach Ständen zurückzuweisen. Ein Werk praktischen Verstands, ein Bau für Gegenwart und Zukunft! Die Welt stutzte: öffentliche Befriedigung war im Allgemeinen die Antwort des Volks auf den Anruf seines Kaisers selbst in Wien. Nur eine Partei war unzufrieden, die des mechanisch nivellirenden Constitutionalismus. Sie stürzte die Gliederung der Vertretung des Reichs und der Kronlande nach Ständen, während man in Bezug auf dieses oder jenes Kronland sich höchstens über das Misverhältniß der einzelnen Stände in der Vertretung hätte beschweren können. Und doch

lebt ein Volk geschichtlich und in der Gegenwart organisch und wirklich nur in seinen Ständen. Nur ist es wichtig, daß die Stände nach ihrer gegenwärtigen Geltung aufgefaßt werden und diese Proportion der Geltung in der Vertretung beachtet werde, daß die geschichtlichen Stände nur in dem Maaß ihrer gegenwärtigen Geltung berücksichtigt und allenfalls neu hinzugekommene Elemente nicht übersehen werden. Insofern habe ich gegen dessen geschichtliche Ueberlieferung für Tirol die Gleichzahl der Vertreter aller Stände nie billigen können und ich habe die Zahl der Vertreter des Bürger- und noch mehr des Bauernstands erhöht gewünscht. Nur so wird die Landesvertretung ein wirklicher Spiegel des Volks.

Allein der Constitutionalismus der Schule im Gegensatz zur Aufgabe der Schöpfung der Verfassung aus dem Leben der Völker mit seiner Vorherrschaft in der Presse Oesterreichs und verkündet mit der in Deutschland das große Wort führenden verwandten Presse schrie über die Wiedererweckung des Mittelalters, ohne zu bedenken, daß ohne die ständische Gliederung die Landtage in Oesterreich werden könnten, werden müßten, was sie in Deutschland sind, Kammern von Advocaten und Beamten, ohne Sorge für die wichtigsten Rechte und Interessen des wirklichen Volks. Allerdings haben die Statute dieses Jahrs Manches schärfer bestimmt, auch mehrere Rechte gegeben; allein alles das wäre auf dem Weg der ständischen Entwicklung auch gekommen und angemessener gekommen, während die heurigen Statute das allein gesunde und das Volk wirklich versorgende ständische Princip, wenigstens zum Theil verwischten und mit jenem vagen Constitutionalismus Oesterreich bedrohen, welcher uns am Rhein schon sieben Mal die sieben magern Kühe Egyptens gebracht, die aber nicht wie die magern Kühe des Stalls viel Milch, sondern nur mager lassende Phrasen geben. Der Freund des Vaterlands will die Sache, nicht den Schein. Listig wußte die fälschende Presse den Unterschied der constitutionellen Ausstattung zwischen den begünstigten Ungarn und den zurückgesetzten deutschen und slawischen Kronlanden auszubeuten, ohne zu be-

denken, daß das Hauptgewicht der Gewähr der Verfassungsrechte in dem Reichsrath und nicht in den Einzellandtagen ruhe, welche weit mehr Freiheit an dem Maaß ihrer kostbaren Autonomie auf dem neuest betretenen Weg einbüßen werden, und das bleibt gewiß, in dem Schutz der Selbstregierung ruht der Segen des kronländischen Landtags.

Das kaiserliche Ministerium, von allen Seiten bedrängt, hatte nur zwei Wege vor sich, um den immer stürmischer werdenden Einsprachen gegen die Verfassunggebung des vorigen Jahrs zu begegnen, entweder den Reclamationen sofort nachzugeben oder aber die Initiative der Aenderung der nächsten Versammlung des Reichsraths und der Landtage zu überlassen und die Stimme der Völker und nicht die der Presse zu hören. Ich hätte einzig und entschieden zum Letztern gerathen: das Ministerium hat den erstern Weg gewählt, ob zum Frommen? Die Erfahrung wird es lehren. Hast ist nirgends gut, als höchstens in der Gefahr, am wenigsten im Verfassungsbau. Das verfassungssicherste England meidet sie unter allen Umständen. Das kaiserliche Ministerium hat nun an die Stelle der Vertretung der Stände die der Interessen geschoben, als wenn die Interessen nicht ihre einzige sichere Vertretung in den Ständen fänden. Ist die Aenderung ein Principwechsel, so ist sie ein Unglück; ist sie nur eine Phrase als Antwort auf eine Phrase, so ist sie eine Wortcorrectur. Die Vertretung hat die Entscheidung jetzt in der Hand, aber sie wird lang auf sich warten lassen. Nach dem neuen Princip wurden nicht die neuen Landesverfassungen geschaffen, sondern die schon verkündeten umgearbeitet. Unter den letztern steht die Verfassung des Landes Tirol.

Die Landesordnung vom 26. Februar d. J. öffnet dem Landtag von Tirol einen sattsam weiten Kreis, um für die Gerechtsame und Interessen des Landes mit Erfolg zu wirken.

1) In der Gesetzgebung über Landessachen, indem er die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe beräth und annimmt, oder ändert, oder ablehnt, oder selber Gesetzvorschläge macht.

2) Auch in Betreff der allgemeinen Reichsgesetze kann er Anträge stellen, zumal wenn er sie als schädlich für das Land erkennt, wo er Modificationen beantragen darf.

3) Er beräth und beschließt endgiltig über Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Procente derselben für wichtige Landeszwecke.

4) Er verwaltet das landständische Vermögen, die landschaftlichen Fonds, den Grundentlastungsfond u. dgl.

5) Er beschließt über Anstellung, Besoldung und Dienstleistung der landschaftlichen Beamten.

6) Er wirkt mit und überwacht die Umlegung, Einhebung und Absuhr der landesfürstlichen Steuern.

7) Er wirkt innerhalb der Zuständigkeit des Gemeindegesetzes vom 14. März 1849 auf die Gemeindesachen ein.

8) Er hat eine weise Einwirkung auf die Landescultur, das Hauptinteresse des Landes, so auf das wichtige Forstwesen, auf die nöthige Ermäßigung der Güterzerstückelung, auf die Verbesserung der Landwirthschaft durch Organisation landwirthschaftlicher Vereine, einer Landbauschule; auf die Erhaltung der Unabhängigkeit des Bauernstandes, des Kerns der Landesbevölkerung, von der Uebermacht des Capitals.

Alle diese Interessen können im Sinn der Landeswohlfahrt versorgt werden, da im Landtag alle Stände und Interessen sachgemäß vertreten sind. Denn die Landesordnung von Tirol hat auch in ihrem Umguß unter den Statuten aller Kronlande den ständischen Charakter am treuesten bewahrt: namentlich ist auch durch die neue Fassung derselbe für die Vertretung der Geistlichkeit beibehalten, während dieser in den Landesordnungen der übrigen Kronlande fast ganz verschwunden. Nur ist in dem Tiroler Statut an die Stelle der Virilstimmen der einzelnen Prälaten eine Curiatstimme einer jeweiligen Gruppe derselben gesetzt und den Domcapiteln die besondere Vertretung entzogen.

Offenbar wollte die Regierung dem geschichttreuesten der Stämme der Monarchie durch diese Beachtung seiner ältern

Verfassung eine Huldigung bringen. Möge das Land sie verstehen!

Welches sind nun, fragen wir zum Schluß dieser langen Geschichte der Verfassungs- und der kirchlichen Zustände in Tirol die Ergebnisse dieser Betrachtung? Sie sind:

I. Tirol ist schon durch seine Naturlage und Anlage zu einem eigenthümlichen, geschlossenen und abgeschlossenen geographischen Ganzen vorbestimmt.

II. Durch die voll überwiegende Vorherrschaft des baiwarischen Stamms in der Bevölkerung, an welchen sich als an den Kern in bedeutender Minderheit in Vorarlberg und in der Gegend von Reutte der allemannische Stamm und im Süden das wälsche Element angeschwemmt, ist Tirol auch durch Stamm und Sprache ein organisch abgeschlossenes ethnographisches Ganzes.

III. Auf diesen beiden Grundlagen der Absonderung hat das körperlich, geistig und sittlich reich ausgestattete Tiroler Volk auch das Werk seiner Gesittung in seiner ruhmreichen Geschichte vollführt, in welchem Landesfürst, Stände und Volk in der Regel einträchtig zusammen gewirkt, und wenn sie ausnahmsweise zu Zeiten auseinander getreten, stets durch die Erfahrung belehrt, den Weg der Verständigung bald wieder gefunden.

IV. Durch die Natur der Sache, nach Stammesart und Beruf gliederte sich das Tiroler Volk in vier Stände, Geistlichkeit, Adel, Bürger und Bauern. Die beiden ersten bauten die Landesverfassung mit germanischem Schnitt, und erschienen längere Zeit allein am Landtag, bis Wechsel der Gesittung und das Verdienst der Unterstützung des bedrängten Landesfürsten Friedrich IV. mit der leeren Tasche durch Bürger und Bauern jenen bestimmten, auch die gemeinen Stände zur Landschaft zu berufen und mit der Geistlichkeit und dem Adel in's Gleichgewicht zu setzen.

V. Wie die Vertretung des Landes so sich ergänzt und gefüllt hatte, so zerfällte sie sich in späterer Zeit: der offene Landtag hatte früher die volle Vertretung des Landes, d. h.

alle immatriculirten Landstände befaßt; er versammelte sich nach der Verfassungsänderung unmittelbar nach dem Regierungsantritt Karls V. nur noch in schweren Bedrängnissen des Lands auf Berufung des Landesfürsten. Wie im übrigen Deutschland ging zur Schwächung der ständischen Freiheit die eigentliche ständische Thätigkeit an den großen Ausschußcongreß aller Stände über, wie er vom Erzherzog Ferdinand als Statthalter seines Bruders Karl V. zum ersten Mal eingerufen worden war, und welcher fürderhin als Ersatz für den offenen Landtag eintrat im Gegensatz zu dem kleinen Landesausschuß, welcher die laufenden Geschäfte besorgte.

VI. Die Landesverwaltung war einfach: an der Spitze des Landes stand der Landeshauptmann, später der Gouverneur mit einem Regierungsrath zur Seite; aber schon Kaiser Max hatte die Organisation der Regierung geschäftlicher gegliedert: die zwei obersten Wesen, Regiment und Kammer, errichtet und ihnen die Buchhaltung und Registratur beigesellt. Allein im Land waltete glücklich das Selfgouvernement, schlicht und einfach, der Sitte des Volks gemäß.

VII. Die Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, war die altdeutsche einfache: diese Streitigkeiten sollten nach der Landesordnung des Herzogs Leopold von 1404 von sechs durch den Richter gewählten Schiedsmännern und weltliche Streitsachen nur von Laienrichtern entschieden werden. Ueber Verbrechen und schwere Polizeifrevel urtheilten Schwurgerichte, meist unter freiem Himmel; nur in dem Fürstenthum Brixen Collegialgerichte, indem hier zur Fällung des Urtheils der Untersuchungsrichter die zwei nächsten Richter zuzog.

VIII. Die Landesvertheidigung hat viele Wechsel bestanden; unter allen war sie aber eine dem Lande eigenthümliche geblieben: der semperfreie volle oder engere Heerbann. Die neue Verfassung Tirols zählt zu den dem Landtag zuständigen Landesangelegenheiten dessen „Mitwirkung bei der Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießstandwesens.“ Mit Recht; denn diese beide gehören zusammen: die Scharfschützen sind von jeher die Haupt-

wehr des Landes gewesen, und sie müssen, wenn auch in noch so kleiner Zahl, den Kern der Schützenkompagnieen bilden; wenn diesen nicht die Tapferkeit vor dem Feinde im Geringsten, so hat ihrer Einrichtung doch vielfach die sachgemäße Gliederung gefehlt, welche ihnen mit dem Verfall der alten freien Landesverfassung sich entzogen. Die alte, volksthümliche Kriegsführung mit dem alten, einfachen, freien Gemeinwesen des Volks verwachsen, die Wurzel der im Tirol heimatlichen Kaisertreue, mußte unter der geschulten Dressur der Landmilizen erschwachen; nur in den Stürmen des Jahres 1809 schlug die alte Volksart und Volkswehr aus der alten Wurzel ausnahmeweise und vorübergehend wieder, und zum Siege aus; jetzt wird sie mit der freien Landesordnung neu aufgrünen. Die Landeswehr wird sich aus Landeskindern in einer volksgemäßen Ziehungsordnung zu altem Ruhm verjüngen.

IX. Der Landtag genoß große, reiche Rechte und Freiheiten. Im kleinen Tirol, wie im großen Britannien, haben mit den Landesfürsten, Bischöfe und Aebte, und der Adel in langer Mühe, und meist in Eintracht die Verfassung des Landes gebaut, und sind bis auf unsere Tage mit den Bürgern und den Bauern redlich theilend öffentliches Glück und Unglück, ihre Träger geblieben.

Der aus vielen getrennten Gebieten, zu Einem Staat zusammengewachsenen und mit ergiebiger Freiheit ausgestatteten Grafschaft hatte schon der Brandenburger Ludwig, der Gemahl der tirolischen Erbtochter Margarethe der Maultasche vor Mariä Lichtmesse 1342 einen Freiheitsbrief ertheilt, worin er dem Land alle hergebrachten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten bestätigte, zumal, daß er keine außerordentliche Steuer, ohne der Landschaft Beirath erheben, keine dem Land Tirol gehörige Veste mit einem fremden Gast oder Ausmann besetzen, vielmehr die Grafschaft zu Tirol, nach dem Rath der besten Landsassen verwalten und „allzeit des Landes Recht bessern und nicht bösern wolle.“

Die Landesordnungen wurden stets mit Beirath der Landschaft gegeben, so die von Ludwig dem Brandenburger

1352 erlassene „im Einverständniß mit seinen geistlichen und weltlichen Räthen und allen ehrbaren Leuten, die in seinem Herrschaftsgebiet Eigen und Urbar haben."

Als der erste Landesfürst aus dem Haus Habsburg, Rudolph IV., im Jahre 1363 die Rundreise durch das Land zur Abnahme der Huldigung machte, bestätigte er Allen in den Städten ihre alten Freiheiten, den Bischöfen ihre Besitzungen und Gerechtsame, wie den gemeinen Ständen ihre hergebrachten Rechte. Leopold der Prachtliebende, verbesserte 1404 zu Gunsten der Bauleute und gemeinen Stände, die von Ludwig dem Brandenburger gegebene Landesordnung und ertheilte 1406 gemeinsam mit seinem Bruder Friedrich den Tirolern einen neuen Freiheitsbrief. Der letztere, welcher reichlich die Treue seiner Bauern erfahren, stellte die gemeinen Stände der Bürger und Bauern den höhern der Geistlichkeit und des Adels gleich.

Erzherzog Sigmund versprach auf die Beschwerde des Landtags zu Meran von 1487 über die Finanzzerrüttung des Landes, nur Landsleute, 16 aus Tirol und 8 aus den Vorlanden in seinen Rath zu rufen, welcher alle wichtigeren Landessachen mit der Landschaft erledigen sollte.

Seit Tirol an die Kaiser gefallen, mußte es allerdings seine politische Sonderthümlichkeit vielfach abschleifen lassen. Die ganze europäische Staatsentwicklung mit ihrer Ungunst für politische Landeseigenthümlichkeiten hat, wie überall, so auch in Oesterreich ihre Opfer und so auch von Tirol gefordert. So hatte auch Kaiser Franz in dem Tiroler Verfassungswerk das Zustimmungsrecht des Landtages zu der Landesgesetzgebung in einen blosen Beirath verwandelt, — ein Unterschied den die Schule allerdings zu hoch anschlägt, der aber gegenüber dem stets übermächtiger werdenden System der Centralisation wichtig genug bleibt. Auch hatte Kaiser Franz sich das Recht vorbehalten, das Steuerquantum für Tirol auszuschlagen, was nach der alten Verfassung dem Landtag zugestanden. Das waren Nöthigungen des Systems, welche Tirol seinem Verband mit der Monarchie zum Opfer bringen mußte.

Die Landesvertretung selbst aber hatte der Kaiser in seiner Pietät würdig geschont.

Aber eine feste historische Stetigkeit läßt sich in ihrem Aufbau und in ihrer Abtragung nicht verkennen. Noch die Landesordnung dieses Jahres 1861 ist tiefer, als die jedes andern Kronlandes, in die geschichtlichen Grundvesten des Landes eingelassen: sie hat den Ständen das Recht der Zustimmung zu den Gesetzen zurückgegeben.

X. Ein eigener Grundzug des tirolischen Verfassungslebens ist der, daß die Geistlichkeit des Landes mit den Bürgern und Bauern stets Hand in Hand ging. Sie hat treu und redlich mit dem Volk helle und trübe Tage getheilt. Noch in dem Sturmjahr 1809 steht neben dem Sandwirth Hofer und dem Mann von Rinn der Kapuziner Haspinger auf dem blutigen Schlachtfeld. Der reinste Beweis der geschichtlichen Stetigkeit ist aber als Frucht dieser Eintracht die unter allen Schicksalen und Stürmen von den Ständen Tirols in ununterbrochener Ueberlieferung mit allen Opfern erstrittene und bewahrte Einheit des Glaubens.

So ist Tirol in Natur des Landes und in Verfassung und Sitte des Volks eine stolze Eigenthümlichkeit.

Als Mittelglied des Berggurts, dem die Bildungstriebe der Erde in schöpferischer Poesie zwischen dem Norden und Süden des Welttheils aufgetrieben, hat es im Urgebirg die Erdkerne in des Himmelshöhen als Mittelpfeiler emporgehoben, in späterer Zeit sich den Kalkmantel aus schimmernden Korallenriffen umgeworfen und sich auf breitgerippter Felseninsel, in lichtem Ring mit den starren Gletschern gekrönt, die im schnell hinfließenden Tag am frühesten und am spätesten des Lichts genießen.

Inmitten dieser Wunderwelt siedelnd wird das Volk, unmächtig sich erkennend, die störrische Natur sich anzubilden, im stillen Leben der Geschlechter von ihr selbst angeeignet, und lebt sich in eine Wechselsympathie hinein, indem das geheime Lallen des Erdgeistes sich immer klarer in die Sprache des Menschengeistes übersetzt, und in allem Leben des Volkes

vielgesprächig sich verlautbart. So schreibt die Natur unvermerkt die Keilschrift ihrer Bildung in die träumerisch unbewußten Ahnungen und Triebe des Volks hinüber.

Wie der Urfels in steilem, selbstgenüglichem Trotz unwankend aufsteht, so härtet sich der Charakter des Volks: schroff stählt er den Fleiß der Eingebornen zur arbeitsamen Geduld bis zum Eigensinn und der Uebermacht der Elementarkräfte nicht gewachsen, stellt er ausweichende List entgegen. Scharf geschnitten starren die Felsen, schneidend trotzen in wohlgegossenem Metall die Charaktere. Prall, wie die Massen in die Höhe gipfeln, steigen einfach groß die Institutionen der Gesellschaft und ziehen unverwandt durch die weite Geschichte des engen Lands; wie aber das Licht des Himmels die rauhen Grathe, den finstern Wald und die frische, saftige Matte und das keckspringende Wasser zu einer gleich gestimmten Landschaft geistig vermählt, so verschmilzt die Religion hier Landschaft und Volk, Staatseinrichtung und Sitte zu einem heitern glücklichen Leben der Gesammtheit. Die ganze Geschichte dieses Volks taucht in eine gediegene Sittlichkeit nieder, in ein tiefes grundhaftes Volksgemüth, welches mit allen seinen Neigungen und Anhänglichkeiten, mit seinen Abneigungen und Abstoßungen Alles durchrankt und gleichstimmt, in welchem es lebt, und was es schafft; Alles wird emporgehoben, um sich im höchsten Licht des Glaubens frei zu sonnen. So gibt dieses Bergvolk für all den Naturgeist, den es mit unlöschbarem Durst aus seinen Bergkelchen schlürft, in vollem Entgelt seine Liebe zurück, und was träumerisch sehnend als Heimweh in der Seele des heimatfernen Tirolers schläft, das erglüht auf der Sohle des Vaterlandes bei drohender Gefahr zu todesmuthigem Opfersinn. So tauscht der Volksgeist mit der Bergnatur vertraute Zwiegespräche. In klaren Typen hat der Schöpfer hier dem Menschenkind die Wirklichkeit vorgelegt, damit es die Wahrheit der einfachen Natur in der Einfalt seines Geistes erfasse und daraus ein schlichtes Urtheil über jeden Vorwurf sich entgegennehme. An die Gefahren gewohnt, läßt dieses Volk sich von einbrechenden Wirren nicht beirren, noch weniger überrumpeln,

sondern weiß sie ruhig zu zergliedern und jedem gefährdetem Punkt sich zur Hilfe stellen. Mißtrauisch, wie alle Bergvölker, nehmen die Tiroler mit um so regerem Verdacht Alles auf, was sich mit beleckender Phräse ihnen meldet, und wenn sie ein System auf ihren Wegen finden, das mit ihrer einfachen Würdigung der Dinge nicht in's Gleichgewicht sich setzt, so weisen sie es je länger, um so schärferem Argwohns zurück. Stolz auf ihr Land und seine Geschichte, haben sie es nie begriffen und willig geduldet, daß man sie, wie Andere einrahme in den Mechanismus der Monarchie, wie ihn die neueren Staatskünstler immer regelrechter und geradliniger geschichtet. Anomal, wie ihr Heimwesen, wollen sie lediglich auf ihrem Eigen siedeln.

Ob neue Mode in ihre alten Thäler herein flunkere; sie kümmert sie nicht; sie wollen eben die alte Weise und Verfassung: wohl bewußt, daß sie in ihrer Kriegsburg die Monarchie gegen Mittag und Abend, als tapfere Jäger decken, und damit dem Reich genug thun, hassen sie die Conscription und den Dienst der schulgerechten Linie. Die semperfreie Bauerschaft dient nur im Heerbann und das Volk leistet willig nicht die auferlegte Steuer, sondern nur die ständisch bewilligte Quote. Im liebevollen Anblick aller Wunder der Schöpfung, welche die Natur durch ihre Heimat verschwenderisch ausgelegt und von Jugend gewohnt, sie in der vollen Harmonie des Verschiedensten, an ihr heißes Herz zu nehmen, wollen die Tiroler sein, wozu sie die Natur ernannt, eine Ausnahme von der Regel: mit sicherm Instinct weisen sie Alles zurück, was von ferne her nur an künstliche Symmetrie sie mahnt. Sie fühlen es heraus, daß all' die Centralisation, welche man ihnen als die künftige Größe Oesterreichs und ihre eigene vorläuten will, nicht als der Einklang des Qualitativen, sondern nur als die Symmetrie des Quantitativen, in Maß, Zahl nnd Gewicht nicht auf den Kern der Sache niederreicht: sie haben keinen Verstand für alle die neumodischen Verfassungen, welche das Volk bis auf die Haut ausziehen, seinen Mannen als abstracte Menschen-

werthe in Gleichungen setzen und durch die ausgezogenen Wurzeln vertreten lassen, indem sie das Schachbrett der Vertretung abstract und unterschiedslos über Berg und Thal, Geschichte und Statistik, Stand und Beruf abebnend hinlegen und vermeinen, in den ausgezogenen mathematischen Werthen die lebendigen Werthe der Wirklichkeit nachzubilden und einzufangen.

Für alles das hat der Tiroler nicht das mindeste Verständniß. Er sieht und liebt das Einzelne, das Abstracte läßt er vornehm liegen. Er weiß, daß, wie er durch Abstraction seine scharfkantigen Firnen nicht niederebnet, er durch Abstraction eben so wenig die eckigen Ungefügigkeiten seiner Geschichte und seines daraus erwachsenen Wesens abzustoßen vermöge. Billig genug, nicht zu verlangen, daß die Monarchie sich nach seiner Gebirgsspanne richte, glaubt er doch begehren zu dürfen, daß man ihn in seiner Art gewähren lasse, so lang es nicht dem Ganzen schade. Noch mancher Kampf zwischen dem Concreten des Lands und dem Abstracten der Monarchie wird durch diese Thäler hallen und die Zeichen des Sieges scheinen zur Stunde gar nicht zu Gunsten des Volkes sich zu stellen, und doch wird am Ende, wenn viele falsche Formen durchgelaufen, und viel Wasser den Inn wird hinabgeflossen sein, die Natur der Sache siegen. Bald hat die Epidemie der Centralisation im Welttheil ihr Stadium durchlaufen; noch immer macht die materia peccans ihre Rupfer, die schärfsten jetzt in Oesterreich; aber je offener der Angriff, desto trotziger erheben sich die Volksthümer und darunter am gewecktesten das tirolische. Mißtrauen gegen diese Seite ist in Tirol ein endemisches Leiden. Schon Kaiser Franz hat den Tirolern die Verrathsriecherei vorgeworfen. Von ewigen Gefahren umbräut, hat der Tiroler ein scharfes Auge, die Virtuosität der Lauer gewonnen: die Hand am gespannten Hahn, sucht er seinen Feind, und findet er ihn nicht, so spürt er nach innen. So geweckt, wird er der Gefahr begegnen.

Sie naht ihm jetzt mit süßem Flüsterwort: ich hoffe, sie wird ihm den habituellen Verdacht und die gewohnte Abwehr

erwecken. Der Tiroler ist dazu Manns genug. Er braucht jetzt nicht auf den Feind zu lauern, er steht vor ihm, schaut ihm in's Aug; er wird ihn mit dem Weißen in dem Aug zurückanschauen. Man will dem Tiroler an's Herz, an seinen Glauben.

Der Feind will Einlaß, er hat im Lande Verschworene: aus den Felsenritzen des greisen Alttirols ist wie Nachtschatten ein Jungtirol aufgeschossen, mager zwar und dünn, aber geil wie eine Mistblume, und knabenhaft wie die Jungen anderer Völker. Schon einige Zeit hat dieß Jungtirol seine Flegeljahre im lärmenden Polterabend gefeiert, bei Allem dem unter unglücklichem Gestirn. Weil es aber nicht viel ausgerichtet, sieht es sich nach Bundesgenossen um; die Gegenwart kann viel abgeben an leichtfertiger Bundeshilfe, ohne arm zu werden an solchem Lumpenzeug. Weil aber Jungtirol als seinen Gegenpart den alten, einigen katholischen Glauben gefunden, so sehnt es sich nach — Protestantismus, und dieser vergilt dieses Liebessehnen mit Sehnsucht nach — Tirol.

II.

Angebliche Rechtsgründe für die Ansiedlung der Protestanten in Tirol.

Die Geschichte Tirol's hat uns gezeigt, daß der Protestantismus sofort nach seiner Entstehung in Deutschland und in der Schweiz sich seinen Sitz auch in diesem Land zu erstürmen versucht. Damals wollte er unter der blutigen Fahne des Bauernkrieges in einer socialen Revolution einbrechen; er ward trotz seines mächtigen im Land gewonnenen Anhangs mit blutigem Haupt hinausgeschlagen. Geräuschloser war unter

Josephs II. weit aufgerollter Humanitätsfahne ihm der bedingte Einzug freilich nur auf dem Papier widerlich allem Volk verstattet.

Jetzt acht Jahrzehnte nach seiner bedingten vereinzelten Aufnahme durch das Toleranzpatent des J. 1782 klopft er wieder an die Felsenthore Tirols und begehrt nicht mehr mit Aexten und Brecheisen, sondern in den seidenen Handschuhen der Humanität unbedingten körperschaftlichen Einlaß, weites Gastrecht, nicht mehr als eine Gnade, sondern als unversagbares Recht. Wird dieser laute Anspruch das alte Tirol ausnahmelos einig wieder finden, in der Abwehr?

Wir zweifeln an dieser Einigkeit, wir glauben aber doch an die Abwehr.

Die Principien des positiven Rechts sind in unserer Zeit allum auch für den Glauben gefallen, in den Behörden, in der Gesellschaft. Für die Erhaltung der Glaubenseinheit in Tirol rechnen wir außer der Geistlichkeit auf den Kaiser, den Adel und die Bauerschaft, nicht aber auf den Reichsrath, nicht auf die Einstimmigkeit des Landtags, wohl aber auf dessen große Mehrheit; denn auch in Tirol hat die Aufklärerei des Bürgerthums wie allum so auch hier benagt; die Lust, als gebildet zu gelten und die Menschenfurcht thun wie allum so auch hier das Ihrige.

Die höhere Gesellschaft, welche eine Zeit lang angebrochen war, hat das Gift wieder ausgeschieden; es ist in die Mittelschichten hinab gesickert und wirkt dort seine Verheerungen; der niedere Bürger- und der Bauernstand hat sich bis jetzt in seinem gesunden gefühlartigen Takt noch unangebrochen erhalten. Die Aufklärerei ist ein Fluidum, welches wie das Quecksilber in die Breite rinnt und durch seine Schwere sich in die Spalten senkt. So ist es eine flottante Partie der Gesellschaft, welche zwischen Thür und Angel steht, welche schwankt, in gutmüthiger Gleichgiltigkeit vor dem angebotenen Köder der Bildung und der soliden hausmännischen Kost der Väter steht. An diese Unentschiedenen wendet sich hauptsächlich unser offenes Wort ehrlicher Verständigung.

Die Protestanten berufen sich für ihre Aufnahme in Tirol auf angebliche bestimmte Rechtstitel: wo aber das Recht angerufen wird, da ist ein Tiroler mit Ohr und Herz zugänglich.

Prüfen wir daher diese Rechtsansprüche. Sie sollen doppelt sein:

I. Gemeinrechtliche Gewähren des deutschen Reiches und Bundes, welchem Tirol angehört.

II. Particularrechtliche Gewähr des österreichischen Kaiserstaats, sonach für das Kronland Tirol verbindlich.

Betrachten wir uns zuerst die gemeinrechtlichen Gewähren des deutschen Reichs und Bundes für die Protestanten Oesterreichs! Und zwar geschichtlich.

Bekanntlich hat der westfälische Friede von 1648, welcher das vereinbarte Reichsgrundgesetz für die beiden Religionsparteien des deutschen Reiches war, und wie wir sehen werden, auch jetzt noch des deutschen Bundes ist, als obersten Grundsatz über die Rechtsstellung der beiden Religionstheile die Gleichberechtigung aufgestellt, zugleich aber den Landesherren das s. g. Jus reformandi d. h. das Recht zugeschieden, das eine oder das andere der beiden Bekenntnisse in dem Land aufzunehmen, oder mit andern Worten nach eigenem Bekenntniß den öffentlichen Gottesdienst im Land umzugestalten, und dem so aufgenommenen Bekenntniß das Kirchengut zuzuweisen. Dieses Reformationsrecht ward durch den westfälischen Frieden als ein Bestandtheil der Landeshoheit erklärt: J. P. O. art. V. 5. §. 30:

„. . . Cum ejusmodi Statibus immediatis cum jure territorii per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat;“ auf Deutsch: „Da solchen reichsunmittelbaren Ständen mit dem Recht der Landeshoheit nach der durch das ganze Reich hin bisher üblichen Praxis auch das Recht, die Religiosübung umzugestalten zusteht.“

Weil aber dadurch der Bestand der Religion dem einem Wechsel ausgesetzten Ermessen der Landesherren hingegeben

worden wäre, so ward durch denselben Friedensschluß, um dieses zu verhüten, das Reformationsrecht näher begränzt und zwar so:

I. Die protestantischen Unterthanen katholischer Landesherren und umgekehrt die katholischen Unterthanen protestantischer Landesherren, welche sich in irgend einer Zeit des als s. g. Normaljahr (annus decretorius) angenommenen Jahrs 1624 in der factischen Ausübung einer öffentlichen oder privaten Religionsübung befunden hatten, sollen in diesem Besitzstand und genau in dem Umfang, wie sie ihn im J. 1624 genossen, auch künftighin belassen, oder wenn sie ihn eingebüßt, in denselben zurückgestellt werden. J. P. O. art. V. §. 31, 32.

II. Dagegen ward rücksichtlich der katholischen und der protestantischen Unterthanen, deren Bekenntniß im J. 1624 noch keinen Besitzstand im Land genossen hatte, sowohl den Landesherren der Fortbestand ihres Rechts, andersgläubigen Unterthanen die Auswanderung zu befehlen (J. P. O. art. V. §. 36.), als auch den andersgläubigen Unterthanen der Fortbestand des schon durch den Religionsfrieden von 1555 verwilligten Rechts zur Auswanderung gewährleistet (Pax religionis Art. XI. — J. P. O. art. 5. §. 30, 36.)

III. Wenn endlich der Landesherr andersgläubige Unterthanen, welche im J. 1624 noch keinen Besitzstand für ihre Religionsübung hatten, in seinem Gebiet duldet, so soll er ihnen ohne Nachspürung und Störung das Recht der Hausandacht gewähren und ihnen gestatten, in der Nachbarschaft, wo und so oft sie wollen, dem öffentlichen Gottesdienst ihres Bekenntnisses anzuwohnen, ihre Kinder in die auswärtigen Schulen ihrer Religion zu senden oder sie durch eigene Hauslehrer unterrichten zu lassen. (J. P. O. art. V. §. 34.)

Es entschied also über die Religionsübung in einem Reichsland der Landesherr vermöge seines Reformationsrechts, das aber durch den Besitzstand des Normaljahrs beschränkt war. Aber auch schon der westfälische Friede kannte schon eine

Gleichstellung der Katholiken und der Protestanten in einzelnen bürgerlichen und politischen Rechten Kraft. art. V. §. 35.

Das waren die deßfallsigen Bestimmungen des westfälischen Friedens. Wir brauchen nicht zu untersuchen, in wiefern sie auf die besondern Verhältnisse Tirols anwendbar waren; denn der Kaiser Ferdinand III., welcher den westfälischen Frieden schloß, hat die Anwendbarkeit dieser die Religionsübung der Protestanten betreffenden Bestimmungen des Friedesschlusses auf die österreichischen Erblande ausdrücklich ausgeschlossen und die Contrahenten des Friedensschlusses haben diese Exemption ausdrücklich zugestanden. In diesem Betreff sagt der westfälische Friede: (J. P. O. art. V. §. 41.)

„Et cum de majore religionis libertate et exercitio in supradictis (blos Schlesien und Niederösterreich) et reliquis Caesareae Majestatis Regnis et provinciis concedendo in praesenti tractatu varie actum sit, nec tamen ob Caesareanorum Plenipotentianorum contradictiones conveniri potuerit; Regia Majestas Sueciae et Augustanae Confessionis Ordines facultatem sibi reservant eo nomine in proximis Comitiis aut alias apud Suam Caesaream Majestatem, pace tamen semper permanente, et exclusa omni violentia et hostilitate, ulterius respective amice interveniendi et demisse intercedendi", auf Deutsch:

„Und da über die Verwilligung einer größern Freiheit und Ausübung der Religion in den vorbesagten (blos Schlesien und Niederösterreich) und in den übrigen Königreichen und Provinzen Kaiserlicher Majestät in gegenwärtigem Vertrag verschiedentlich verhandelt worden, jedoch wegen der Einsprachen der kaiserlichen Bevollmächtigten keine Vereinbarung getroffen werden konnte, so vorbehalten sich die Königliche Majestät von Schweden und die der Augsburger Confession verwandten Stände das Recht, in diesem Betreff auf dem nächsten Reichstag oder anderswo bei Seiner Kaiserlichen Majestät, jedoch unter steter Fortdauer des

Friedens und mit Ausschluß jeder Gewaltthätigkeit und Feindseligkeit, fernerhin beziehentlich freundschaftlich zu interveniren und sich ergeben zu verwenden.“

Der Wortlaut ist klar: der Kaiser hatte sich die Anwendbarkeit der Festsetzungen des Friedens über die Ausübung der protestantischen Religionen mit Ausnahme der in den Frieden aufgenommenen Bestimmungen über Schlesien und Niederösterreich auf alle seine übrigen Erblande verbeten.

Da also keine deßfallsige Norm des Friedens weder für die österreichische Monarchie im Ganzen noch für Tirol insbesondere vorliegt, so ist der westfälische Friede für das Recht der Ansiedlung der Protestanten in Tirol ganz unfruchtbar.

Allerdings machte Schweden von dem durch den vorerwähnten §. gegebenen Vorbehalt, so lang es als deutscher Reichsstand am Reichstag Sitz und Stimme hatte, wiederholt Gebrauch, aber was hier entscheidet, nie für die österreichische Monarchie überhaupt und nie für Tirol. Es intervenirte bei dem Kaiser für die schlesischen Protestanten, so noch Karl XII. 1707 bei seinem Aufenthalt in Sachsen von den protestantischen Schlesiern angerufen, bei dem Kaiser Joseph I., welcher, selbst neuerungssüchtig, denselben auch 120 Kirchen zurückstellte.

In den außerösterreichischen Theilen des deutschen Reichs galten die obigen Bestimmungen des westfälischen Friedens praktisch. Eine Ausnahme davon enthielt übrigens der Ryswicker Friede vom 30. Oktober 1697 für die Kraft desselben durch Frankreich an das deutsche Reich zurückgegebenen Landestheile, für welche der Vertrag bedingte, daß die katholische Religion mit Ausschluß des Reformationsrechts in dem Stand, in welchem sie sich dermalen befinde, erhalten werden sollte, (Pac. Ryswic. a. 1697. art IV.) eine Exemption, welche das deutsche Reich sehr aufregte. Hätte das deutsche Reich das, was es dem deutschen Erbfeind, Frankreich, nachsah, nicht Oesterreich bei mächtigern Gründen nachsehen sollen?

Wie nun die protestantischen Landesherren in der Folgezeit durch Uebung des Reformationsrechts ihre Gebiete zu konfessionell geschlossenen gemacht hatten, so hatten auch die katholischen Landesherren durch die Uebung desselben Reformationsrechts als Gegenreformationsrechts ihre Gebiete confessionell abgeschlossen.

Dieses Streben ward eine politische Nothwendigkeit, als die große 1803 an der katholischen Kirche verübte Säcularisation den protestantischen Landesherren große Massen katholischer Unterthanen, z. B. Württemberg $^1/_3$, Baden sogar $^2/_3$ seiner Gesammtbevölkerung zuwarf. Hatte man diesen neuen Unterthanen ihr Kirchengut ausgezogen, so durfte man ihnen nicht auch noch ihr Glaubensbekenntniß und ihr Gewissen ausziehen.

Daher bestimmte der Reichsdeputationshauptschluß von 25 Hornung 1803, welcher die rechtlichen und politischen Folgen der Säcularisation ordnete, in §. 63.

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Hat nun dieser §. 63 auf Oesterreich und Tirol Anwendung? Es ist klar, daß er nur auf die durch die Säkularisation angefallenen neuen Unterthanen ging.

Nun hatte der Kaiser von Oesterreich durch den §. 1 dieses Reichsdeputationshauptschlusses für die Abtretung der Landvogtei Ortenau (in Baden) die Fürstbisthümer Trient und Brixen erhalten. Dort gab es aber keine Protestanten; folglich fehlte es dem §. 63 dort an dem Gegenstand. Gesetzt aber, es hätte nicht an dem Gegenstand gefehlt, so wäre Oesterreich zur Beobachtung des §. 63 nicht verpflichtet gewesen; denn dieser war nur eine Erweiterung des westfälischen Frie-

dens; dieser verpflichtete aber, wie wir vorhin gesehen, Oesterreich nicht, folglich auch nicht dessen Erweiterung.

Daß aber bei der Verhandlung des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 noch der Stand des westfälischen Friedens gewahrt wurde, das zeigen die Verhandlungen des die Säkularisation vorbereitenden Rastatter Friedenscongresses von 1799, wie sie uns in der Sammlung vorliegen:

„Protokoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt, herausgegeben von Heinrich Freiherrn Münch von Bellinghausen, Rastatt 1800.“ In der 28. Sitzung dieses Congresses hatte der Friedensgesandte von Bremen ausdrücklich die Wiederholung, Erneuerung und Bestätigung der vollgiltigen Friedensschlüsse, so des westfälischen u. s. w. verlangt. Protokoll Bd. I. S. 382. — In der 38. Sitzung erklärte der Gesandte von Würzburg (Protokoll Bd. I. S. 499): „Die durch den westfälischen Frieden eingeführten kirchlichen Verhältnisse seien so wichtig, daß jede Veränderung dieser höchst bedenklich sei und gewiß eher durch Aufopferung von Privatvortheilen abgewendet, als zur Erhaltung dieser zugegeben werden möchte.“

Der Congreß hat auch dieser Anschauung beigepflichtet, und die spätere Reichshauptdeputation ihr durch den §. 63 ihres Recesses praktische Geltung gegeben. Wenn dieser §. 63. auch nur von „dem vollen Genuß bürgerlicher Rechte“ spricht, welchen die Landesherren andern Religionsverwandten geben dürfen, so verstand die Praxis darunter damals oft auch politische Rechte.

Diese Richtung wurde auch grundsätzlich in der Rheinbundszeit eingehalten. Bekanntlich wurde im J. 1808 der Rheinbund nach dem protestantischen Norden Deutschlands ausgedehnt. In allen Urkunden des Beitritts der einzelnen norddeutschen Staaten hatte sich Napoleon als Protector des Bundes die Gleichstellung des katholischen Bekenntnisses mit dem protestantischen in Betreff der öffentlichen Religionsübung und der bürgerlichen

und politischen Rechte der Bekenner beider Religionen grundsätzlich bedungen.

So lautet der Artikel V. des mit dem König von Sachsen 1808 abgeschlossenen Vertrags, (allerdings mit unrichtiger Motivirung) wie folgt:

„Les lois et actes qui determinaient les droits réciproques des divers cultes établis en Allemagne ayant été abolis (?) par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et n'étant pas d'allieurs compatibles avec les principes sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte catholique sera dans la totalité du Royaume de Saxe pleinement assimilé á l'exercice du culte luthérien et les sujets de deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques.“ Bis auf die falsche Begründung, die sie weglassen, stimmen die ins Jahr 1808 fallenden Beitrittsurkunden der übrigen norddeutschen Staaten mit der königlich sächsischen in dem Artikel IV. ganz überein, nur daß sie noch am Schluß beifügen „sans cependant déroger á la possession et jouissance actuelle des biens des églises.“

War nun diese Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten in diesen Staaten des Rheinbunds durch dessen Untergang aufgehoben? Nach dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß mit dem untergehenden Rheinbund nur die mit dessen Verfassung und Regierung wesentlich zusammenhängenden Einrichtungen und Satzungen untergegangen, dazu aber die Gleichstellung der Katholiken und der Protestanten nicht gehört, muß geantwortet werden: Nein. Und doch ward sie zurückgenommen.

Nun bestimmte gemeinrechtlich die deutsche Bundesakte von 1815 im Artikel XVI:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bunds keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

Die Auslegung dieses Artikels ist streitig. Auch hier

wird dessen Entstehungsgeschichte am sichersten in der Auslegung leiten.

Klüber's Acten des Wiener Congresses geben darüber folgende Aufschlüsse:

Der II. Band derselben theilt in Heft V. „den Entwurf einer Grundlage der deutschen Bundesverfassung (von einem kaiserl. österreichischen Minister im Dezember 1814 vorgelegt) mit. Darin heißt es:

„15. Die Bundesstaaten, insofern sie nur deutsche Länder besitzen, garantiren gemeinschaftlich ihren Unterthanen folgende Rechte:

Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, nämlich Katholische, Lutherische und Reformirte. NB. Wobei noch die Duldung der Juden zu erwähnen ist."

Man sieht, dieser Entwurf erklärt als zwangsweise, was der §. 63 des Reichdeputationshauptschlusses nur als facultativ verordnet hatte, nämlich die Gleichstellung der christlichen Bekenner in den bürgerlichen Rechten. Wir nehmen ferner Akt davon, daß der österreichische Staatsmann sich nur für diejenigen deutschen Staaten ausgesprochen hat, welche nur deutsche Länder besitzen, also Oesterreich ausgenommen hat. —

In dem II. Conferenzprotokoll für die Feststellung des deutschen Bundes, Wien 26. Mai 1815, heißt es bei Klüber a. a. O. Bd. II. S. 365 f.

„Artikel 14. Die Verschiedenheit der drei christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen."

„Ad art. 14.

„Baiern: Dieser Artikel gehöre wohl nicht in die Akte des Bundes, und diese Bestimmungen, sofern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen, möchten der Bundesversammlung vorbehalten bleiben."

Man erkennt, Baiern, welches am Wiener Congreß die Partei des Rheinbunds oder der Decentralisation gegenüber der Reichspartei, wozu Oesterreich, Preußen u. a. gehörten, führte, war sich auch hierin getreu.

Das Conferenzprotokoll fährt fort:

„Artikel 15. Religionswesen. Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten."

„Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staat zur Landesverfassung, und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder andern giltigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten."

„Ad art. 15.

„Baiern behält sich eine nachträgliche Erklärung vor.

„Hessen-Darmstadt schlägt vor, den Artikel so zu fassen:

„Der katholischen Kirche wird nebst der freien Religionsübung eine aus liegenden Gründen mit Selbstverwaltung, jedoch unter Oberaufsicht des Staats bestehende Dotation, ihren Bisthümern Theilnahme an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher, auch eine ihre Rechte sichernde Verfassung garantirt."

„Den evangelischen Glaubensgenossen werden in den katholischen Bundesstaaten die nämlichen Rechte anerkannt. Die Grundsätze in Betreff der mit dem päpstlichen Stuhl vorzunehmenden Unterhandlungen werden von der Bundesversammlung gemeinsam verabredet werden."

„Holstein: Wenn die Bestimmung, welche das Interesse der katholischen Religion unter der Garantie der der größern Zahl nach protestantischen Bundesstaaten betrifft, Widerspruch finden sollte, so wäre lieber die Weglassung derselben zu wünschen, welches auch für das Interesse der Protestanten unbedenklich sei."

Wirklich hatte auch und mit allem Fug der päpstliche Legat Consalvi sich gegen die Fassung erklärt, daß die katho-

lische Kirche erst eine Verfassung erhalten solle, da sie eine unabänderliche Verfassung von ihrem Uranbeginn von ihrem allerheiligsten Stifter selbst hat.

So ward denn laut dem V. Conferenzprotokoll vom 31. Mai 1815 auf den Antrag des Fürsten Metternich der Artikel XV gestrichen, und so blieb nur der Artikel XVI der jetzigen Bundesacte stehen, der da sagt:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Diesen können wir schon nach seiner Entstehungsgeschichte mit Sicherheit auslegen.

Es hat sich aber desselben im Verlauf der Zeit eine doppelte Auslegung bemächtigt, eine ausdehnende und eine engere.

Die ausdehnende Auslegung behauptet: Katholiken und Protestanten haben in allen Ländern und Gebieten des deutschen Bundes ohne Ausnahme nicht nur Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, sondern auch das Recht der vollen Religionsübung, sonach z. B. die Katholiken in Mecklenburg, wie die Protestanten in Tirol. Diese ausdehnende Auslegung stellt sich aber auf eine doppelte Begründung. Die Einen sagen: in dem beiden Religionsparteien durch den Art. 16 zugeschiedenen gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sei auch die Religionsübung enthalten, und zwar als bürgerliches Recht die Gewissensfreiheit und die Hausandacht, als politisches Recht die öffentliche Religionsübung.

Allein diese Unterschiebung der religiösen Rechte unter die bürgerlichen und politischen Rechte ist gegen den juristischen Sprachgebrauch und gegen eine correcte Fassung, da man herkömmlich und technisch zwischen den Rechten der Kirche und des Staates unterscheidet, und unter bürgerlichen und politischen Rechten nur die Rechte im Staat versteht. Ein Ab-

gehen von dieser Sprachweise wäre auch gegen das Herkommen deutscher Publicistik gewesen, welche bisher kirchliche und staatliche Rechte auseinander gehalten.

Allein es läßt sich für die ausdehnende Auslegung des Artikels 16. noch eine andere Begründung denken. Man kann nämlich sagen: Unbestreitbar und unbestritten will der Artikel in den deutschen Bundeslanden ohne Ausnahmen die beiden Religionsparteien in den bürgerlichen und politischen Rechten einander gleichstellen. Sollen sie aber in allen Bundeslanden einander gleichgestellt werden, so müssen sie vorab auch in allen deutschen Bundeslanden bestehen dürfen, die Katholiken als Katholiken d. h. mit voller katholischer Religionsübung in allen protestantischen Bundeslanden, die Protestanten als Protestanten d. h. mit voller protestantischer Religionsübung in allen katholischen Bundesstaaten, und wo sie noch nicht bestehen, wie z. B. die Katholiken in Mecklenburg und die Protestanten in Tirol, da müssen sie also kraft des Artikels 16 Aufnahme fordern dürfen.

Allein wer verkennt, daß diese Begründung eine gar zu künstliche ist und wer möchte dem Wiener Congreß so wenig technische Sprachkenntniß zutrauen, um zu glauben, daß er, um seinen Willen deutlich zu machen, die Worte so untergesteckt habe?

Gleichwohl hat diese ausdehnende Auslegung ihre Anhänger nicht nur in der Literatur (v. Linde, Gleichberechtigung der Augsburger Confessionsverwandten mit der katholischen Religion in Deutschland. Mainz 1853) sondern selbst im Schoos der Bundesversammlung gefunden und zwar bei der Verhandlung der berühmt gewordenen Beschwerde des Freiherrn von der Kettenburg aus Mecklenburg wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit. Diese an den Bund gelangte Beschwerde ward von der Bundesversammlnng geschäftsordnungsmäßig an die Reclamationscommission zur Berichterstattung verwiesen. Die Mehrheit dieses Ausschußes erklärte sich für die ausdehnende Auslegung des Artikels 16 in ihrem Gutachten vom 17. März 1853 und in gleichem Sinn stimmten auch bei der Verhand-

lung der Sache in dem engern Rath der Bundesversammlung die Regierungen von Oesterreich, Baiern, Königreich Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und die Staaten der 16. Stimme; aber sie blieben in der Minderheit. Für diese Abstimmung sprach das stetige Streben der zeitgenössischen Gesittung nach Abebnung der religiösen Schranken, wie es sich schon bei der Gründung der Bundesakte am Wiener Congreß kund gegeben. Hatte doch dort, wie wir gesehen, Hessen-Darmstadt der katholischen Kirche in den protestantischen Bundesstaaten und den evangelischen Glaubensgenossen in den katholischen Bundesstaaten die freie Religionsübung garantirt haben wollen.

Gleichwohl hat die Mehrheit der Bundesversammlung, in dem engern Rath 10. Stimmen gegen 7, auf Grundlage des Gutachtens der Minderheit der Reclamationscommission am 9. Juni 1853, Protokoll §. 152, für die engere Auslegung des Artikels 16 gestimmt, indem sie ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Berechtigung der anerkannten christlichen Religionsparteien zur Religionsübung und selbst zur Abhaltung des häuslichen Gottesdienstes unumschränkt den einzelnen Regierungen anheim gegeben und die Bedeutung des Artikels 16 streng auf diejenige einer Gewähr gegen bürgerliche und politische Zurücksetzung der Anhänger einer dieser Religionsparteien beschränkt sei. Zwar sagt der Wortlaut des von der Mehrheit der Bundesversammlung gefaßten Bundesbeschlusses vom 9. Juni 1853 nur, daß die Bundesversammlung sich nicht für ermächtigt halte, auf die Beschwerde des Herrn von der Kettenburg einzugehen; daß aber diesem Mehrheitsbeschluß die obige Rechtsanschauung zu Grund liegt, das zeigen die Abstimmungen. Das bestätigt auch bei der Abstimmung über eine zweite Vorstellung und Bitte des Kammerherrn von der Kettenburg und des Rittergutsbesitzers von Vogelsang um Aufrechterhaltung der den christlichen Religionsparteien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte, das Protokoll der Bundesversammlung von 1855. §. 207. Die Erklärung Oesterreichs:

„Der kaiserliche Hof wird . . . sich überzeugt halten dürfen, daß es im Sinn aller Mitglieder des Bundes liege, die in Rede stehende Bestimmung des Bundesvertrags (Art. 16) wenigstens in dieser engern Bedeutung (wie wir sie oben als die Meinung der Mehrheit der Bundesversammlung dargestellt) ungeschmälert aufrecht zu erhalten."

Oesterreich hatte liberal für die weitere Auslegung gestimmt und hatte die Rechtsgeschichte für sich. Wir haben gesehen, daß schon bei dem westfälischen Frieden und seither immer zwei Tendenzen die Reichsgesetzgebung in dieser Sache geleitet: einerseits die Liberalität in der Gestattung der Religionsübung, sodann Gleichstellung der beiden Religionsparteien in den bürgerlichen und politischen Rechten. Sollte nun die erste Tendenz bei dem Art. 16 aufhören? Oesterreich glaubte es nicht; aber die Mehrheit der protestantischen Staaten meinte anders.

Und deren engere Auslegung des Artikels 16 der Bundesakte, wie sie der Bundesbeschluß vom 9. Juni 1853 angenommen, ist nach dem Buchstaben wohl die correctere, und durch die Entstehungsgeschichte des Artikels unterstützt.

Wir haben gesehen, daß Baiern gegen die Aufnahme dieses Artikels in die Bundesakte sprach, und die Entscheidung den einzelnen Regierungen oder doch wenigstens der Bundesversammlung vorbehalten wollte. Kein einziger Gesandter unterstützte den Antrag Hessen-Darmstadts, der katholischen Kirche in den protestantischen Bundesstaaten und den evangelischen Glaubensgenossen in den katholischen Bundesstaaten die freie Religionsübung zu gewährleisten. Umgekehrt stimmte Holstein, in der Absicht, die Sache den einzelnen Regierungen zu überlassen, für die Weglassung der Bestimmung, welche das Interesse der katholischen Religion unter der Garantie der der größeren Zahl nach protestantischen Bundesstaaten betrifft, aus dem Grundgesetz des Bundes und so ward denn auch auf den Antrag des Fürsten Metternich der Artikel 15, der diese Garantie enthielt, gestrichen. So blieb denn nur der jetzige, blos die Gleichstellung der christlichen Religionsparteien enthaltende

Artikel 16 stehen, der aber auch selbst noch in seiner Beschränkung eine doppelte Erweiterung des §. 36 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 ist, weil er einmal das Facultativ-Recht des Regenten, Andersgläubigen bürgerliche Rechte zu gewähren, in eine Zwangsweise verwandelt, sodann weil er die Gewähr, die blos auf bürgerliche Rechte gelautet hatte, auch auf die politischen Rechte erstreckt.

So viel ist klar, daß, weil die Gesetzgebung des deutschen Bundes nur für das Gebiet des Bundes verpflichtend ist, so kann der Artikel 16 schon von vornherein nicht von Akatholiken eines außerbündischen fremden Staates oder einer außerbündischen österreichischen Kronlandes angerufen werden.

Allein der Artikel 16 der Bundesacte ist auch in seiner Beschränkung auf die formell zu den Bundesgarantieen berechtigten Akatholiken des deutschen Bundes in Tirol nicht anwendbar; denn wenn er sagt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen;" so fehlt erstens hier der Gegenstand; es gibt in Tirol keine verschiedenen christlichen Religionsparteien, sondern nur Katholiken und einige wenige verstreute Protestanten; eine Religionspartei ist aber eine organisirte, geschichtlich erwachsene, schon bestehende, nicht blos mögliche, erst werden sollende Gesammtheit von Gläubigen.

Zweitens schützt der Artikel 16 den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte der Religionsparteien: in Tirol ist aber keine protestantische Religionspartei im Genuß dieser Rechte: der Genuß setzt ja den Besitz dieser Rechte voraus. Wer in einem Staate noch keine bürgerlichen und politischen Rechte erworben hat, der ist weder im Genuß dieser Rechte, noch kann er fordern, in deren Genuß durch die Staatsbehörden nicht behindert zu werden. Der Artikel 16 kann also nicht für Protestanten gelten, welche erst aus Deutschland nach Tirol übersiedeln und dort durch Ansiedelung, Gütererwerb, Aufnahme in den Gemeinde- und Staatsver-

band erst bürgerliche und politische Rechte erwerben wollen. Der Artikel 16 will aber offenbar bestehende Verhältnisse regeln, wie sie durch den in Folge der Säcularisation eingetretenen Territorialwechsel entstanden und durch die Landesgesetzgebungen im Lauf der Zeit für die verschiedenen christlichen Bekenntnisse verschieden geordnet worden waren. Der Wiener Congreß hatte außer dem für die Berechtigung der Confessionen durchaus unerheblichen Anfall eines großen Theiles Sachsens an Preußen und des Ueberrheins an Baiern, Hessen und Preußen keine Territorialveränderungen gebracht, die einer neuen Regelung bedurften.

Drittens: durch seine negative Fassung hat der Artikel unverkennbar den Charakter einer Garantie: wenn aber ein Recht gewährleistet werden soll, so muß es doch Jemanden gewährleistet werden; dieser Jemand, die protestantische Religionspartei, fehlt aber in Tirol.

Viertens: der Artikel sagt nicht: die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien soll in den Ländern des deutschen Bundes zugelassen werden, sondern er sagt nur: wo diese confessionelle Verschiedenheit schon besteht, soll sie nicht auch eine bürgerlich- und politisch-rechtliche Verschiedenheit zur Folge haben. Es soll vielmehr die vom westfälischen Frieden grundsätzlich schon gewollte Parität wenigstens in dem Kreis des bürgerlichen und politischen Rechts erreicht werden.

Diese bürgerlichen und politischen Rechte sind aber für jeden der deutschen Bundesstaaten besondere, welche nur den Bürgern des einzelnen Bundesstaates zustehen, wenn nicht ausnahmsweise die Gesetzgebung des deutschen Bundes für alle Deutschen einzelne solche Rechte festsetzt.

Nun ruft man wirklich für die Protestanten den Artikel 16 als den Titel an, kraft dessen sie nach Tirol einwandern, sich dort ansäßig machen, bürgerliche und politische Rechte erwerben dürfen. Allein so gut, als die Aufnahme Andersgläubiger als ein souveränes Hausrecht des einzelnen deutschen Bundesstaates positiv besteht, so gut besteht auch die Verleihung des Staatsbürgerrechts an Ausländer als ein solches.

Der Artikel 18 b. 1. der Bundesakte spricht dies klar aus. Die Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten ist im deutschen Bundesrecht überhaupt die Regel; für sie muß vermuthet werden, sie weicht nur der ausdrücklichen Beschränkung durch die Bundesgesetzgebung. Wer bürgerliche und politische Rechte in einem einzelnen Bundesstaat und in welchem Maaß er sie habe, das zu bestimmen, ist Sache der inneren Gesetzgebung bis auf die einzelnen Ausnahmen, welche die Bundesgesetzgebung als übereinstimmend für sämmtliche Bundesstaaten erklärt. Die Bundesgesetzgebung hat aber nicht die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für alle Bundesstaaten, sondern nur in jedem einzelnen Bundesstaat für die Angehörigen der christlichen Religionsparteien ausgesprochen.

Man beruft sich aber gerade auf den Artikel 18 der deutschen Bundesakte, als ein solches allen Deutschen gemeinsames Bürgerrecht, indem er bestimmt:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen; b) die Befugniß: 1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; 2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten." U. s. w.

Schon der Zusatz „der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will," zeigt, daß der andere Bundesstaat die Auswandernden nicht annehmen muß; das bestätigt auch der Artikel 14, Nr. 1., welcher den ehemaligen Reichsunmittelbaren als Vorrecht gibt, „die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen." Ist dieses Recht für die ehemaligen Reichsunmittelbaren aber ein Vorrecht, wie kann es zugleich ein gemeinsames Recht für alle Deutschen sein?

Aber wie ist es mit dem durch die Protestanten angesprochenen und von der Ansiedlung wohl zu unterscheidenden Recht des Güterankaufs in Tirol?

Dafür beruft man sich zuversichtlich auf den Artikel 18a der deutschen Bundesakte, welcher den Unterthanen deutscher Bundesstaaten das Recht zusichert: „Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehrern Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen."

Dieser Artikel ist von dieser Seite her merkwürdig dahin mißverstanden worden, als ermächtige er alle Deutschen, in jedem deutschen Bundesstaat, wo es ihnen immer beliebt, Grundeigenthum zu erwerben. Wenn also z. B. 20,000 Protestanten aus dem bundesländischen Preußen, etwa Hr. von Vincke und Consorten, wie eine Heuschreckenwolke sich auf Tirol würfen und um fabelhafte Preise den ganzen Bauernstand Südtirols aus welscher Nationalitätsschwärmerei ablösen wollten, so müßte die kaiserliche Regierung nach dieser Auslegung von Bundeswegen diese Güterinvasion ohne Einrede sich gefallen lassen. Nun da ertappt sich doch der Widersinn auf eigener frischer That. —

Es ist mit vollem Recht anderswo*) bemerkt worden: das Hauptgewicht des Artikels 18a liegt nicht in dem Vorder-, sondern in dem Nachsatz, in der Bestimmung, daß, wenn bundesländische Ausländer in einem andern Bundesstaat Grundeigenthum nach den Gesetzen dieses Staates erwerben, sie nicht mehrern Abgaben und Lasten als die eigenen Unterthanen des betreffenden Bundesstaates unterworfen werden dürfen. Aber auch der Vordersatz des Artikels enthält eine neue Rechtsgewähr.

*) In den hist. polit. Blättern über den Güterankauf der Protestanten in Tirol.

Die Engherzigkeit der frühern deutschen Territorialrechte hatte nämlich den Unterthanen, wie das Recht der Auswanderung, so auch den auswärtigen Güterankauf verboten, lediglich um deren Geld im Inland zu behalten.

Diese unhaltbare Schranke fiel nun durch den Vordersatz des Artikels, nach welchem also die Angehörigen deutscher Bundesstaaten von ihrer eigenen Landesregierung nicht behindert werden dürfen, Grundeigenthum in einem andern Bundesstaat zu erwerben. Hierauf kommt für sie die gemeindeutsche Rechtsgewähr, daß, wenn sie Grundeigenthum in einem andern Bundesstaat gemäß den dortigen für Alle und so auch für sie geltenden Landesgesetzen erwerben, sie von den erworbenen Gütern nicht schwerere Abgaben und Lasten, als die eigenen Unterthanen tragen dürfen.

Das und nur das ist die richtige Auslegung des Artikels und auch die Praxis in allen deutschen Bundesstaaten.

Wäre dagegen das von unsern Gegnern in den Artikel hinein interpretirte unbedingte Recht der Deutschen zum Güterankauf in jedem fremden Bundesstaat die Absicht der Gründer der Bundesakte gewesen, so hätten sie, wie schon anderwärts richtig bemerkt worden, in der Fassung statt der Verbindungs-Worte „ohne deßhalb“ das einfache Verbindungswort „und“ setzen müssen.

Die Bundesakte hat, wie wir schon erwähnt, den ehemaligen Reichsunmittelbaren die beliebige Wahl des Aufenthalts in jedem deutschen Bundesstaat als ein Vorrecht eingeräumt; wir fragen: wie wäre es möglich gewesen, dieses als ein Vorrecht eines einzelnen Stands aufzustellen, wenn nicht nur die Niederlassung, sondern selbst der Güterankauf in einem andern deutschen Bundesstaat ein gemeinsames Recht aller Deutschen wäre?

Wenn dieses gemeine deutsche Bürgerrecht bestünde, warum haben denn nach der Gründung des deutschen Bunds eine Reihe deutscher Bundesstaaten gegenseitige Niederlassungsverträge abgeschlossen? Offenbar rein überflüssig, wenn das unbedingte Recht des beliebigen Güterankaufs, wel-

ches doch nothwendig das Recht der Niederlassung in sich schließt, schon ein durch die Bundesakte gewährleistetes Recht aller Deutschen wäre.

So bleibt also das richtige Ergebniß: Wollen ausländische Protestanten auch aus deutschen Bundesstaaten Grundeigenthum in Tirol erwerben, so müssen sie sich die für Fremde in diesem Betreff bestehenden gesetzlichen Vorschriften gefallen lassen, also hierzu eine Dispensation erwirken: hätten sie so Grundeigenthum erworben, so müßten sie mit den Tirolern rücksichtlich der deßfallsigen Abgaben und Lasten gleich behandelt werden.

Das war auch bisher die Praxis in Oesterreich. Man denke nur an die frühern Beschränkungen in Betreff des Erwerbs landtäflicher Güter durch In- und Ausländer. Und nie ward der Bundesschutz dagegen angerufen.

Gleichwohl hält man dieser Rechtsausführung ein Hofdekret vom 14. April 1825 entgegen, durch welches dem Gubernium von Tirol bedeutet wurde: „Vermöge der deutschen Bundesakte sind die verbündeten Fürsten und freien Städte Deutschlands übereingekommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zuzusichern, Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

Nun hatte sich gelegentlich die Frage erhoben, ob der Unterthan eines andern deutschen Bundes-Staates in denjenigen Theilen der österreichischen Monarchie, welche vermöge des a. h. Patents vom 2. März 1820 zum deutschen Bunde gehören, ein Rusticalgut besitzen könne? Weil nun diesfalls kein Zweifel obwaltet, so wird das Gubernium angewiesen, in etwa vorkommenden Fällen der vorgedachten Bestimmung der deutschen Bundesakte ohne alle Beschränkung Folge zu geben.

Wir halten diese Auslegung der Bundesakte für unbe-

gründet und jedenfalls ist diese Instruktion kein Gesetz. Auch ward von der höchsten Landesstelle späterhin das Gegentheil beobachtet.

Wie ist es aber, wenn österreichische Protestanten in Tirol Güter ankaufen wollen? Daß die aus den nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronlanden die Artikel 16 und 18 der deutschen Bundesakte nicht anrufen können, ist klar. Allein wie steht es mit den bundesländischen österreichischen Protestanten? Diese Frage ist von Wichtigkeit. Denn wären Letztere zum Güterankauf in Tirol berechtigt, so dürften außerösterreichische Protestanten nur in irgend einem kaiserlichen Kronland, wo es zulässig wäre, staatsbürgerliche Aufnahme gewinnen und dann von dort ungehindert nach Tirol einwandern.

Diesen bundesländischen Protestanten Oesterreichs hat selbst der scharfsinnige Verfasser des Aufsatzes „über den Güterankauf von Protestanten in Tirol" in den Münchner historisch politischen Blättern Band 44, S. 928 ff. die Gütererwerbung in Tirol nach der Bundesakte nicht versagen zu dürfen geglaubt: „Diese sind, sagt er, im Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte und können somit den Inhalt des Art. 16 der Bundesakte in Anspruch nehmen." Allein er übersieht, daß sie allerdings in den andern Kronlanden Oesterreichs im Genuß dieser Rechte sind, nicht aber in Tirol und wenn gegenüber dem deutschen Bund Oesterreich auch als Einheitsstaat erscheint, so gilt es im Innern nicht als solcher. Auch vergißt er, daß, da der Art. 16 von den Religionsparteien spricht, die Protestanten aber zur Zeit keine Religionspartei in Tirol bilden, auch die östreichischen Protestanten für diese Frage den Art. 16 nicht anrufen können.

Auch die Uebung der deutschen Bundesversammlung unterstützt unsere Anschauung.

Wir haben oben gesehen, wie im Jahr 1853 die Bundesversammlung in der Sache des Kammerherrn von der Kettenburg aus Mecklenburg ausgesprochen, daß die Entscheidung über Berechtigung der anerkannten christlichen Confessionen zur

Religionsübung und selbst zur Abhaltung des Hausgottesdienstes, den der Herr von der Kettenburg allein forderte, unumschränkt den einzelnen Regierungen anheimgegeben sei. Und diesem Recht der Regierung ward durch den Art. 7 der Bundesakte die Gewähr gegeben, daß, wo es auf Religions-Angelegenheiten ankomme, die Bundesversammlung weder im engern Rath, noch im Pleno einen Beschluß durch Stimmenmehrheit fassen könne. Wir müssen diese Entscheidung uns gefallen lassen, obwohl sie das Verbot der Mecklenburgischen Regierung nicht rechtfertigte, weil in der Urkunde des Beitritts des Herzogs von Mecklenburg zum Rheinbund vom 24. April 1808 art. IV. bedungen worden war: „L'exercice du culte catholique será dans toutes les possessions de Son Altesse Sérénissime pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien: et les sujets de deux religions joueront sans restrictions des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelles des biens de l'église," — eine Vereinbarung, welche durch die Auflösung des Rheinbundes ihre Giltigkeit nicht verloren hat.

Nun haben aber die Herren von der Kettenburg und von Vogelsang, beide Katholiken, eine zweite Bitte um Aufrechterhaltung der den christlichen Religions-Parteien bundesgrundgesetzlich garantirten Gleichheit der politischen Rechte eingereicht. Die Landesversammlung zu Malchen hatte nämlich am 11. Dezember 1852 den Antrag des Comiteberichts zum Beschluß erhoben und sämmtlichen ritterschaftlichen Aemtern zur Kenntnißnahme mitgetheilt, in welchem der Grundsatz aufgestellt war, daß in Mecklenburg die Nichtangehörigkeit zur (lutherischen) Landeskirche subjectiv einen Ausschluß von verschiedenen ständischen Aemtern und Funktionen und objectiv eine Behinderung zur Theilnahme an Verhandlungen, welche religiöse und kirchliche Beziehungen haben, begründe, daher es auch wünschenswerth sei, wenn ein solcher Amtsgesessener nicht zum Amtsdeputirten gewählt werde, dessen Religionsbekenntniß denselben in der vollständigen Ausübung seines Officiums behindern.

Diese Beschwerde ward von der Bundesversammlung der großherzoglichen Mecklenburg'schen Regierung zur Erklärung mitgetheilt, und diese gab sie dahin ab: Es könne dem die Beschwerde veranlassenden Beschluß der Landesversammlung (zu Malchen, welchen die Regierung allen ritterschaftlichen Aemtern zur Kenntniß mitgetheilt hatte) eine über die Aeusserung von Wünschen und Erwartungen hinausgehende rechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden, weil nach der in Mecklenburg bestehenden Landesverfassung eine rechtsgiltige Feststellung über ständische Berechtigungen und Befähigungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der beiden Landesherren und der Stände, nicht durch einseitige Beschlußnahme der Letztern allein hätte getroffen werden können.

Und obwohl die beiden katholischen Beschwerdeführer in ihren ritterschaftlichen Rechten behindert waren und die Regierung keine den rechtsverletzenden Beschluß der Landesversammlung aufhebende Entscheidung erlassen hatte, ging doch die Bundesversammlung auf diese Erklärung oder vielmehr Ausrede der großherzoglich Mecklenburg'schen Regierung über die geführte Beschwerde der beiden katholischen Rittergutsbesitzer zur Tagesordnung über. Protokoll der Bundesversammlung vom Jahre 1855 S. 144, 556. Und doch handelte es sich hier um politische Rechte im eigentlichsten Sinn. Und doch verpflichtet die Wiener Schlußakte Artikel 55. die Bundesversammlung für den unverkümmerten Vollzug des Artikels 16 der Bundesakte und es ist nicht erst der Nachweis nöthig, daß derselbe in einem einzelnen Fall thatsächlich verletzt worden, sondern es genügt der Nachweis, daß von der Staatsregierung principiell die Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Confessionen negiert werde.

Das hat auch die Reclamations-Commission in ihrem Bericht in Sachen der HH. von der Kettenburg und von Vogelsang (Protokoll der Bundesversammlung von 1855 S. 144. 382) ausgesprochen.

So haben in Deutschland die einzelnen Landesverfassungen sich an den Art. 16 der Bundesakte gehalten; sie gewäh-

ren jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit und Hausgottesdienst, und den christlichen Religionsparteien Gleichstellung in bürgerlichen und politischen Rechten neben öffentlicher Religionsübung.

Wo in protestantischen Staaten größere Massen Katholiken sind, haben sie zwar öffentliche Religionsübung im engsten Sinn; aber Processionen im Freien, Volksmissionen, Klöster sind vielfach untersagt. Sind aber die Katholiken in einem protestantischen Staat in großer Minderheit, so zeigt schon die Verfassung das Mißtrauen, so die des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831, welche sagt: §. 32. „Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Weise Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.“ §. 56. Nur den im Königreich aufgenommenen oder künftig mittelst besonderen Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.“

„Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.“

Während der Vicekönig von Egypten barmherzigen Schwestern die Spitäler seines Landes übergibt und ihnen Freifahrt auf den Eisenbahnen des Landes bewilligt, läßt eine durchreisende barmherzige Schwester die sächsische Polizei nicht schlafen; Mecklenburg versagt seinen Katholiken den katholischen Hausgottesdienst und als der Papst den 6000 Katholiken des Freistaats Hamburg einen apostolischen Vicar mit bischöflicher Weihe zusendet, wird er obrigkeitlich nicht angenommen und muß das Hamburger Gebiet meiden.

Von der Frage über die den christlichen Religionsparteien durch die Bundesakte gewährleistete Gleichheit im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist aber durchaus die Frage verschieden, in welchem Umfang einer der anerkannten christlichen Religiosparteien die Religionsübung in einem einzelnen deutschen Bundesstaat zustehe. Das ist eine lediglich der einzelnen Landesregierung zustehende Hausangelegenheit und

ist, sofern nicht durch spätere Landesgesetze oder Staatsverträge etwas Anderes festgesetzt worden, noch zur Stunde gemäß dem westfälischen Frieden zu entscheiden.

Da nun dieser Friede für die österreichischen Erblande nicht gilt, so entscheidet in Oesterreich hierüber lediglich die Gesetzgebung jedes einzelnen Kronlandes. Ja man kann noch weiter gehen und behaupten, weil der Artikel 16 der Bundesakte nur eine Erweiterung des §. 63 des Reichsdeputationshauptbeschlusses von 1803, und dieser §. 63 nur eine Erweiterung des westfälischen Friedens ist, dieser aber für die österreichische Monarchie nicht gilt, so haben die Protestanten in Oesterreich bundesgesetzlich nicht einmal ihre Gleichstellung mit den Katholiken in den bürgerlichen und politischen Rechten als ein Recht anzusprechen.

Es entscheiden hier also lediglich die Gesetze, welche die österreichische Regierung für die Monarchie erlassen oder Verträge, welche sie mit den akatholischen Religionspartheien abgeschlossen. Letztere konnten in Tirol nicht geschlossen werden, weil dort von jeher eine protestantische Religionspartei fehlte und noch fehlt. Es frägt sich also nur, ob ein desfallsiges für Tirol verpflichtendes Gesetz besteht. Als solches nennt man uns das Toleranzpatent Joseps II. vom 13. Oktober 1781.

Es lassen sich gegen die Anwendbarkeit dieses Patents auf Tirol verschiedene Einwendungen größern oder geringern Gewichts erheben.

Man hat sogar die Verkündung des Toleranzpatents in Tirol geleugnet oder doch bezweifelt. Allein wir wissen, daß es durch Gubernialerlaß vom 6. Wintermonat 1781 durch Druck in Tirol bekannt gemacht worden ist.

Aber das damalige Tirol umschloß nicht dessen jetziges Gebiet, welchem erst in dem Zeitraum vom 1. November 1813 bis 1816 die Fürstenthümer von Trient und Brixen und Salzburg'sche Landestheile einverleibt wurden.

Allein eine andere Frage ließe sich erheben, ob dieses Pa-

tent, offenbar ein Verfassungsgesetz, ohne Zustimmung der Stände Tirols erlassen werden durfte?

Und noch eine andere, ob nicht das josephinische Toleranzpatent durch die baierische-französische Zwischenregierung erloschen sei? In der Zeit nämlich vom 22. Jänner 1806 als dem Tage der Verkündung des k. baierischen Besitzergreifungspatents bis zum 1. November 1813 und bis in die Mitte des Jahres 1816 war das jetzige Tirol und Vorarlberg unter die baierische, italiensche und französisch-illyrische Regierung vertheilt; diese Regierungen ordneten aber die kirchlichen Verhältnisse nach ihrem eigenen Staatsrecht; die österreichischen Toleranzgesetze waren erloschen.

Als nun die kaiserliche Regierung 1814 wieder in den Besitz Tirol's trat, republicirte sie die früheren österreichischen Toleranzgesetze weder für das alttirolische Gebiet, noch verkündigte sie dieselben für die neuangefallenen Landes-Theile.

Den Zweifel, welche deßfallsige Gesetze gelten sollten, löste erst der Hofkanzlei-Erlaß vom 10. Jänner 1832, Z. 246, welcher unter Ungiltigerklärung der Gesetzgebung der Zwischenregierung erklärte, daß österreichische Unterthanen, sofern für einzelne Provinzen keine anderen traktatmäßigen Bestimmungen zu Grund liegen, in Beziehung auf politische Vorschriften lediglich nach österreichischen Normen zu behandeln seien. Sonach war das Toleranzpatent von 1781 wieder in Geltung gesetzt.

Noch bestimmter sprach sich eine Präsidial-Verordnung vom 2. Februar 1846 Z. 364 aus, welche den Kreisämtern bedeutete:

„Daß die Toleranzverordnung vom 6. Dec. „1781 als öffentlich im Druck kund gemacht, auch „in Tirol giltig sei; daß das Dispensations-„recht aber nur bei den Meisterrechten u. s. w. „den Kreisämtern zustehe, sonst aber der Lan-„desstelle."

Dieses Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 lautet aber, wie folgt:

„Nach Inhalt der unterm Dato Wien den 13. erlassenen allerhöchsten k. k. unmittelbaren Resolution, hätten Se. röm. k. k. apost. Majestät, überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringe, sich bewogen befunden, den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nichtunirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemal gebräuchlich, oder eingeführet gewesen sei, oder nicht.

„Der katholischen Religion allein solle der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitiums verbleiben; den beiden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht unirten griechischen, aller Orten, wo es nach der, hierunter bemerkten Anzahl der Menschen, und nach den Fakultäten der Inwohner thunlich fiele, und sie Akatholici nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religionsexercitiums stünden, das Privatexercitium auszuüben erlaubt sein. Insbesondere aber bewilligen Se. k. k. apostol. Majestät

„1. den akatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen; die weiter entfernten aber könen sich in das nächste, jedoch inner den k. k. Erbländern befindliche Bethaus, so oft sie wollen, begeben; auch ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandte besuchen, und ihnen, auch den Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen und Leibestroste beistehen; doch nie verhindern, unter schwerster Verantwortung, daß einer von einem oder anderm Kranken anverlangte katholische Geistliche berufen würde.

„In Ansehung des Bethauses befehlen Seine römische k. k. apostol. Majestät ausdrücklich: daß, wo es nicht schon anders wäre, solches kein Geläute, keine Glockenthürme, und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstellte, haben; sonst aber wie, und von welchen Materialien sie es bauen wollten, ihnen freistehen, auch alle Administrirung ihrer Sakramente und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl in dem Orte selbst, als auch deren Ueberbringung zu den Kranken, in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse, mit Begleitung ihres Geistlichen, vollkommen erlaubt sein sollen.

„2. Bleibe denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, die von den Gemeinden zu erhalten wären, zu bestellen; über welche jedoch die k. k. hiesige Schuldirektion, was die Lehrmethode und Ordnung beträfe, die Ein-

ficht zu nehmen hätten. Im gleichen bewilligten Se. röm. k. k. apostol. Majestät

„3. den akatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastoren dotirten und unterhielten, die Auswahl derselben:

wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollten, hätten sich diese des Juris praesentandi zu erfreuen.

„Jedoch behielten Se. röm. k. k. apost. Majestät sich die Confirmation dergestalt bevor, daß, wo sich protestantische Consistoria befänden, diese Confirmation durch selbe, und wo keine wären, solche entweder durch die im Teschnischen oder die in Hungarn schon bestehende protestantische Consistoria ertheilt werden, in so lange, bis nicht die Umstände erforderten, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten.

„4. Die Jura Stolae verbleiben so, wie in Schlesien, dem Parocho ordinario vorbehalten.

„5. Wollen Se. röm. k. k. apostol. Majestät die Judicatur in den das Religionswesen der Akatholicorum betreffenden Gegenständen Allerhöchstderoselben politischer Landesstelle, mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Pastoren und Theologen, allergnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionssätzen gesprochen und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an Sr. röm. k. k. apostol. Majestät politische Hofstellen freistehen soll.

„6. Hätte es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heiraten von Seite der Akatholicorum wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, dabei von einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl vom männlichen als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage, zu erziehen wären; wo hingegen bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen hätten.

„7. **Könnten die Akatholici zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen, in Hinkunft dispensando zugelassen werden**, und wären diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß sei, weder zur Beiwohnung der Processionen oder Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollten, anzuhalten.

„Es sollte auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei Sr. röm. k. k. apostol. Majestät Militari, täglich, ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschehe, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

„Derlei Dispensationes zu Professionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte wären bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den königlichen und Leibgedingsstädten aber, da wo Landeskämmerer seien,

durch diese, und wo sich keine befänden, durch die Regierung, ohne alle Erschwerung, zu ertheilen.

„Im Falle aber, bei den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würde, ergeben sollten, so wäre hievon jedesmal die Anzeige, una cum motivis, an Allerhöchstdenselben Landesstellen, und von solchen nach dem allerhöchsten Hofe zur Einholung der allergnädigsten Entschließung zu erstatten.

„Wo es aber um das Jus incolatus des höhern Standes zu thun wäre, da sei die Dispensation, nach vorläufig vernommener Landesstelle, von Sr. röm. k. k. Majestät böheimisch-österreichischen Hofkanzlei zu ertheilen."

„Innsbruck, den 6. Wintermonats 1781."

Für unsere gegenwärtige Frage ist nur der §. 7 wichtig, da die anderen §§. schon die Ansiedelung der Protestanten voraussetzen. Dieser bestimmt, daß die Zulassung eines Akatholiken zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrecht, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen in Hinkunft dispensando geschehen könne. Also ist das gemeine Recht der Monarchie gegen die Zulassung, weil diese nur durch eine Dispensation erlangt werden kann. Diese Dispensation kann gegeben, aber auch verweigert werden und zwar nicht blos aus religiösen, sondern aus politischen, polizeilichen, ökonomischen Gründen, kurz aus Gründen aller Art, welche objectiv eine Regierungsbehörde bestimmen können.

Unter den Dispensationen sind die zu Professionen, zum Bürger- und Meisterrecht, weil diese von geringerem Belang sind, „ohne alle Erschwerung" deßwegen aber doch nicht ohne Gründe, und zwar von den niedern Verwaltungsbehörden, den Kreisämtern, bez. den Landeskämmerern zu ertheilen, während die Dispensationen zum Häuser- und Güterankauf als von höherem Belang erschwert und die beanstandeten bei den Landesstellen einzuholen sind.

Nach diesen Grundsätzen, die sich aus dem Wortlaut des Toleranzpatentes ergeben, sind die kaiserlichen Regierungsbehörden auch in Tirol verfahren.

Als die zum Protestantismus inclinirenden Zillerthaler den Kaiser Franz um die Erlaubniß gebeten, sich zu einer religiösen Gemeinde im Zillerthal zu vereinigen, wurde auf die

Bitte der Stände von Tirol durch die kais. Entschließung vom 2. April 1834 dem Begehren nicht willfahrt, jedoch denselben im Fall ihres Beharrens auf dem Austritt von der katholischen Kirche freigestellt, in andere österreichische Provinzen, wo es akatholische Gemeinden gibt, zu übersiedeln. Diese Verfügung des Kaisers Franz ward durch Erlaß des Kaisers Ferdinand vom 12. Jänner 1837 aufrecht erhalten, indem es dort heißt: „In Erwägung, daß die Stände von Tirol Meinen in Gott ruhenden Herrn Vater inständigst gebeten haben, um der Erhaltung der Ruhe, Einigkeit und Ordnung im Lande willen, das Entstehen einer akatholischen Gemeinde nicht zuzugeben, und daß mein Herr Vater diese Bitte durch die Entschließung vom 2. April 1834 gewährt hat; nachdem ferner die Stände denselben Wunsch Mir mit der Bitte vorgetragen haben, der von Meinem Herrn Vater angetragenen Maßregel Vollzug zu verschaffen, so finde Ich Mich bestimmt, dieser Bitte der Stände willfahrend, die Entschließung vom 2. April 1834 aufrecht zu erhalten.“

Der Erlaß befiehlt noch:

„Denen, welche sich für die Uebersiedlung an einen von ihnen anzuzeigenden Ort bestimmen, ist der hiezu allenfalls erforderliche Vorschub, selbst wenn es nöthig ist, mit einigen pecuniären Opfern zu leisten.“

Es wird noch ausdrücklich verordnet, daß den entschiedenen Apostaten die durch das Toleranzpatent nur dispensando zu gebende Erlaubniß zu Realitäten-Erwerbungen nicht zu ertheilen sei.

Auch späterhin hat auf die Grundlage des Toleranzpatentes die höchste Landesstelle dem von den beiden protestantischen Fräulein Agnes und Eveline von Angern aus Magdeburg geschehenen und ihr vorgelegten Ankauf der Schloßruine Kropfsberg die Genehmigung verweigert und zwar mit allem Recht. Nicht nur war das Erscheinen dieser preußischen alten Jungfern auf der unwirthlichen Ruine an der Mündung des kaum befriedeten Zillerthales verdächtig, sondern die Untersuchung hatte auch herausgestellt, daß sie protestantische Bibeln

unter das Landvolk vertheilt. Diese hatten eben nicht als späte Ritterfräulein idyllisch-liebliche Romantik, sondern gemeine Proselytenmacherei getrieben.

Nun kam das Sturmjahr 1848. Es hat auch Tirol mächtig, aber doch am wenigsten erschüttert. Das wackere Tiroler Volk wollte, seinem Glauben treu, auch die Verfassung des Landes aufrecht erhalten wissen. Als nun durch einen Beschluß vom 4. Mai 1848 der Orden der Jesuiten und Liguorianer aufgehoben worden, sandten eine Menge Innsbrucker Bürger am 27. September 1848 dagegen eine Adresse mit einer feierlichen Verwahrung gegen diese Gewaltthätigkeit an die hohe Landesstelle.

Aber auch die Landgemeinden erhoben sich in Glaubenstreue und richteten, von dem Ministerium aufgefordert, ihre Wünsche auszusprechen, in der gleichen Zeit eine Adresse an das Gubernium.

Hierin sagten sie:

„Unsere erste Bitte geht auf die Beibehaltung aller Klöster und Orden, wie selbe vor der Constitution bestanden haben. — — —

„**Unsere zweite Bitte ist um den alleinigen Fortbestand der katholischen Religion im Land.**

„Wir Bauern sind nicht so einfältig und unerfahren, daß wir nicht wüßten, welches Unheil durch die Religionsspaltung einem Lande droht. Wir sind einmal überzeugt, daß nur die katholische Religion die wahre sei, und wollen darum keine andere.

„Unser Land bekannte sich auch nie zu einer andern Religion als zur katholischen. Sie ist die Religion unserer Väter und die Regenten selbst haben sie als die allein berechtigte in Schutz genommen. Warum soll dies jetzt anders werden?

„Wir wissen, daß nur Einigkeit in der Gesinnung die Ruhe und den Frieden im Land erhalte und haben so viel in der Geschichte gelesen, daß die Glaubenstrennung jederzeit nur Zwietracht und Händel gestiftet habe. Man erinnere sich einzig nur an die Bauerntumulte zu Luther's Zeiten.

„Wir sind immer bereit mit Gut und Blut für's Vaterland und das ganze Oesterreich einzustehen, aber die Nichterfüllung dieses unseres gerechten Wunsches der Glaubenseinheit würde uns den Muth nehmen und unsere Kraft lähmen.

„Tirol ist zudem ein armes übervölkertes Land, weshalb wir nie fremde Ansiedler, wenigstens nicht in größerer Anzahl aufnehmen können.

„Wir haben bisher noch um wenig gebittet, und werden auch unsere Bitten nie hoch spannen, und uns jederzeit zufrieden und gehorsam zeigen gegen die Anordnungen der Regierung; dafür erwarten wir aber auch mit ganzer Zuversicht, daß die hohe Regierung unsern Wünschen willfahren, und die beiden Bitten den treuen Tirolern gewähren werde."

So spricht nicht blos der Glaube im Herzen und auf der Zunge, sondern auch der gesunde Menschenverstand zu Roß.

Und so sprach auch die gegenüber dem §. 31 der neuen Verfassung ein Ausnahmegesetz verlangende Riesenpetition vom Jahre 1848 für die Erhaltung der Einigkeit des Glaubens für Tirol. Obwohl der Radicalismus das Volk durch die wunderlichsten Schreckbilder von dem Beitritt abzumahnen strebte, so wurde die Petition von mehr als 124,000 fast durchaus wehrfähigen Männern unterzeichnet, nicht dazu künstlich verleitet, sondern aus ihres Herzens Drang und Meinung.

Selbst auf dem Tiroler Landtag des doch überall in's Weite gehenden Jahres 1848 ward der Antrag beschlossen:

„Es sei die Aufgabe des Landtages, durch alle gesetzlichen Mittel dahin zu wirken, daß der römisch-katholischen Religion allein die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes gesichert bleibe."

Diesem reinen Drang des glaubensfesten Volkes mußten auch seine Oberhirten bei der Wiener bischöflichen Versammlung vom 16. Juni 1849 Wort und Ausdruck leihen. Sie erklärten in dem an die Regierung gestellten Antrag:

„Die tirolischen Bischöfe sprechen die dringende Bitte aus, Se. Majestät wolle den Nichtkatholiken, welche bisher in

Tirol eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft nicht bildeten, auch fernerhin wenigstens die öffentliche Religionsübung nicht gestatten und berufen sich dafür auf den einmüthigen Wunsch des Volkes, auf die eigenthümliche Stellung des Landes, auf die Gefahren, welche die Neuerung bereiten könnte. Die versammelten Bischöfe erkennen die Bedeutung der Hindernisse, mit welchen die Erfüllung dieses Wunsches zu kämpfen hat; doch glauben sie, daß Verordnungen, welche mit Rücksicht auf die Forderungen der Staatsklugheit erlassen wurden, aus wichtigen Gründen der Staatsklugheit eine Ausnahme erfahren können. Daher folgen sie dem Drang ihres Herzens und unterstützen die Bitte ihrer tirolischen Amtsbrüder auf's Angelegentlichste."

Allerdings wurde durch das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 §. 1 ausgesprochen, daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntniß unabhängig sei; dadurch wurden die Bestimmungen des Toleranzpatentes und die noch weiter gehenden Verbote von 1837 und 1846 ohne Zweifel aufgehoben; allein um Staatsbürger zu sein, mußte auch jetzt noch Jemand einer im Land anerkannten oder geduldeten Confession angehören, was die protestantische in Tirol nicht war. Dieses Patent vom 4. März 1849 ward durch das Patent vom 31. Decbr. 1851 aufgehoben; und die Bestimmung über die Unabhängigkeit der bürgerlichen und der politischen Rechte vom Religionsbekenntniß ward nicht, wie behauptet wurde, durch die Worte dieses Patentes: „Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz wird ausdrücklich bestätigt" aufrechterhalten. Das Patent vom 31. December 1851 hat die Grundrechte mit Ausnahme des §. 2 derselben aufgehoben, welcher jeder der in den erwähnten Kronlanden anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, des Besitzes und Genusses ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds zugesichert. Nun waren aber die Protestanten in Tirol nie eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft.

Was gilt aber jetzt?

Da sagen die Einen: Eben weil die Grundrechte alle früheren Ausnahmegesetze aufgehoben und dadurch wohl erworbene Rechte aufgehoben hatten, wurden sie selbst aufgehoben und dadurch traten die früheren Ausnahmegesetze von selbst wieder in's Leben, weil ohne diese letztere Folge ihre Aufhebung unnütz wäre, indem sonst die Ungiltigkeit der früheren Ausnahmegesetze factisch fortbestände. Die Anderen aber sagen, daß durch die Aufhebung der Grundrechte die früheren Ausnahmegesetze nicht eo ipso in ihre Geltung zurücktreten.

Wir bekennen uns zur ersteren Lehre, weil die Absicht des die Grundrechte aufhebenden Gesetzgebers offenbar die Wiederherstellung der früheren wohlerworbenen Rechte war und weil sonst eine rechtliche Lücke einträte.

Die Behörden in Tirol spalten sich offenbar in diese beiden Ansichten. Die politischen Behörden üben im letzten Jahrzehnt das von dem Toleranzpatent ihnen eingeräumte Recht der Dispensation bei den Güterankäufen der Protestanten in Tirol, machen aber nicht mehr das durch die kaiserlichen Entschließungen von 1837 und 1846 begründete unbedingte Verbot des Güterankaufs von Protestanten geltend.

Dagegen die Gerichte des Landes sprechen sich, absehend von diesem administrativen Erforderniß der Dispensation, für die unbedingte Giltigkeit und Eintragbarkeit protestantischer Güterankäufe in Tirol aus.

Wie gewöhnlich die Gerichte überall ihr bürgerliches Gesetzbuch lediglich in's Auge fassen und sowohl die administrative polizeiliche Gesetzgebung am Wege liegen lassen und selbst nicht zu den auf das Privatrecht einwirkenden politischen Gesetzen empor sehen, oder aber den privatrechtlichen Bestimmungen des Landrechts das Uebergewicht über die öffentlich-rechtlichen geben, so auch hier. Es ging hier, wie in Frankreich, wo einzelne Gerichte die Klage auf Nichtigkeitserklärung einer von einem katholischen Geistlichen geschlossenen Ehe aus dem Grund abwiesen, weil der Code Napoleon das Cölibatsgelübde nicht als ein trennendes Ehehinderniß kenne: wo aber der

Cassationshof doch zuletzt durch Aufhebung dieser Urtheile dem Recht gerecht geworden.

So ging es bei unserer Frage in Tirol.

In dem Jahrzehnt nach 1848 hatten in einigen Gemeinden des Etschthales, Mais, Lana, Kurtatsch, den zwölf Malgreien, Protestanten einzelne Güterankäufe gemacht, welche von den Gerichten ohne Einrede verfacht wurden. Seit aber der Erzherzog Statthalter Karl Ludwig im November 1855 die Leitung des Landes übernommen und er auf seiner Rundreise Kenntniß davon erhalten, so ward den Behörden unter Hinweisung auf das Toleranzpatent untersagt, künftighin solche Güterkäufe ohne Dispens, die sich Se. Kaiserliche Hoheit vorbehielt, zu verfachen; allein über die bereits bewirkten Käufe und ihre Anfechtung erging keine Entscheidung. Man duldete sie als vollendete Thatsachen. Erst in den beiden letzten Jahren wurden einzelne Gutsankäufe der Akatholiken mit **ausdrücklicher Genehmigung** der Landesstelle verfacht. Den Anlaß gab, wie man sagt, eine Beschwerde des russischen Fürsten Alexander von Lieven, der bei Marling ein kleines Gut gekauft hatte, welchen Kauf das Bezirksamt Lana unter Berufung auf das ergangene Präsidialverbot verweigerte. Der Anwalt des Fürsten wandte sich daher an das Oberlandesgericht Innsbruck, welches folgendes Erkenntniß erließ:

„Das k. k. Oberlandesgericht u. s. w. findet:

In Erwägung, daß, wenn auch der Paragraph 39 des a. b. G., welcher die Regel aufstellt, daß die Verschiedenheit der Religion auf die Privatrechte keinen Einfluß habe, vermöge des beschränkenden Schlußsatzes noch Zweifel bestehen läßt, ob das Toleranzpatent, welches die Ansäßigmachung der Akatholiken von der Beibringung einer politischen Dispens abhängig machte, noch gegenwärtig in Tirol Geltung habe, dieser Zweifel durch die spätern Gesetze gehoben worden ist; — in Erwägung, daß schon durch die Bundesakte die Rechtsgleichheit zwischen den Bekennern der verschiedenen christlichen Bekenntnissen gewährleistet wurde, wornach diese Rechtsgleichheit auch in Tirol zur Geltung kam; in Erwägung, daß durch das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 §. 1 ausgesprochen wurde, daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnisse unabhängig sei, und diese Bestimmung, wenn auch der übrige Inhalt

des Patentes durch jenes vom 31. Dezember 1851 außer Kraft gesetzt wurde, durch die Worte: „Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze werde ausdrücklich bestätigt," im letztern hohen Patente aufrecht erhalten worden ist, und eine Ausnahme nur bezüglich der Israeliten (kais. Verordn. v. 2. Okt. 1853) festgesetzt wurde; in Erwägung endlich, daß die Eigenschaft des Rekurrenten als Ausländer dem Erwerbe unbeweglicher Güter in Oesterreich nach §. 33. des a. b. G. B. nicht entgegensteht, — dem Recurse u. s. w. stattzugeben und zu verordnen, es sei der Kaufvertrag dem Verfachbuche einzuverleiben."

Obwohl diese Entscheidung von dem Justizministerium genehmigt und das Bezirksamt Lana auf seine Anfrage über sein Verhalten bei dem Widerspruch des politischen Präsidialverbotes und des oberlandesgerichtlichen Auftrages zur Verfachung des Kaufes angewiesen wurde, eine Weisung, welche auch an das Bezirksgericht von Meran, wo der esthländische Graf Stenbock große Güter in Obermais erworben, und an das Bezirksamt Reutte, wo der Fabrikbesitzer Herrmann die Schloßruine Ehrenberg erkauft hatte, ergangen war, so können wir nach unsern obigen Ausführungen die Motive zur oberlandesgerichtlichen Entscheidung und diese selbst keineswegs billigen.

Wir müssen in Folge der Aufhebung der Grundrechte die früheren Ausnahmegesetze als eo ipso wieder hergestellt annehmen, vom particular-rechtlichen österreichischen Standpunkt aus. Es steht dieser Wiederherstellung auch nicht der Artikel 16 des deutschen Bundes entgegen. Durch das Erforderniß der Dispens der höchsten Landesstelle ist die Möglichkeit des Gütererwerbs durch Protestanten nicht ausgeschlossen, nicht unbedingt verboten, sondern es ist nur eine weitere Form vorgeschrieben. Wird dispensirt, so erhält der Protestant sein Recht: wird die Dispens versagt aus polizeilichen oder wirthschaftlichen Gründen, z. B. wegen objectiv befürchtbarer Proselytenmacherei des Erwerbers oder wegen Aufregung und Ruhestörung unter der Bevölkerung oder wegen schon vorhandener Unzulänglichkeit des Grundeigenthums für die Einwohner, so ist die Regierung in ihrer Zuständigkeit,

welche weder dem Bund noch der Regierung des erwerben wollenden Protestanten Anlaß zu einer Beschwerde oder Einmischung geben kann.

Wir halten daher das Verfahren, welches die politischen Behörden Tirols seit einem Jahrzehnt in diesem Betreff beobachtet, für völlig correct, nicht aber das der Gerichte, welche die Eintragung der Güterankäufe der Protestanten ohne vorherige Dispens der politischen Behörde in die Grundbücher befohlen.

Weil aber die politischen und die gerichtlichen Behörden in Tirol eine verschiedene Praxis befolgen, so ist die endgiltige Regelung der Sache durch die Gesetzgebung ein dringendes Bedürfniß, und wir halten es für eine weise Entschließung, wenn Se. Majestät der Kaiser auf den Antrag des verstärkten Landesausschusses im Jahre 1859 es „als seinen Willen erklärte, in Betreff der Ansäßigmachung von Akatholiken in Tirol, daß diese von allen Seiten reiflicher Erwägung bedürftige Frage seiner Zeit dem dortigen Landtag zur Berathung vorbehalten werde."

Aber es wirft sich zum Schluß unserer Rechtsausführung noch eine formelle Frage in den Weg, nämlich die: Ist durch das österreichische Verfassungswerk von 1860/61 die durch die kaiserliche Entschließung von 1859 dem Tiroler Landtag eröffnete Zuständigkeit über die Ansiedlung der Protestanten in Tirol nicht verschlossen und an die allgemeine Reichsgesetzgebung übergewälzt worden? Wir weichen dieser Frage nicht aus: wir beantworten sie.

Allerdings zählt das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie unter den Motiven zur Erlassung des neuen Staatsgrundgesetzes auch das auf, „daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetz, die Allen verbürgte freie Reli-

gionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnden und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in der Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben;" allein diese Bestimmung schließt sich

1. nur referirend an das letzte Stadium der österreichischen Verfassungsgebung, das Patent vom 31. Dezember 1851 an;

2. die Bestimmung gewährleistet den dermaligen österreichischen Unterthanen die betreffenden Rechte, unter welchen aber den Protestanten in Tirol nach unserer auf die positiven Rechte gestützten Rechtsausführung das Recht auf freie Religionsübung nicht zustand; die Bestimmung spricht aber nicht von erst nach Tirol einwandernden Protestanten.

3. Es ist natürlich, daß in einem das ganze Reich, also 21 Kronlande betreffenden Diplom die Ausnahme eines einzigen zudem kleinen Kronlands, wie Tirol, in der Sprache des Diploms, welches sich, wie die Gesetze überhaupt, an die Mehrheit der Fälle zu halten hat, nicht hervortreten konnte.

4. In dem Artikel II. des Diploms, welcher die zur Centralgesetzgebung unter Mitwirkung des Reichsraths gehörigen Gegenstände aufzählt, erscheinen die Religionsangelegenheiten nicht: sie fallen also nothwendig unter Artikel III. des Diploms, welcher bestimmt:

„Alle andern Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enhalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden."

Die Verfassungsänderung vom 26. Februar d. J. hat an diesen Bestimmungen des Diploms vom 20. Oktober v. J. Nichts geändert; denn der §. 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung v. 27. Februar d. J., welcher den Wirkungskreis des gesammten Reichsraths begrenzt, zählt

unter ausdrücklicher Berufung auf den Art. II. des Diploms vom 20. Oktober 1860 die Religionsangelegenheiten nicht zu diesem Wirkungskreis; sie gehören aber auch nicht zur Zuständigkeit des engern Reichraths, weil der §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 27. Februar d. J. ausspricht:

„Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. Oktober 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Reichsraths ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Nun hat aber Tirol seine Religionsverhältnisse mit keinem einzigen der übrigen Kronlande gemeinsam. Und wenn nun der vorgenannte §. 11 fortfährt: „Zu diesem engern Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engern Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind, so derogirt diese Bestimmung nach dem gesetzlichen Sprachgebrauch, der sich eben an die Mehrheit der Fälle halten muß und eine einzige Ausnahme, wie die des Religionszustands Tirols nicht hervorheben kann, der Vorschrift des §. 11 nicht, welche eben der Zuständigkeit des engern Reichsraths nur diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung zuweist, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind.

Allein die Landesordnungen vom 26. Hornung d. J. zählen in §. 18 ausdrücklich zu den Landesangelegenheiten „die Kirchen- und Schulangelegenheiten."

Weil nun der §. 17 dieser Landesordnungen verordnet:

„Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag. Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen."

Sonach wird bei der oben nachgewiesenen Dringlichkeit der Ordnung der confessionellen Verhältnisse in Tirol, die Re-

gierung einen deßfallsigen Gesetzentwurf einbringen. Allein ich zweifle. Sollte das aber der Fall nicht sein, so ist es Sache des Tiroler Landtags, die Initiative hier zu ergreifen, schon um die bestehenden Rechtsbedenken zu heben, aber auch aus einem weitern Interesse. Die Freunde der Protestantenansiedlung in Tirol werden sich bemühen, Berathung und Beschlußfassung darüber am Tiroler Landtag zu verhüten. Hier haben sie wenig oder Nichts zu hoffen, desto mehr aber von der Verhandlung beim Reichsrath. Nach dem ganzen Zug der Gegenwart zur Generalisirung der Gesetzgebung und auch aus andern Gründen dürfte Tirol befürchten, daß dort der Beschluß über den allgemeinen Leisten zu Gunsten confessioneller Emancipation ohne Beachtung der Sonderverhältnisse Tirols geschlagen würde. Es ist also den Ständen Tirols zu rathen, hier die Prävention zu üben, um der allgemeinen Gesetzgebung eine rechtliche Schranke entgegen zu stellen, statt nach vollendeter Thatsache in ungünstigerer Lage protestiren zu müssen. Dadurch aber, daß durch das neueste kaiserliche Verfassungswerk den Kronlanden die Autonomie zurückgegeben ist, ist die Belassung der religiösen Ungemischtheit Tirols erleichtert. Die Regierung höre das Land: sein Wille in dieser Sache ist fast ungetheilt. Und welches Ministerium könnte rücksichtslos genug sein, diesem Massenwillen des Landes zu widerstehen?

Wir aber sagen zu dem biedern Volk Tirols: Dein Kaiser hat dich aufgerufen, zu entscheiden, ob du ruhen wollest in dem ungetheilten Schatz des von deinen Vätern ererbten Glaubens, oder aber unter dem Baum der Erkenntniß hinnehmen die Erfüllung der Verheißung der alten Schlange, neben dem Gut des bedrohten väterlichen Erbes das Flittergut der Verneinung.

Du allein hast zu wählen. So wenig ein allgemeines Stimmrecht über die Politik, über die Dynastie besteht, so befugt besteht es über die Religion; denn hierbei ist unmittelbar das Gewissen jedes Einzelnen betheiligt, aber auch das Gesammtgewissen des Volks.

So hast auch du, glaubenstreues Volk von Tirol zu ent-

scheiden. Dir spricht zu der schlichte Verstand deiner Väter, die ausnahmelos gewahrt den Graal des alten Glaubens in dem Tiroler Rosengarten; dir spricht aber auch zu für's Gegentheil die Neuerung: es gehen Sirenenrufe von Tirol heraus und in Tirol hinein. Natürlich:

Jedes Fest wird eingeläutet, so auch der nahe geweissagte Einzug des Protestantismus in Tirol. Seit zwei Jahrzehnten hat die Leipziger Meßfuhr einen Artikel leichter literarischer Waare um den andern euch zugeführt, in welchen die Reformation als „der Stern der Zukunft" für Tirol begrüßt wurde. Und die Presse in und außer den tirolischen Bergen hat Tirol als „schlummernden Barbarossa im Kyffhäuser" schon zu wecken angefangen und den gläubigen tirolischen Volkssinn einer „getrockneten Blume im abgestorbenen Herbarium" verglichen.

Finderisch hat man mit allen literarischen Fakeln und Laternen, nachdem das Zillerthal sich von seinen Separatisten gesäubert, alle Berge und Thäler um solche Kostbarkeiten durchforscht und gewähnt, im Pusterthal und Vintschgau Findlinge erspäht zu haben, welchen man von auswärts mitbrüderliche Hände reichen möchte. Alles umsonst. Das glaubenseinige Tirol ist rein von protestantischen Ueberzeugungen und Anwandlungen geblieben und der ganze schriftstellerische Spuck hat sich, nachdem er die ganze Nacht nach künftigen Protestanten gefischt und Nichts gefangen, um so giftiger wie eine Meute auf die Einmüthigkeit im Bekenntniß des Glaubens bei diesem hagebuchenen Volk geworfen. Man hat nicht Worte genug gefunden, um die katholischen Priester des Tirolerlandes als „Astrologen, Wunderdoctoren und Derwische" dem guten Volke zu verschwärzen, und weil noch immer nicht der gepriesene „Nordwind" gegen Rom in die schwülen Thäler blasen wollte, den alten Tirolerglauben als „einen Katholicismus, der Gefühl und Phantasie überwiegend anspricht," aber den Verstand leer läßt und baar jeder nationalen Erhebung zu zeichnen, als wenn nicht gerade Luther's Irrsaal dem deutschen Volk das Nationalunglück gebracht hätte.

So hatte die Presse in und außer Tirol Jahre lang die

ganze Stimmscale auf und ab dem Tiroler Volk die confessionelle Jeremiade präludirt, als des Auvorstädters Steub Buch: „Drei Sommer in Tirol“ durch prasselnde Schwärmer angekündigt, dem kleinländischen Alpenvolk auszudeuten sich vermaß, was es in des Herzens Sinn und Empfindung trage. Viel Natursinn erfreut an dem Erguß des baiwarischen Stammgenossen aus der Vorstadt Au; aber das Naturkind lallt bauchrednerisch den weltschmerzigen Hauptstädter. Der dreisommerliche Tourist hat sich im Tiroler Bergduft gebadet, aber nicht im Tiroler Gemüth. Nicht aus einer erlösten Tiroler Seele heraus schreibt man wie er: „Freilich Alles schön bestellt, an allen Hälsen hängen Amulette, auf allen Pfaden schallt es: Gelobt sei Jesus Christus, auf allen Straßen ziehen betende Wallfahrter und glanzreiche Processionen, auf jeder Flur steht ein Feldkreuz, auf jedem Bühel eine Kapelle. Ueberall schöne Kirchen, deren Glocken erbauend durch das Land hallen, Gotteshäuser voll bußfertigen Volkes, überall Klöster und Stifte, überall Weltpriester und Mönche, überall Andachten, Litaneien und Gebete, von Zeit zu Zeit auch eine „„Heilige““, durch die der Himmel sein Wohlgefallen am Lande zeigt. Aber ein solches Ensemble von Kirchendienst, Andacht und Frömmigkeit kann das wahre Volksleben nicht ersetzen.“ So!

Glüht das Volksleben besser in Baiern, selbst nachdem die Colonie der norddeutschen Professoren dort Licht und Talg emsig eingefahren? Glüht es besser in den Niederungen des lichten Nordens? Und die nationale Begeisterung der Nordlandshaide? Das Jahr 1859 hätte es uns lehren können, wenn wir es nicht schon vorher gewußt.

So schreibt kein Katholik katholisches Tiroler Leben. So schrieb es nicht das treue Tiroler Kind, Beda Weber in seiner lyrischen Schilderung der Wallfahrt der Bergsträßler nach Weißenstein.

Und kein Tiroler läßt sich von Steub aufbinden, was er von einem Geistlichen sagt: „Vom Dasein einer deutschen Literatur findet man bei diesen Priestern kaum eine Ahnung.

Die classischen Studien werden durch das Brevier ersetzt, das ja auch lateinisch ist. Als Lotterstudenten aufgewachsen, zeigen sie von philosophischer, historischer, staatswissenschaftlicher Bildung, von Zurechtstellung in Zeit und Zeitgeschichte, in ihren Beziehungen zum Ewigen keine Spur."

Wer so schreibt, der ist nicht mit character indelebilis getauft. Mit der Ewigkeit, nicht mit der Zeit hat der Christ und vorab der Priester abzurechnen. Und wenn er das thut, sorgt er auch für seine Zeit. Wer hat den Tiroler Landsturm 1809 in die Schlacht, in den Tod und in den Sieg begleitet? Der Geistliche; wer hat die Kaiserjäger 1859 auf die welschen Joche zur Hut Tirols und Deutschlands geleitet? Der Geistliche Tirols.

Steub's Buch bezeugt einen Vollblutsindifferentismus, wo das angelogene üppige Leben des Styls den Tod des Gläubigen verdeckt.

Es durfte aber auch die spindeldürre Hoffart nicht fehlen, mit welcher preußischer Pietismus wie ein kalter Nebelstreif an den blumenvollen Rosenstock tirolischen Glaubens streift. Ein preußischer Exadjutant und Schiffsdirector Hartwig aus Vor- oder Hinterpommern hat „Briefe aus und über Tirol" geschrieben, in welchen der Tiroler Ueberfluß bei der brandenburger Armuth in die Kost gehen und der Priester aus Tirol bei dem Küster Pommerns Liturgie studieren soll.

Nun das sind Ausländer, deren einer wenigstens sich in die Sprache des Landes eingebohrt, der andere aber nicht einmal diese Schale durchbrochen hat.

Aber das Land Tirol selbst nährt solche Strandläufer, die mit fliegenlesendem Schnabel ganze Strecken durchtappen, um zu fangen, was ihres Hungers ist.

Hat in Steub schon in den Wohllaut des Gebirges, der waldeinsamen Amsel, voll tiefen Gurgelschlags der Spottvogel hineingerätscht, so hat sich im vorigen Jahr als Dritter ein Landeskind „zur Protestantenfrage in Tirol" gesellt, um dem Land als geschwätziger Küster die Glocke der Zukunft zu läuten. Er gleicht auf den Tupfen aber einem fadenscheinigen

Berliner, wenn er auch die landläufige Joppe umwirft und den Hut mit dem heimatlichen Zierrath trägt. Als Hausirer trägt er auf der Krare allerlei Waare, etwas falsche Bibelauslegung, Worthumanität quantum satis, viel Predigerzuspruch, obwohl die Leichenreden in Tirol verboten sind, wenig Verstand, und von einem Tiroler kein Zoll Fleisch, nicht einmal so viel, als Schylock erhandeln müßte: Jurist nennt er sich, ist es aber nicht. Er ist ein Oelhändler, wie sie noch im Anfang des Jahrhunderts aus Tirol uns zugewandert, ehe die Medicinalpolizei ihnen den Handel gelegt: diese Leute hatten Mittel und Oele für alle Gebresten: der aber ist umgekehrt aus Deutschland nach Tirol eingewandert, mit allerlei Abführmitteln, um den Tirolern ihren Glauben von dem Gewissen abzuschwemmen. Er hat die Bibel, die Geschichte, Statistik, Gesetzkunde und den öffentlichen Nutzen in eine dicke Latwerge inspissirt und mit einem Zuckerguß ökumenischer Philanthropie überglast, um sie, wie einst der fromme Aeneas dem dreiköpfigen Höllenhund den Wunderkuchen, so sie dem katholischen Fanatismus der Tiroler vorzuwerfen, um während der Fütterung den Einlaß des Protestantismus zu erlisten.

Wir aber sagen zum Tiroler Volk: Trau, schau, wem: hüte deinen Glauben, dein Herz und dein Hausrecht und verschließe deine Säcke vor Taschenspielern aller Art! Rette deine Hausgüter und rüste dich, Rechenschaft zu geben von dem Grunde deines väterlichen Glaubens.

III.

Gründe der Zweckmäßigkeit für die Erhaltung der Glaubenseinheit Tirols.

Ihr, Tiroler, seid bislang Herren in euerem Hause: der Protestantismus kommt aber jetzt vor euer Haus und begehrt Einlaß. Jeder Hausherr fragt aber doch: Wer ist der Gast?

Je nach der fälligen Antwort gibt oder weigert er die Gastfreundschaft. Auch ihr dürft sie zur Zeit noch gewähren oder versagen. Ihr thut es nach Gründen; denn ihr seid verständige Leute. Ihr fragt den Protestantismus: Wer bist du, woher kommst du, was willst du?

Er antwortet euch: Ich bin das Christenthum und wenn er bescheidener ist: Ich bin Christenthum. Wenn er aber das Christenthum ist, so kann die katholische Kirche es nicht sein; denn sie glaubt Anderes, als er. Was aber Christenthum sein will, muß an Jesus Christus hinaufreichen. Der Protestantismus aber stammt erst aus dem Jahr 1517. Wo ist er vorher gewesen? Nirgends, als stückweise in einzelnen Ketzereien, die jedes Mal wieder verronnen. Ihr, Katholiken, seid aber vom Jahr 1 an gewesen, ihr seid die Erstgeborenen im Haus, seid anderthalb Jahrtausende allein in der Kirche Gottes gewesen, ihr in Tirol seid es bis zur Stunde noch. Nun kommen die Protestanten, ihr nehmt sie auf, sie verleugnen euch als Christen, sie müssen es folgerichtig, so will es der Verstand. Wer aber den andern theologisch als Christen verleugnet, der muß ihn auch praktisch verleugnen, er muß Alles thun, um ihn als praktischen Christen zu verhindern; denn es kann nur ein Christenthum, einerlei Christen geben. Die von euch aufgenommenen Protestanten müssen daher euch Katholiken als unberechtigte Christen behindern und ihr Katholiken müßt gegen sie das Gleiche thun. Die gläubige Zwietracht ist durch die Aufnahme der Protestanten angesäet und wird ewig bestehen, so lang noch ein gläubiger Katholik neben einem gläubigen Protestanten besteht. Einander gehen lassen, wäre Glaubensgleichgiltigkeit. Ihr habt also durch die Aufnahme der Protestanten Glaubensfehde oder Glaubensgleichgiltigkeit, eine Wahl, welche euch, wo ihr immer zugreift, den Tod gibt.

Allein man sagt euch: In hundert Ländern leben Katholiken und Protestanten unter einander. Allein, antworten wir, nirgends in Frieden, stets Beiden zum Schaden. Seht nur auf das österreichische Concordat! Dieses ordnet hauptsächlich katholische Kirchensachen. Wer hat es, das unschuldige Frie-

denswerk, am härtesten angegriffen? Die Protestanten in und außer Oesterreich.

Da aber der Protestantismus ein Abfall von der katholischen Kirche ist, so ist er etwas Negatives und Relatives. Der Abtrünnige kann minder oder mehr abfallen. Doch bei dem Protestantismus ist der Abfall stets ein grundsätzlicher, schon in dem Begriff der Kirche; dem Katholiken ist die Kirche in ihrem Vollbestand von Christus gegründet, mit der Gewalt der Lehre, der Weihe, der Gemeinschaftsordnung; dem Protestanten ist blos die Lehre und Gnadenordnung von Gott, die Kirche ist Menschenwerk.

Aber auch die Lehre hat der Protestantismus verstümmelt. Dem Katholiken fließt sie in der heiligen Schrift und in der Tradition; der Protestantismus hat die letztere abgegraben: aber auch die Gnadenordnung hat der Protestantismus geplündert; dem Katholiken fließt die Gnade Gottes in sieben Sacramenten, dem Protestanten nur in zweien.

Die göttliche Gründung der Gemeinschaftsordnung ist dem Protestantismus ganz abhanden gekommen, während sie in der katholischen Kirche auf göttlicher Grundlegung als päpstliche Gesammt- und bischöfliche Theilregierung erscheint: dem Protestantismus ist die Kirchenverfassung Menschenwerk und daher dem Staat entlehnt, dem büreaukratischen Staat mit monarchischer Spitze die lutherische Consistorialverfassung, dem demokratischen Staat mit Volkssouverainetät die reformirte Presbyterial- und Synodalverfassung.

Allein das ist nur die Massenbetrachtung des Protestantismus: da er Alles auf die Auslegung der Bibel gründet, diese Auslegung aber jedem einzelnen Menschen hingibt, ohne jede Bindung eines unfehlbaren Lehramts, wie es der katholischen Kirche eignet, so hat diese Freiheit der Bibelauslegung den Protestantismus, der von Anfang in das geschmeidige Lutherthum und in den störrischen Calvinismus sich spaltete, im Verlauf der Zeit in hunderte von Secten auseinander gesprengt, von dem engherzigsten an Christi Blut haftenden Pie-

tismus bis zu dem Christus als wirkliche Person leugnenden und sie nur im Menschen anerkennenden Rationalismus.

Wenn ihr, Tiroler, also den Protestantismus aufnehmt, so wißt ihr nicht, wen ihr aufnehmt; das einzige Band, das diese auseinander gesprengten Glieder noch einigt, ist Feindschaft gegen die katholische Kirche, gegen euere Kirche, gegen euch, euere Väter, euere Geschichte, euere Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft. Ihr nehmt nicht dieses oder jenes Dutzend protestantischer Menschen auf, ihr nehmt ein ganzes, ein feindseliges Princip auf, welches als das der Verneinung, der Bestreitung ihr gar nicht zu bestimmen vermöget. Gott bewahre mich, die Protestanten als Menschen zu hassen: ich liebe sie als Katholik, ich muß sie nach der Lehre meiner Kirche lieben; ich liebe die Irrenden, aber ich hasse den Irrthum nach dem Wort des großen Kirchenlehrers: „Vertilget die Irrthümer, aber liebet die Menschen.“ Auch bin ich weit entfernt, alle Protestanten als Träger dieses Princips anzuklagen; ich weiß, daß Viele unter ihnen dieses Princips unbewußt leben, daß auch in ihnen durch mehr als drei Jahrhunderte herab das entgegengesetzte katholische Princip nachwirkt. Allein es ist leider auch die Erfahrung meines Lebens: man kann Jahre lang mit ihnen in Frieden, selbst in Freundschaft verharren, aber es stelle sich eine Frage in den Weg, welche die Unterordnung der Irrlehre, auch nur die folgeweise Anerkennung der Superiorität der katholischen Kirche über die Irrlehre gebietet, wie z. B. in der Lehre der gemischten Ehen; die Freundschaft wird vergessen, der ketzerische Hochmuth tritt vor euch. Ihr seht im ehemaligen Freund den Feind. Und glaubet ja nicht, daß der Protestantismus neben der katholischen Kirche und von ihr unbehelligt sie gewähren läßt, gleichviel ob er zu ihr in der Mehrheit oder Minderheit steht. Als negatives Princip muß er das Positive, die katholische Kirche bekämpfen; die Verneinung muß die Bejahung angreifen. Und das geschieht praktisch. Das geht bis auf's Einzelne herab.

Im J. 1846 kämpfte in der badischen Kammer ein einziger katholischer Abgeordneter vom Morgen bis zum Abend

um die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern gegen Protestanten und einzelne Katholiken. Er erlag im Beschluß, siegte aber in der Sache.

Ihr habt es in den jüngsten Monaten wieder gesehen, was aber früher schon und überall geschehen. Die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau hatten über die gemischten Religionsangelegenheiten der katholischen Kirche in diesen Staaten mit dem hl. Stuhl Concordate abgeschlossen oder doch vorbereitet: das war eine reine katholische Haussache mit der Regierung des Landes, welche das protestantische Bekenntniß auch nicht in der weitesten Form berührt. Wer hat in und außer den Kammern diese Vereinbarungen angegriffen? Protestanten.

Sah man da nicht in dem sectengespaltenen Württemberg die Pietisten mit den sonst von ihnen blutig gehaßten Demokraten Hand in Hand gehen und in den hohlen Hut hinein beten in förmlichen Betstunden, um das Concordat todt zu beten und durch den Ortsboten mit der Schelle zum Sturm gegen das Concordat aufbieten?

Nie hat man aber erlebt, daß Katholiken in protestantische Kirchensachen in und außer dem Landtag sich eingemischt.

Die Protestanten haben verfassungsgemäß nur Landeskirchen: aber ihre Propaganda durchbricht die Landesgrenzen und durch gemeinsame Maßnahmen oder durch Nachahmung erzielen sie Massenbewegungen, unter welchen die verfassungsmäßig zusammenhängende, aber thatsächlich nach Landesgrenzen unterbundene katholische Kirche in den einzelnen Ländern unterliegt. Die Protestanten haben in ihrer Verfassung die Spaltung, im Leben aber die Einheit; wir Katholiken haben in unserer Kirchenverfassung die Einheit, im Leben aber die Spaltung. So ist's, nicht anders: darum unterliegen wir immer.

Jeder Katholik, der für seine Kirche auf die Mensur getreten, wird sich mit dem Psalm 21 haben sagen können:

Circumdederunt me vituli multi,
Tauri pingues obsederunt me.

Wer aber für den Protestantismus auftritt, ist des Zuzugs sicher. Die Preußen, die sonst die Intervention wie Mäusegift fürchten, zogen für die falsche Bibeln unter italienische Katholiken austheilenden und dafür eingesperrten Madiai's als Deputation nach Florenz und erlösten sie.

Erlangen die Protestanten in Tirol das Recht der Ansiedlung, so werden sie einzeln je nach Gunst oder Hoffnung der Umstände einwandern, verehelicht oder ledig. Die Einwanderung verheiratheter Protestanten setzt eben so viele Kerne protestantischer Glaubensverbreitung, als Familien: der Stand in der Minorität oder Minimität schärft wunderbar die Propaganda; die Einwanderung lediger Protestanten bringt aber unvermeidlich Mischehen. Und diese Stiftung der Mischehen wird systematisch durch ein wahres Werbbüreau betrieben.

Ihr, Tiroler, habt es ja schon erlebt; in einer euerer Städte erschien in einem schönen Lenz mit den Schwalben ein lutherisches Fremdenpaar von zartem Geschlecht und paarte mit allem Aufwand von Bildung und List lutherische Touristen und katholische Fräulein. Das war eine wahre Brautpresse, welche geheime Zusammenkünfte und Hauswerberei nicht scheute, bis endlich nach vielen Monaten katholische Seelsorger und Honoratioren zwischen diese Kupplerei um Christi willen hineinfuhren. Aber ein Schrei des Entsetzens über die Intoleranz fuhr über die Tiroler Stadt und das zarte Fräuleinpaar sprach den Fluch ewiger Unfruchtbarkeit über Stadt und Flur, als sie, die freienden Apostel, den katholischen Staub von ihren Sohlen schüttelten. Die Mischehe bringt aber nothwendig die Glaubensverführung des einen und in der Regel des katholischen Gatten oder die Glaubensgleichgiltigkeit Beider und trotz aller Gewähren protestantische Kindererziehung. Die einwandernden Protestanten suchen sich meist ihre Weiber unter den reichsten Erbtöchtern des Landes, wie es in der Rheinprovinz die preußischen Protestanten, Officiere und Beamten getrieben; jüngst aber ward in einem protestantischen Städtchen am Rhein, wo ein Katholik, der eine reiche Bürgerstochter geheirathet

hatte, ihr Anwesen übernehmen wollte, vom Bürgermeister die gesammte Bürgerschaft auf's Rathhaus geladen und einstimmig das Unheil abgewehrt, obwohl das Gemeindegesetz des Landes Katholiken und Protestanten ohne Unterschied zum Bürgerrecht an jedem Ort zuläßt. So ungleiches Maaß hat in einem Land mit $^2/_3$ katholischer und $^1/_3$ protestantischer Bevölkerung der Protestantismus für die bürgerlichen Rechte der katholischen Mitbürger. Dieses Wegheirathen reicher katholischer Töchter durch die Protestanten bringt diese in die angesehensten Familien und bei Berathung der gemeindlichen Verhältnisse dieser Protestanten ihnen die Gunst der wichtigsten Gemeindeglieder; dazu kommt noch die menschliche und wir setzen hinzu die katholische Billigkeit mit ihrer Unterstützung für die Minderheit. Man möchte sie nicht verletzen, man hält mit Strengkatholischem zurück; so vergleichgiltigt sich das katholische Wesen fast ohne Schuld und schärft sich das protestantische und ihr habt in wenigen Jahren als unausbleibliche Folge der Mischehen, Mischfamilien, Mischgemeinden und was erübrigt noch? Das Mischland. Es wird nicht auf sich warten lassen. Glaubet nicht, der Protestantismus wächst nur langsam, er wächset eben, still oder laut, wie es ihm gedeihlicher ist, und wenn er nicht wachsen will, so hilft man von Außen: die Privatgottseligkeit pietistischer Seelen, der Gustav-Adolfsverein, welcher Oesterreich mit Liebe auf's Korn genommen oder die freundliche Vermittlung irgend einer protestantischen Regierung. Ihr werdet protestantische Hilfen nach Tirol hineinlangen sehen, von welchen ihr zur Stunde keine Ahnung habt. Ihr sagt, im glaubenstreuen Tirol findet die protestantische Propaganda kein günstiges Erdreich, höchstens an der Eisenbahn, in den Städten. Aber in Thal und Gebirg nimmermehr. Auch ich halte Alles auf den Glauben dieses Bergvolkes. Allein ich kenne auch die List der Glaubensverführung. Sie naht als unverdächtige Fromme dem arglosen Volk. Wo irgend ein Unglück nachtet, ist sie bei der Hand; wo irgend ein Bäuerlein vergantet werden soll, rettet sie ihm das Gütchen; hat Viehseuche den Stall entvölkert, so bevöl-

kert sie ihn wieder; hat Krankheit einen Genossen in's Bett gelegt, sie bringt Trost und klingende Hilfe; droht der grausige Winter, sie strickt Strümpfe den Kleinen; holt der Tod einen Familienvater, sie collectirt im Bad, an der Wirthstafel, musicirt im Nothfall für Wittwen und Waisen. Sie betet sogar mit euch, sie schenkt euch euere Lieblingsbücher häuslicher Andacht, den Goffiné, den Pater Cochem schön gebunden, Ruck und Ecken in schwarzes Leder, aber mit ketzerisch gefälschtem Text. Sie rennt, sie wacht, sie arbeitet, schwitzt für euch. Und was fordert sie? Wie sie vermeint, nur wenig, Nichts, als euere — arme katholische Seele.

Und wird das arglose Tiroler Volk unempfindlich, unerkenntlich sein gegen diese Uibergüte? Gewiß nicht; aber merkt es, wo es hinaus will, dann erst, dann wird's es machen, wie seine Landsleute. Eine protestantische Pietistin aus Rußland hatte in einer Landstadt Tirols Kranke besucht, sie mit dem lautern Wort Gottes und Geld getröstet, aber die Mutter und die Heiligen Gottes geschmäht: da warfen auch die ärmsten Kranken ihr das Sündengeld an den Kopf. Aber so plump treiben's nicht alle Evangelisten. Und Viele merken die feinere Verstrickung erst später. Treiben sie es kecker, dann wird es ihnen freilich gehen, wie dem reformirten Künstler, der vor einigen Jahren sich in einem Bauernhaus eines katholischen Dorfes in Tirol eingemiethet und durch seine Geselligkeit bald der Liebling des ganzen Hauses geworden war: da fiel es ihm ein, eine reformirte Kapelle für sich zu bauen und dafür selbst bei Katholiken zu sammeln. Sofort hatte er den Credit verloren. Allein so grob fährt man auch nicht hinein. Man sage mir aber nicht, das Tiroler Landvolk biete der Glaubensverführung auch nicht den schmalsten Zugang.

Die Tiroler sind, wie die Schwarzwälder ein Wandervolk: nur gar zu Viele bringen von ihren Reisen in protestantischen Ländern einen kranken Glauben heim.

Die Tiroler, ein Bergvolk wie die Schwarzwälder, haben einen angebornen Hang zur religiösen Grübelei und Schwärmerei, den nur die katholische Kirche zur gesunden Temperatur

niederdämpfen mag. Nun kann aber die noch so eifrige Seelsorge im Gebirg vertheilt die zerstreuten Katholiken vor der List der protestantischen Propaganda nicht scharf genug hüten. Werden sie lau gegen die Kirche, so treiben sie in natürlichem Zug dem protestantischen Fanatismus zu: die Geschichte hat uns das bei dem Anfang der Reformation in Tirol und zuletzt noch im Zillerthal gezeigt.

Es braucht dann nur von Wien der weiche amtliche Wind religiöser Laxheit herauszuwehen, wie er bereits geht, da die katholische Reichshauptstadt zum Landtag nicht einen einzigen Geistlichen wohl aber den lutherischen Superintendenten Franz gewählt, und ganz Ober- und Niederösterreich bei den Landtagswahlen die katholische Geistlichkeit übergangen, dann möchte die Tiroler Protestanten-Colonisation gedeihen.

Jeder sehe zu, daß er nicht falle, das steht für Alle geschrieben.

F....... im B......., das früher mit euch zu den Vorlanden gehörte, hatte mit dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts einen einzigen Protestanten als Bürger, der zudem in gemischter Ehe lebend, seine Kinder katholisch erzog: jetzt hat die Stadt eine protestantische Gemeinde von mehr als 2000 Köpfen. Und doch sind jetzt die Zeiten zur protestantischen Besamung ganz anders angethan.

Das Fürstenthum Hohenzollern hatte noch vor 1850 keine Protestanten, als die später zur katholischen Kirche zurückgetretene Fürstin Josephine mit ihrem Hofprediger und wenigen Rentbeamten. Das Ländchen kam 1850 an Preußen: jetzt nach erst 10 Jahren hat es eine Reihe protestantischer Seelsorgestationen.

Ihr könnt's euch gar nicht denken, wie man's macht. Drum will ich's euch sagen.

In dem bisher rein katholischen rheinischen Städtchen O. waren zwei Dutzende Protestanten, darunter die Meisten Beamte. Sie verlangten lutherischen Gottesdienst. Gutmüthig gewährten ihn die Katholiken. Sofort forderten sie einen Pastor. Das Geld streckte nicht. Sie begehrten selbst eine Kirche. Alle

Säckel wurden geleert. Der Gustav-Adolfsverein that seine milde Hand auf. Jetzt steht dort nach wenigen Jahren die zweitschönste gothische Kirche im Land — ganz geeignet für den katholischen Gottesdienst — der Zukunft.

In einem andern Amtsstädtchen desselben Landes, O........, wo ein feuriger Wein wächst, lebte ein Dutzend Protestanten. Auch sie wollten einen protestantischen Gottesdienst haben. Die Regierung betraute einen Pastor eines 6 Wegstunden entfernten Dorfes mit dessen Abhaltung. Die ersten Male ging's. Als aber der erste Kitzel protestantischer Liturgielust gefühlt war, fand der Prediger keine Gemeinde mehr. Was war zu thun? Er brachte auf 2 Bernerwägelchen von dieser Zeit an seine Gemeinde wie die Scythen aus der Heimat mit. Abends fuhr sie mit ihm zurück, mehr inspirirt von dem Geist des Edelweines, als vom lautern Wort.

In einem nachbarlichen Wallfahrts- und Fabrikstädtchen Z. wollte die handvoll Protestanten, die Fabrikherren an der Spitze, dasselbe gottesdienstliche Benefice sich erzwingen. Gemeinderath und Amt gingen auf das Begehren ein. Aber ein Gastwirth, um die Wallfahrt aus nah liegenden Gründen mehr als um die Fabrik besorgt, erregte durch Scharfreden in den Wirthshäusern den Widerstand der Bürgerschaft gegen die Neuerung, und sie unterblieb zur Zeit. Die Protestanten hatten dort noch von der alten Kirche die Lehre sich bewahrt: man solle sich nicht zum Märtyrthum drängen.

Dagegen sammelt jetzt der euch wohlbekannte Alban Stolz für 2300 Katholiken im badischen fabrikenreichen Wiesenthal für eine Kirche. Sie haben zum gnadeweisen Gebrauch eine einst den Katholiken, jetzt den Protestanten gehörige Gottesackerkapelle. Allein nur am Sonntag und an einem einzigen Wochentage darf der katholische Curat Gottesdienst halten: Nachhaltungen für die Todten und die Aufbewahrung des Allerheiligsten in der Kapelle sind ganz untersagt. Es ist mit seinem Priester bei einem Müller untergebracht.

Wie uns, so wird es euch, Tiroler, ergehen, wenn ihr die Protestanten aufnehmt. Ihr bleibt nicht mehr Herren im

eigenen Haus. Da werdet ihr aus den Kirchen der Protestanten oder aus euern eigenen, ihnen gutmüthig zum Simultangebrauch eingeräumten Kirchen Dinge zu hören bekommen, wie folgende*):

„Aber Rom hatte manchen „„Acker gekauft."" Rom hatte sich mit der Weltmacht eng vermählt und verschmolzen, und gerade seine Irrthümer und Mißbräuche waren es, durch welche es der Welt Gut und Macht erworben hatte und erhielt. — Das „„besahen"" die Obersten in Rom mehrere Mal und „„konnten nicht kommen."" Sie kamen wohl zur Erkenntniß, aber nicht zur Buße und zur Besserung, und nachdem sie lange hingehalten und „„entschuldigt"", kamen sie endlich zusammen, das ganze Rom in seinem Papst und seinen Cardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen, in großer, jahrelanger Versammlung zu Trident, nicht um sich in Reue und Buße zu den Füßen des Einen Erzhirten zu werfen, nicht um sich selbst zu verleugnen und alles ungöttliche Wesen zu lassen, nicht um gegen seine Wahrheit ihr Alles und auch das Leben hinzugeben, sondern sie nahmen alle Lehren, die aus Gottes Wort ihrem Irrthum entgegengehalten waren, und verdammten sie, und nahmen allen ihren Irrthum und Mißbrauch, und beschönigten ihn mit vielen und spitzfindigen Worten und sprachen ihn heilig, und sagten also von Kirche wegen, daß ihnen Wahrheit Lüge, und Lüge Wahrheit sein solle. Und da, da erst thaten Luther und die Seinen, was unser Evangelium den Boten gebietet, da kamen sie und „„sagten's dem Herrn wieder"". Und „„da ward der Hausherr zornig"", und nahm von dem römischen Hause das Erbe der heiligen Güter (und setzen wir hinzu, von dem großherzoglich mecklenburg'schen Oberkirchenrath Kliefoth den simpelsten Verstand). Seitdem ist der Leuchter Gottes entrückt von Rom nach Wittenberg; seitdem ist die Lade des Bundes und des Zeugnisses bei uns." Und auch der Unverstand und die geschichtliche Verleumdung der groß-

*) Aus des großherzoglich mecklenburgischen Oberkirchenraths Kliefoth drei Predigten „Wider Rom" aus dem Jahr 1853.

artigsten Kirchenversammlung, die den gediegensten Bau der innern Reform aufgeführt.

Aber derselbe Prädikant Kliefoth schmäht nicht nur die katholische Kirche als Gemeinschaft: nein, auch die Gebete und frommen Werke der einzelnen Christen. „In dem hohen Artikel vom Gebet", wo er das Verhältniß der beiden Kirchen vergleicht, schmäht er: „Geliebte! Faßt zunächst nur das Eine und Unbestreitbare in's Auge, daß von allen Millionen Gebeten, die täglich von Lippen katholischer Christen gesprochen werden, der weithin größte Theil Nichts hilft, keine Erhörung findet, Nichts nützt. Alle die Millionen Ave-Maria's, alle die Millionen „„heiliger Laurentius, bitt' für mich"", alle die Millionen Anrufungen der Heiligen — es sind Worte, die in der Luft verfliegen, es sind verhallende Seufzer, die kein Ohr finden, es sind Aeußerungen vergeblichen Lippendienstes! — Und dasselbe gilt von den selbsterwählten Werken der Römischen, von ihren Bußübungen, von ihren Fasten, von ihren Wallfahrten, von ihren Gelübden, von ihren Mönchs- und Nonnenregeln, und tausend andern Dingen; es thut Alles nichts zur Seligkeit, es trägt Alles für das ewige Leben gar nichts aus, es ist für den Einen und einzigen Zweck des Lebens ganz vergeblich, weil es kein Gebot und keine Verheißung Gottes hat. Und dasselbe gilt von vielen ihrer Dinge und ihrer Vornahmen, von ihren Messen, die sie für das Seelenheil der Todten lesen, von ihrem Weihwasser, von ihren Weih- und Beschwörungsformeln, von ihrem Salben und Handthieren und Exercieren: es thut Nichts, es wirkt Nichts, es ist ein leeres Gepränge, weil es nicht vom Herrn geordnet und mit der Kraft seligmachender Wirkung begnadet ist."

Betäubt von diesem Hagel von Worten rufen wir:

— — Tantae animis coelestibus irae!

Und diesem fanatischen boshaften Blödsinn, den allerdings viele Protestanten nicht theilen, wolltet ihr Tiroler, Bürgerrecht geben?

Solchen Spott auf euern Glauben bekämet ihr zuerst in Worten zu kosten, in Verdrehungen und Schmähungen durch

Worte; später empfinget ihr ihn aber in Institutionen, die man euch durch Gesetz aufzwänge, wie jetzt den katholischen Schwarz- und Odenwäldern in der bürgerlichen Ehe, dieser Entweihung des „großen Sakramentes."

Aber ihr bedroht durch die Aufnahme des Protestantismus in euer Land nicht nur euere Kirche, sondern auch euere ganze Gesittung, die euer Stamm in vielen Jahrhunderten sich erworben.

Zuvorderst die Sittlichkeit. Jedermann gibt zu: nur die Sittlichkeit als Tochter der positiven Religion ist verlässig, nicht die Moral des natürlichen Menschen. Nun hat der Protestantismus in seinen beiden Aesten, des Lutherthums und des Calvinismus, der Moral die Wurzel der Sittlichkeit, nämlich die Freiheit des Willens abgehauen. Die protestantische Sittlichkeit ist entweder das Gebot des natürlichen Gewissens oder Nachwirkung katholischer Lehre, jedenfalls, weil ohne dogmatische Unterlage, ohne feste Regel.

Der Protestantismus hat die Wissenschaft erschüttert. Sie wurzelt in ihren positiven Gebieten, und selbst noch in ihren freien, z. B. in der Naturwissenschaft hinein in dem Boden der Offenbarung. Man mag der protestantischen Forschung noch so viele Errungenschaften zutheilen, sie hat die Wissenschaften in ihren Grundvesten verwirrt, die philosophischen Studien zerrüttet, den Rechts- und Staatswissenschaften das Positive geraubt, die Geschichte gefälscht und das gegenwärtige Chaos ist großentheils ihr Werk und ihre Schuld.

Der Protestantismus hat die Kunst zerstört, die nur im Christenthum ihre Verklärung gefeiert. Er war unfähig, in irgend einer Sphäre der Kunst einen eigenen Styl zu erschaffen; er hat aber die christliche Kunst in ihrer großen reichen Entwicklung auseinander geworfen. Er hat mitten in den christlichen Guß des höchsten Ideals das wieder erweckte Heidenthum als Stauung hinein geworfen und den Zopf der Renaissance als Rückbildung auf die Oberfläche getrieben.

Der Protestantismus hat Unterricht und Erziehung desorganisirt, hat seinem eigenen Princip gemäß an die Stelle

der Verschmelzung zwischen Disciplin und Selbstentwicklung die letztere extrem ausgebildet: die Schule demgemäß von der Kirche abgelöst, sie aber nicht ihrer Selbstständigkeit überlassen, sondern unter Zersetzung ihres körperschaftlichen Eigenstandes an den Staat überantwortet. Oesterreich hat seit zehn Jahren viel zu maaßlos preußisches d. h. protestantisches Unterrichtswesen eingeführt; seine Controle der Studien, halbjährige Prüfungen u. A. hingegeben und wenig Frucht davon geerntet.

Der Protestantismus hat den germanischen Rechtsstaat zertrümmert, wie er das heil. Reich deutscher Nation verrathen. Der germanische Rechtsstaat hatte ein auf religiöser Grundlage gefestetes, aber durch die Freiheitsrechte der Völker beschränktes Königthum verehrt, und in den öffentlich berechtigten Ständen die körperschaftlich gegliederte gesunde Demokratie eingefügt: der Protestantismus hat dieses herrliche Gewächs geschädigt, indem er als Lutherthum den modernen büreaukratischen Staat und als Calvinismus die unumschränkte Demokratie und in beiden den Absolutismus des allmächtigen Staats geboren. Mit dessen allgegenwärtiger Polizei ward die Unnahbarkeit des Rechts eingerissen und in ihm das gesunde Verhältniß zwischen der Autonomie des Volkes und der Gesetzgebung der Obrigkeit verrenkt.

Aber der Protestantismns hat nicht blos formell die Rechtsbildung, er hat auch die Rechtsanstalten geschädigt, die Ehe, die Familie, das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Untergebenen, zwischen Kirche und Staat, den Begriff der Strafe und vieles Andere. Man hat von protestantischer Seite vorgeworfen: Gerade in katholischen Ländern, Frankreich, Spanien, Portugal u. a. sei die Revolution am häufigsten und gewaltigsten. Warum? Weil sie von dem Geist der Verneinung eingeschleppt, auf kräftigere Reaction der kirchlich festen Ueberzeugungen, der traditionellen Institutionen stößt. Ein baumstarker Bursche wird vom Fieber viel stärker geschüttelt, als ein Schwächling.

Der Protestantismus hat auch die wirthschaftliche Ordnung der Völker im Landbau, Gewerk und Handel in

Folge der Entgliederung der Rechtsordnung einerseits, durch die gemäß seinen Grundsätzen vermittelte maßlose Einlassung der Polizei, andererseits durch das unmäßige Gewährenlassen der Privatwillkür des Individuums desorganisirt und der Hut der christlichen Charität enthoben.

Der nordamerikanische Publicist Brownson in seinem Quarterly Review (Juli 1855, S. 367) sagt mitten unter der Freiheit der von dem Protestantismus groß gesäugten nordamerikanischen Union: „Nie hat der Protestantismus etwas aufgebaut und sein Sitz ist ein Haufe Ruinen; Negation ist das Wesen des Protestantismus als solchen, und Negation mit Negation multiplicirt, bringt Nichts hervor. Sagt Einer, man solle auf England und Amerika, zwei protestantische Nationen, schauen und sehen, wie der Protestantismus ihren Wohlstand zu einer fast fabelhaften Höhe gehoben habe, so kann man ihm antworten: — — — der Wohlstand beider Länder ist zum Theil scheinbar, zum Theil wahr. Wir leben in einer Zeit der Spiegelfechtereien, und es gibt eine Menge politischer und socialer Spiegelfechtereien. Nicht alles ist Gold, was glänzt; was aber in beiden Ländern an wirklichem Wohlstand zu finden, ist nicht dem Protestantismus zuzuschreiben. Wer immer lesen und denken kann, kann sich leicht überzeugen, daß der Protestantismus seine Verheißungen in dieser Hinsicht nicht zu erfüllen vermag. Er ist wie ein falscher Bankbrüchiger, der mit werthlosen Papieren zahlt und mit dem Gold der Gefoppten davon geht. Er verspricht immer zu zahlen, aber er zahlt nie. Man untersuche nur, wie viel von dem wahren, nachhaltigen Wohlstand Englands und Amerika's dem Protestantismus als solchem zu danken ist, und das Ergebniß wird Null sein. England hat seine Verfassung, sein gemeines Recht, seine unabhängige Rechtspflege, alle die bleibenden Institutionen, die es für die Erhaltung seiner Freiheiten als wesentlich nöthig anzusehen gewohnt ist, aus katholischen Quellen, und sein Protestantismus hat alle mehr oder weniger verstümmelt. Legt man die Dinge auf die Wagschale, so wird man sehen, daß, was immer wahrhaft Gutes in dem

politischen, socialen und bürgerlichen Leben in England und Amerika zu finden ist, aus katholischen Quellen abgeleitet wurde, und der Protestantismus von sich selbst nur Uebles gebracht und seine angeblichen Bemühungen, altkatholische Institutionen umzugestalten, nur dazu gedient, sie zu verstümmeln. In Betreff des blos scheinbaren Wohlstandes beider Länder brauchen wir Nichts zu sagen. Der gegenwärtige Stand der englischen Angelegenheiten sieht eben nicht glänzend aus. Amerika ist noch jung, aber wie so manche junge Leute unserer Zeit drängt es zwei Lebensjahre in eines zusammen. Ein frühzeitiger Tod ist die Folge eines so geführten Lebens."

So urtheilt Brownson, der Kenner englischer und nordamerikanischer Zustände.

Die unter christlichem Maaß glückliche Proportion zwischen großem Grundeigenthum und Kleingut, zwischen Innung und Freigewerb, zwischen Handelsfreiheit und Zollbeschränkung, zwischen Mutterstaat und Colonie ist auf diesem Weg gestört worden.

Viele von diesen Zerrüttungen sind nicht unmittelbare, sondern blos folgeweise Nachwirkungen des Protestantismus; viele Folgen sind aber durch die stärkere Natur der Sache verhütet worden.

Aber die **Fugenlosigkeit** der Gegenwart ist das Endergebniß, die Frucht protestantischer Aussaat, und ein schauerlicher **Materialismus**, der jetzt die an die Stelle der vom heiligen Stuhl und dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation gehegten europäischen Friedensordnung getretene, im europäischen Völkerrecht noch vertragsweise gewahrte europäische Rechtsordnung der Staaten in unsern Tagen schmählich zerreißt; Könige und Völker, Kirche und Staat, Stände und Individuen zu wilder Revolution befeuert und durch das Princip der Nichtintervention, dieser erweiterten Heiligung der Willkür des Individuums, wie es der Protestantismus gepflanzt, die Erde in ein politisches Trümmerfeld verwandelt.

Die Splitter dieser Welterplosion sind, Tiroler, auch euch

in den Garten gefallen; aber den Feind, der alle diese Ruinen säet, den habt ihr doch bis zur Stunde von euern Landesmarken abgewehrt, den Protestantismus und nachdem er in der Vorzeit massenweise und späterhin sporadisch in euer Land eingedrungen, ihn mit Anstrengung und Opfer wieder ausgesühnt und so auch den Heerd allwärtiger innerer Gesundheit bewahrt.

Jetzt wo er als Weltdrangsal ausgebrütet in allen seinen Folgen über alle Lande hinfährt, hat er es auch auf euere bisher reine Felseninsel abgesehen. Er will allgemeine Anbetung: nicht Einer soll ihm die Kniebeugung weigern.

So gewaltthätig er überall hantiert, so viel weiß er, daß Gewalt bei euch nicht verfängt; deßwegen naht er euch mit süßen Redensarten und allgemeinen Schlagworten, die alle in seiner eigenen Münze geprägt worden, daher in katholischen Landen keinen landläufigen Curs haben und in neuester Zeit namhaft devalvirt worden: Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Gleichberechtigung, Toleranz: daneben läßt er aus seiner um die Lenden liegenden Geldgurt einige Laubthaler als Zeichen künftiger Glückseligkeit auch in die Augen blinken, wie stechenden Schlangenblick.

Lasset euch nicht bethören durch diese Worte ohne Begriff oder doch für den Katholiken mit einem andern, als dem, mit welchem sie ausgezahlt werden.

Gewissensfreiheit! Ja ihr ehret sie als euer Recht, euch im Gewissen an die von Gott angebotene Offenbarung anzuschließen: ihr verachtet sie als das vorgespiegelte Recht, euch aus euerer blosen Menschenvernunft eine Religion zurecht zu machen.

Religionsfreiheit! Ja ihr ehret sie als euer Recht, als Volk eine einheitliche Religion nach Gottes Offenbarung üben zu dürfen.

Aber ihr singt nicht mit:

„Der Celt' und Griech' und Hottentott'
„Verehre kindlich Einen Gott."

Gleichberechtigung! Ja ihr ehret sie nach dem evangelischen Gebot: Thue Niemanden was du nicht willst, daß dir geschehe. Ihr Tiroler begehret aber, daß Andere thun desgleichen.

Toleranz, Duldung! Ja ihr ehret sie als die Pflicht, confessionelle Rechte innerhalb bestimmter Verhältnisse nach Vorschrift einzelner verbriefter Befugnisse und Zugeständnisse wechselseitig anzuerkennen: ihr verachtet sie aber als Glaubensgleichgiltigkeit, welche Religionsbekenntnisse ohne Maaß und Grenze in den Staaten unter einander schüttelt.

So mögen alle diese Schlagwörter gegen euer gutes, oben nachgewiesenes klares Recht zum Ausschluß des Protestantismus, Nichts, gar Nichts verfangen. Euere Gegner kennen, Tiroler, euer hart Gehör für solche Phrasen; darum haben sie sich zuerst hinter die Wagenburg angeblicher Rechte zurückgezogen, die aber, — das sahen wir — wie die Butter an der Sonne vergangen.

Wohl wissend, daß am Ende nur euere Gutmüthigkeit der einzige Schlüssel zum Einlaß Andersgläubiger werden muß, haben sie auch Bähpflaster mitgebracht, um die Wunden des Argwohns vor dem Masseneinzug der Protestanten in euer Land samaritanisch zu verbinden.

Liebredend sagen sie: Die Einheit des katholischen Glaubens in Tirol sei allerdings „ein unschätzbares heiliges „Gut, an dessen Erhaltung dem Land Alles gelegen sein muß," aber bei der Ansiedlung der Protestanten in Tirol, wie sie jetzt dem Landtag zur Entscheidung vorliege, frage es sich, „ob man darunter — wie es in der That bis„her in Tirol der Fall war — nur den Ankauf von Grund „und Boden, eines Ackerlands, eines Landhauses, mit einem „Wort nur die sogenannte Realbesitzfähigkeit versteht, „oder die förmliche Niederlassung mit den Rechten der Ge„meindezuständigkeit und den Consequenzen der „Parität. Im erstern Fall, wenn die Ansäßigmachung gleich„bedeutend mit der Realbesitzfähigkeit genommen wird, ist schwer „abzusehen, weßhalb dagegen eine besondere Einsprache erho-

„ben werden sollte; denn mit dem bloßen Realitätenbesitze sind „nach unsern Gesetzen weder die Gemeindeangehörigkeit, noch „irgend welche wesentliche Rechte verbunden, die dem grund„besitzlosen Akatholiken, dem Gewerbsmanne u. s. w. nicht im „gleichem Maaße zuständen. Man müßte, um gerecht und „consequent zu sein, dann ebenso den Aufenthalt der Gewerbs„leute, ja selbst die zeitweilige Anwesenheit von Fremden be„kämpfen, ein Versuch, der unsers Wissens bisher selbst von „der extremsten Partei, wenigstens nicht offen gewagt „würde." — —

„In der Realbesitzfähigkeit der Protestanten allein „können wir daher unmöglich eine besondere Gefährdung un„seres Vaterlands erblicken. Anders verhält es sich in dem „zweiten Falle; der Gemeindebürger hat größern Einfluß „auf die Angelegenheiten seiner Gemeinde, er ist an den Schick„salen derselben näher betheiligt, und die Verschiedenheit des „Cultus in einer und derselben Gemeinde wird nie eine erfreu„liche Erscheinung sein und kann zweifelsohne auch nachtheilige „Folgen haben."

Wir geben dem Gegner die gemachte Unterscheidung zwischen „Realbesitzfähigkeit" und „Gemeindeangehörigkeit" im Begriff und in den gegenwärtigen Rechtswirkungen gern zu, aber nicht in den zukünftigen. Wir anerkennen nach dem Gemeindegesetz vom Jahr 1849, daß Fremde dadurch, daß sie sich in einer Gemeinde ankaufen oder zum Betrieb eines den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde erfordernden Gewerbs sich niederlassen, die Gemeindezuständigkeit noch nicht erlangen und daß ihre Kinder durch Geburt in der Gemeinde sie nicht erwerben. Allein legen wir uns die Sache nach ihren natürlichen Folgen zurecht.

Nach den §§. 21 — 24 hat Jedermann in der Gemeinde Anspruch „auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums, ferner auf die Benutzung der Gemeindeanstalten nach Maaß der bestehenden Einrichtungen." Solche Gemeindeanstalten sind: Kirchen, öffentliche Schulen, Straßen, Brücken, Brunnen,

Spaziergänge u. dgl., wogegen der in der Gemeinde ansäßige Fremde von der Benützung des Gemeindeguts, vom Anspruch auf Versorgung Verarmter und von der Theilnahme an der Wahl des Gemeindeausschusses ausgeschlossen ist.

Diesen Rechten der gemeindesässigen Fremden entspricht ihre Pflicht, die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitz u. s. w. umgelegten Lasten mitzutragen und bei dem Bedürfniß persönlicher Hilfeleistungen und Dienste mitzuwirken. Solche Dienste sind zu leisten für öffentliche Gebäude, sonach für Kirche und Schule, für Gemeindestraßen und Brunnen u. a.

Nun denken wir das: in einer Gemeinde haben sich mehrere protestantische Familien zum Betrieb des Landbaus oder von Fabriken und Gewerben nieder gelasseu. Sie haben Jahre lang zur katholischen Kirche und Schule gesteuert. Endlich gedenken sie für sich eine prostetantische Kirche und Schule zu bauen: wird katholische Billigkeit, obwohl sie kein Recht dazu haben, es ihnen in die Länge verwehren dürfen? Soll die katholische Gemeinde diese Leute religiös verwahrlosen lassen? In Vorarlberg ist ein solcher Fall vorgekommen; das Kreisamt hat das Gesuch dieser Protestanten empfohlen, die Landesstelle hat es aber nach den Gesetzen abgelehnt. Allein das Gesuch wird wiederkehren und wird es die Regierung moralisch noch länger ablehnen können? Wir zweifeln. Noch mehr, solche Protestanten wollen in einer Gemeinde ihre eigene Kirche und Schule haben, aber ihre Mittel zum Bau und zur Einrichtung reichen nicht. Wird katholische Billigkeit die Gemeinde, welche viele Jahre die Beiträge der Protestanten zur katholischen Kirche und Schule empfangen, nicht endlich bestimmen müssen, auch zur protestantischen Kirche und Schule das Ihrige beizutragen? Man denke und handle nur menschlich!

Nun bringt nach §. 29 des bürgerlichen Gesetzbuches ein ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt im Land schon an und für sich das Recht zum Staatsbürgerthum mit sich. Und solche Protestanten, die nun in ihrer Gemeinde rechtlich allerdings nur die Realbesitzfähigkeit, nicht aber die Ge-

meindeangehörigkeit besessen, die aber durch zehnjährigen Aufenthalt österreichische Staatsbürger geworden, welche die Staats=, Landes= und Gemeinde=Lasten die ganze Zeit über getragen, wie lang wird die katholische Gemeinde sie noch als Fremde behandeln, wie lang wird sie ihnen die förmliche Aufnahme in den Gemeindeverband vorenthalten können?

Sammeln sich aber hundert protestantische Familien nicht in einem Ort, sondern in einer Gegend, so dürfen sie nach dem Toleranz=Patent sogar ein Bethaus und eine Schule bauen. —

Da habt ihr trotz aller Gesetze und nach den Gesetzen religiöse Mischgemeinden mit all' ihrer Anlage zu confessionellem Hader. Die Protestanten werden sich aber weiter darauf berufen, daß allen in Oesterreich vorhandenen Protestanten das Recht der öffentlichen Religionsübung durch das Patent vom 31. Dezember 1851 eingeräumt worden. Dieses Patent sagt nämlich: „Wir erklären durch dieses Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern (darunter auch Tirol) gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung u. s. w. erhalten und schützen wollen. Obwohl aber die protestantische Religionspartei in Tirol nicht anerkannt war, so wird die in unserer Zeit herrschende legislative Aequation es doch zu Gunsten der Protestanten auslegen; der für die Ausschließung der öffentlichen Religionsübung der Protestanten in Oesterreich sprechende, in der von Kettenburg'schen Sache ergangene Bundesbeschluß von 1853 ist der kaiserlichen Regierung aus der Hand gewunden; sie wird die Bildung paritätischer oder rein protestantischer Gemeinden mit freier öffentlicher Religionsübung selbst in Tirol nicht mehr hindern können.

Wir haben all' diese confessionelle Geschlossenheit der Gemeinden am Rhein auch gehabt. Sie ist spurlos verschwunden, aber wahrlich nicht zum Segen für den Glauben und die Einigkeit.

Hier heißt es: **Principiis obsta, sero medicina paratur.** Tirol widerstehe der Ansiedelung der Protestanten; dann wird es allein Einheit seines Glaubens bewahren.

Räumt ihr, Tiroler, diese äußerste vorgeschobenste Schanze vor dem Feind, und zieht euch in die zweite zurück, das heißt auf das Recht der Regierung, den Protestanten öffentliche Religionsübung nach dem Artikel 16 der deutschen Bundesakte zu gewähren oder zu verweigern, dann seid ihr Tiroler mit eurer Glaubenseinheit gründlich verloren. Laßt euch bei der bevorstehenden gemeinschaftlichen Gesetzgebung über die Sache nicht mit der dem gegenwärtigen Recht der Schweiz etwa zu entlehnenden Anordnung abfinden, daß etwa in dem Reichsrecht die allgemeine Aufnehmbarkeit der Protestanten grundsätzlich ausgesprochen, deren Ansiedelung in der einzelnen Gemeinde aber der Abstimmung der Gemeinde unterworfen werde; dieser Ausweg würde euch schwache Positionen geben, die durch allerlei Mittel zu überwältigen sind. In diesem Fall könnte nur noch eine allgemeine katholische Assecurranz-Gesellschaft helfen, welche überall dort, wo ein Protestant sich ankaufen will, durch höheres Angebot diese Ansiedelung verhindern würde.

Die Erfahrung lehrt uns in Deutschland, daß die Juden ungefährlichere Nachbarn der Katholiken sind, als die Protestanten, einmal wegen ihres Gegensatzes, sodann wegen der Positivität ihres Glaubens.

Gefährliche Nachbarn sind die Juden nur durch ihre gewerbliche Mitwerbung. Wenn aber in Tirol die Schleusen für die Protestanten aufgezogen sind, werden unfehlbar die Juden in die gebrochene Bresche nachrücken.

Man möchte aber das gute Tirol über alle diese unliebsamen Errungenschaften der Zukunft trösten, man sagt: die Gewährung der Realbesitzfähigkeit werde diese Folgen erst spät, vielleicht gar nicht haben. Auch ich glaube nicht, daß sie „eine Einfuhr von Protestanten, eine massenhafte preußische Invasion" zur unmittelbaren Folge haben werde; daß sofort, wenn die Schranke gefallen, eine protestantische Völkerwanderung sich

nach Tirol auf den Weg mache und der Heerwurm seine Reise antrete. Allein so ganz beruhigt sei man nicht. Man sagt freilich: das josephinische Toleranzpatent habe trotz der ihnen zu Theil gewordenen Gunst der Regierung verhältnißmäßig nur wenige Protestanten, nur sporadisch nach Tirol gezogen. Allein einmal hat das Patent das Vorrecht der katholischen Religion als herrschender Staatsreligion scharf festgehalten und dann verwechsle man die Zeiten nicht. Das Patent erschien 1781, in einer Zeit, wo seßhafte Ruhe idillisch Protestanten und Katholiken auf ihrer Scholle wie Lerchen zwischen den fetten Furchen sitzen ließ; die bald folgende Kriegszeit für Oesterreich war nicht geeignet, Einwanderer dahin zu locken; damals gab es allerdings viel Voltairismus und Freimauerei als hoffährtige Mode, aber es bestand nicht, wie jetzt, eine förmliche protestantisch-voltairianische Freimaurerpropaganda nicht mehr blos mit blinkender Kelle, sondern mit dem Hebel und Brecheisen, es bestand damals kein Gustav-Adolfsverein mit vielem Geld, es bestand keine inner- und außerdeutsche Verschwörung zur Zerstörung der habsburgischen Großmacht. Diese kennt den strategisch-militärischen Werth des kleinen Tirol, zumal in der gegenwärtigen Verwirrung Italiens. „Tirol muß, lautet der Heerruf, um jeden „Preis von dem Protestantismus erobert werden. Auf nach „Tirol!“

Auch Leute, die nicht in großer Politik, sondern in bescheidenem Verdienst machen, finden Tirol nicht so ungelegen. Es sind in dem armen Tirol schon viele Leute reich geworden. Die gewiß sachverständigen Fugger von Augsburg hatten schon im 15. Jahrhundert jährlich nur von dem Bergwerk in Schwaz 200,000 Gulden geholt und eine protestantische Gewerkschaft beutet zur Stunde den tirolischen Bergbau aus. Man vergißt, daß das Land mit seinen mächtigen Wasserkräften dem Fabrikbetrieb die schönsten Anlagen und in der Uebervölkerung den wohlfeilsten Arbeitslohn bietet, daß die Eisenbahn von den drei Hauptthälern des Landes zwei durchschneidet, daß der kühn fortschreitende Handel die im Mittelalter vertrauten Stra-

ßen durch Tirol nach Italien wieder sucht und daß der länger unvertagbare Anschluß des Kaiserstaats an den deutschen Zollverein Tirol eine reiche Aussicht des Wohlstandes erschließt. Man vergißt, daß der in wenige Hände sich immer mehr concentrirende Geld- und Papiermarkt nach Gefallen seine Capital- und Creditmacht hinwirft, wo er die gewinnreichste Anlage erwittert.

Nun unterstützen sich aber in allen gewerblichen Unternehmungen die Protestanten einander wie die Juden.

Seht in unsere Städte am Rhein. Hier sind die besten einträglichsten Geschäfte fast durchweg in den Händen der Protestanten.

Die Kinder der Welt sind eben klüger, als die Kinder des Lichts. Jene sehen bloß auf das Erwerben und diese auf das Verwenden, und wenn es recht geht, für Gottes Ehre und den Nebenmenschen. Und so findet ihr in diesen reichen protestantischen Ländern die Massenarmuth. Man läßt in euern Augen die Fata Morgana einwandernder protestantischer Capitale schillern; aber sic vos, non vobis, und ich frage mit dem alten Claudius: „Ist denn der letzte Zweck des Menschen eine Frankfurter Messe? Und ich antworte: Timeo Danaos et dona ferentes.

Man vergißt endlich die reich und abständig gewordenen Seelen. Solche welkgewordene culturmüde Seelen, diese Butterblumen des modernen Civilisationsmistes sitzen, blasirt und abgestumpft gegen die gebrannten Wasser des Alltagslebens unter den Zimmerwänden der Gletscher, und strecken ihre lungernden Kelche nach der Sommerfrische eures Mittelgebirgs aus: Heimatlose auf der Erde, weil Kosmopoliten der Börse, schauen sie gern aus euren Weinlauben auf das Alpenglühen des Abendroths eurer Firmen, welchem kein Abendroth ihrer verübelnden Seele antwortet. An eurer Stammesfrische, Tiroler, wollen die Siechen die desperate Operation der Transfusion des Bluts üben; euer sprudelndes Wellenblut in ihre Abgelebtheit, der Greis den Jüngling herüberpumpen; wie sie früher Wohllust aus vollen Kelchen gesoffen, wollen sie zur Lebens-

verlängerung nach Hufelands Makrobiotik jetzt in Stechgläsern euere Bergfrische sich antrinken.

Diese Gäste kennt ihr jetzt schon, sie sitzen, wie die Alraunen, unter euren Eisgewölben und Alpenröslein und wie Propheten unter euern Feigengehängen. Mancher Tourist, der wie ein Spottvogel euch seinen Flug zugedacht, ist auch sitzen geblieben und hat unter dem abergläubischen Volk Pikantes und sich und seinen verwöhnten Gaumen wohl gefunden. Schmächtige Berliner und in aller Welt machende Hamburger schwanken an euren Halden und auf euern Schießständen herum, wie mattgewordene Schmetterlinge, die der Tod sucht; fremd nehmen sie sich aus in der grauen Joppe und über der schwarzen, fetten gedrillten Locke den grünen Tirolerhut mit dem Gemsbart und der Spielhahnfeder; euern Leibgurt tragen sie mit Eleganz mit aller seiner Geheimschrift, in welcher abergläubisch schon geheime Heilkraft sie verspüren. Nur in den Waden will's nicht hinaus, da sind sie volle Ausmärker bis zur Stund verblieben.

Unter diesen Strichvögeln, die auf ihren Wanderzügen bei euch bleiben, gibt's Manchen auch, der zu seinem jenseitigen Seelenheil an euerem Glauben sich versuchen, dann aber meistens sich die morschen Zähne zerbröckeln wird.

Seht, Tiroler, ihr wißt nicht, wie man lieb euch hat; das sollt ihr später erst erfahren.

Sie werden lege artis euch mit Traktätlein bedienen, auf daß ihr Schwarz auf Weiß lesen möget, daß ihr im Glauben bislang dumme Teufel gewesen.

Sie werden, um zum Praktischen zu kommen, euch sagen, daß Hohenzollern höher rage, als die im Aargau niederbröckelnde Habsburg, daß auf seinen Zinnen die Innschrift stehe: „Vom Fels zum Meer, und daß es eine abscheuliche Auslegung sei, das vom einsamen schwäbischen Heimatfels zur bernsteinreichen Ostsee zu deuten, viel besser gehe der Zettel von euerer Felsenzinne und zwischen Innsbruck und Berlin liege unsern der Wartburg Gotha mit vier fetten Rundthürmen, welche die vier Himmelsgegenden bedeuten.

Ja man sagt euch bilderlos, der Protestantismus könne euch allein an Deutschland binden, von wo euch einzig könne Heil und Segen kommen.

Das, was Tirol verständig an Deutschland hinzieht, das ist die Handelseinigung; diese hat aber nichts mit der Religion zu schaffen. Diese bekommt ihr ohne Protestantenansiedelung. Das Verkehrsleben drängt dazu. Die Tiroler Weine gehen gleichgiltig an katholische und protestantische Trinker. Dafür will Tirol deutsches Getreide und deutsches Geld eintauschen. Den getheilten deutschen Glauben sucht es nicht. Es sucht als ein gutmüthiges Volk auch deutsche Sympathien; allein nicht bei deutschen Protestanten, sondern bei deutschen Katholiken, bei welchen es sie nicht erst zu suchen braucht, sondern schon längst gefunden; denn sie waren nicht durch die Schlagbäume unterbunden, über welche sie wie der ätherische Telegraph mit ihrer Geisterzunge wegsetzen.

Was Tirol aber von katholischen Sympathien des deutschen Protestantismus zu gewärtigen habe, das weiß es schon aus Deutschland. Und es hat daran gar keine Freude und darnach noch minder Sehnsucht.

Nicht die Protestanten, bis auf wenige um so rühmlichere Ausnahmen, sondern die Katholiken in Süddeutschland haben 1859 euere auch im Dienst für Deutschland verwundete Krieger unterstützt.

Die schlichten Tiroler können das hoffährtigen Deutschen als solchen Gnadenspendern antworten:

„Wir wissen, was die deutsche Nation vor der Glaubensspaltung war: das mächtige Mittelreich, welches die Welt beherrschte, und seither ihre Beute; das glaubensgespaltene Deutschland ist zur fabula gentium geworden."

Was ein so mächtiges Reich zum Schwächling gemacht, wie wird das uns, in unsere Berge eingepfercht, erst zerfetzen. Gleiche Ursache, gleiche Folgen. Was euch zum Fluch geworden, das kann uns unmöglich zum Segen werden. Was Johann von Müller gegen Abgang des vorigen Jahrhunderts

von der Schweiz geklagt, das würde uns im Garten blühen. „Das ganze Haupt ist krank, das ganze Herz ist matt."

Wer so tief wie ihr gefallen, mag kaum wieder auferstehen, viel weniger uns andern aufhelfen. Seit dem Kölner Bischofsstreit hat der katholische Theil deutscher Nation doch wieder erkannt, wo das Vaterland krank ist. Er hat krampfhaft aus seinem halbprotestantischen Chloroform sich wieder aufgerafft und sein volles katholisches Bewußtsein wieder an sich gerissen. Nichts weiter hat das katholische Deutschland verlangt, als was selbst der westfälische Friede ihm dem Ausgezogenen noch hat lassen müssen, die Gleichberechtigung der Kirche mit der Irrlehre. Und wie kümmerlich ist ihm diese zu Theil geworden? Man schaue auf euren protestantischen Musterstaat, Preußen! Und ihr, Tiroler, habt vollkommen Recht.

In Preußen steht die confessionelle Parität auf dem Papier der Charte. Der sich so nennende „evangelische verfassungsmäßig aber paritätische Staat" Preußen zählt auf 16 Millionen Unterthanen 7 Millionen Katholiken. Und was zeigen die Kammerverhandlungen von 1854 für ein Bild der Parität, die damals verhandelt wurde? Im Jahre 1854 hatte dort das Ministerium für den „evangelischen Cultusetat" 210,000 Thlr. aus allgemeinen Landesmitteln gefordert, während der Bedürfnisse der katholischen Kirche gar nicht weiter gedacht war. Und doch hatte in den westlichen Provinzen der Staat nicht nur, was der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gestattet, alle bischöflichen Güter, die der Domcapitel, Klöster und geistlichen Corporationen, sondern auch das, was der Receß ausgenommen, die frommen und milden Stiftungen, das eigentliche Pfarr- und Pfarrkirchenvermögen, Schulgut, Altars- und Memorienstiftungen secularisirt. In den übrigen Theilen der Monarchie hat aber noch 1810 ein k. Edikt eine späte Secularisation nachgehalten und so hat der Staat wohl das Zehnfache des durch den Lüneviller Frieden Verlorenen gewonnen. Da aber weder Reichsreceß noch das Edikt von 1810 auf Westpreußen und Posen gingen, so wurden noch mitten

im Frieden in den dreißiger Jahren widerrechtlich dort sämmtliche Klöster aufgehoben, die Güter in die Staatsdomänen eingeworfen, ein Theil dem Fiscus zugewandt, der andere Theil als westpreußisch-posen'scher Secularisations-Fond errichtet, grundsätzlich und thatsächlich für protestantische wie katholische Zwecke verwendbar.

Dagegen hat die protestantische Confession zur Zeit der Secularisation nur die bischöflichen Güter an den Landesherrn nicht aber das Pfarrvermögen und die Stiftungen und durch das Edikt von 1810 höchstens eine Million an den Staat verloren, während Preußen in Schlesien allein der katholischen Kirche bei 13 Millionen abgenommen.

Wie ungleich aus Staatsmitteln protestantische und katholische Pfarreien dotirt wurden, zeigt dasselbe Schlesien. Dort hat der Staat auf seinen Domänen von 1741 bis jetzt 3 katholische Pfarreien gegründet, aber nicht aus Staatsgeld, während 4 eingegangen; protestantische Pfarreien wurden dort seit 1830 bis 1848 28 errichtet; nur 4 Orte erhielten katholische Kirchen. In den Provinzen Brandenburg und Pommern ist für die Katholiken aus Staatsmitteln Nichts geschehen. Dort leben 40,000 Katholiken auf 1297 Meilen zerstreut und haben 26 Geistliche, darunter nur 17 bepfründet sind und die andern 9 vom Almosen des Ludwigs-Missions- und Bonifazius-Vereins leben. Das Ministerium forderte 1854 30,000 Thlr. für emeritirte und demeritirte protestantische Geistliche, während die vom säcularisirenden Staat vertragsweise übernommenen Verpflichtungen zur Dotation der bischöflichen Stühle und Capitel, der Seminarien, Emeriten- und Demeritenhäuser der katholischen Kirche größtentheils unerfüllt geblieben, und doch steht den protestantischen Forderungen kein Rechtstitel zur Seite, und doch erstrecken sie sich gegenüber den nichterfüllten Rechtsforderungen der Katholiken noch weiter „auf die evangelische Krankenpflege, Schule, Reisepriester und Seelsorger für die im Orient, in Italien, Spanien und Südamerika zahlreich lebenden preußischen Unterthanen evangelischer Confession und für die evangelische Heiden- und Judenmission."

So steht's in der katholischen Kirche Preußens aus. Wie aber im Unterrichtswesen der Katholiken Preußens?

Im Anfang des Jahrhunderts waren noch in den Gebieten, welche das jetzige Preußen bilden, 6 katholische Universitäten. Sie sind sammt und sonders eingegangen; dagegen bestehen, ohne Berlin zu rechnen, noch die drei protestantischen. Aber auch an den beiden sogenannten paritätischen Universitäten Breslau und Bonn zeigt sich keine Spur von Parität; in Breslau sind, abgesehen von der theologischen Facultät, von 36 Professoren 30 Protestanten und nur 5 Katholiken, in Bonn sind mehr als $^2/_3$ der Professoren Protestanten. Nicht besser steht's mit den katholischen Gymnasien. Der ganze Staatszuschuß für katholische Gymnasien betrug im Jahr 1854 — 10,470 Thlr., für die protestantische 167,803 Thlr.; paritätsgemäß nach der Bevölkerung sollte es 54 katholische Gymnasien geben, es bestehen aber nur 30 auf 90 protestantische: diese erhalten an Staatszuschüssen 167,800 Thlr., die katholischen nur 10,470 Thlr. Vergleichen wir die Gymnasien nach den einzelnen Provinzen, so sind in

	Protest. u.	Kath.	Protest. u.	kath. Gymnasien
Westpreußen	509,689	481,127	4	2
Posen	422,920	882,148	3	3
Schlesien	1,569,248	1,459,981	14	8
Westfalen	632,597	817,240	6	5
Rheinland	665,908	2,114,236	$8^1/_2$	$10^1/_2$

Die katholischen Gymnasien sind überfüllt und protestantische werden von katholischen Schülern massenweise besucht; auf 23 Schüler an katholischen Gymnasien kommt erst ein Lehrer, an protestantischen schon auf 17. Katholische Stiftungen werden für protestantische Schulzwecke verwendet; den katholischen Religionsunterricht an protestantischen Gymnasien tragen katholische Stiftungen, den protestantischen Religionsunterricht an katholischen Gymnasien sie ebenfalls.

An Schullehrerseminarien gibt es auf 34 protestantische nur 14 katholische. In der Rheinprovinz haben

2,114,000 Katholiken 2, und 665,900 Protestanten auch 2. Von den Elementarschulen werden in vorzüglich überwiegend katholischen Gegenden neben den protestantischen Pfarreien auch vielfach protestantische Schulen durch Staatszuschüsse dotirt, während umgekehrt für katholische Schulen in überwiegend protestantischen Gegenden, wo Hilfe vielfach dringend Noth thut, aus allgemeinen Staats-Fonds so gut wie gar Nichts geschehen ist.

In den 5 allerdings ursprünglich für die Protestanten gestifteten Knappschaftsschulen Oberschlesiens sind 714 katholische und 277 protestantische Kinder, aber auf 7—8 protestantische Lehrer kommen nur 2 katholische. Unter 949 Kadetten sind nur 59 katholische.

So steht die Parität in der Verfassungsurkunde, die Imparität aber im Leben. So lang solche Rechtsverkürzungen blos thatsächliche sind, mögen sie manchmal entschuldigt werden, werden sie aber grundsätzliche, dann wird die Rechtskränkung System. Das ist aber der Fall, wenn das „christliche Bekenntniß Preußens" die bevorzugte Stellung „der evangelischen Kirche Preußens" anspricht, weil diese die Vollbürgerschaft der Katholiken ausschließt. Auf diesem Weg würde freilich der Staat zuletzt zur sichtbaren evangelischen Kirche, die grundsätzlich keine andere neben sich dulden kann und duldet; einstweilen ist aber Preußen der evangelische-hieratische Staat.*)

So Preußen. Und man mag sagen, was man will, die preußische Büreaukratie hat doch unter allen protestantischen Regierungen am meisten Art und Tact. Sie sind unbestreitbar noch die raisonabelsten und traitabelsten.

Solche geistlich-politische Metaphysik ist freilich für euch, gerade Tiroler, zu rund. Ihr schreibt sie einfach der protestantischen Mehrheit zu. Allein schaut euch im übrigen föderalen Deutschland um. Steht's besser? Hat's Euch im Norden nicht gefallen, behagt es euch besser im Süden? In der oberrheinischen Kirchenprovinz? Hier hatte unter der katholischen Kirche wohlgeneigten Fürsten die herrschende Büreaukratie 1827 und

*) M. s. histor. polit. Blätter, Bd. 33, S. 469 ff.

1830 Rom angeführt und die lang her emsig betriebene faktische Protestantisirung der katholischen Kirche zur förmlichen systematisirt. Da kam der Schüttelfrost von 1848 und stürzte die verhüllten Abgleitungs- und Nivellirungsgerüste um. Die Fürsten wollten endlich der katholischen Kirche gerecht werden; Würtemberg und Baden schlossen in jüngster Zeit Concordate mit dem heiligen Stuhl; andere Regierungen schickten sich dazu an. Und was habt ihr in den letzten Monaten gesehen und bestaunt? Protestanten und in ihrem Gefolg nur Taufbuchs-Katholiken haben ihren Regierungen zugemuthet, die abgeschlossenen allem Volk amtlich verkündeten Verträge zu zerreißen und die Freiheiten und Gerechtsame der Kirche Gottes dem Landtag, dem Synedrium der Schreiber und Pharisäer, wie das Kleid des Erlösers zur Würfelung zu überantworten, als wäre die Kirche nicht ein **Reich**, strahlend unter den hinfälligen Reichen, Staaten und Stätchen der Erde unter Jesus Christus als sichtbarem Oberhaupt im Himmel und dem Papst als sichtbarem Haupt auf Erden mit eigenen souveränen Gewalten der Lehre, der Weihe, des Regiments in Gesetzgebung, Gericht und Regierung. Da haben diese Schwätzer in sich aufgipfelnder Blähsucht von der einzigen Tochter des Allmächtigen gesprochen wie von einer Körperschaft, einem Spital, in dem freilich sie siech darniederliegen, wie von einer Actiengesellschaft, wie der des Crédit mobilier, in welchem sie bei der Einwechslung vor dem jüngsten Gericht Wind einziehen und schlimmes Urtheil als Dividende einstreichen werden. Ihr sagt: das ist politisches Parteiurtheil, dem Protestantismus als Glaubens-Bekenntniß nicht zuzurechnen; nein, das ist echt protestantische Bethörung und alles protestantische Volk bis auf wenige Gerechte hat sie getheilt und belobt. Ein schwäbischer Prälat hat es naiv in der Kammer gestanden: er dürfte nicht mehr heimkommen zu seinen Protestanten, wenn er nicht gegen das Concordat gestimmt und gesprochen hätte. Das ist das böse Gewissen des Protestantismus, daß, nachdem er im Anfang seine Confession als Magd bei dem Staat eingestellt, er fordert, die katholische Kirche solle dem Staat hinfüro als Leib-

eigene dienen. Die den Protestanten nachschwätzenden Katholiken haben aber nicht vermerkt, daß sie durch solche Hörigkeit ihrer Kirche und Seelen sich den Heerschild niedern und daß sie unter der Hand wenigstens in der Kirchenverfassung Protestanten geworden.

Wenn nun die Kirche als Ganzes solches Martyrium unter den Protestanten erleidet, wie viele Gepeinigte zählt sie erst unter ihren Kindern? Wollte ich euch den Beichtspiegel aufrollen und die Sünden der Unduldsamkeit der Protestanten gegen ihre katholischen Mitbürger, der Nachgeburt gegen die Erstgeborenen herzählen, die im Land Egypten seit einem halben Jahrhundert nach der Secularisation Ziegel treten, ihr würdet mir den Glauben, nicht aber die Trauer versagen; die Mittheilungen gingen von der schwermüthigsten Elegie bis zur sich selbst verhöhnenden Ironie der Satyre. Doch Einzelnes will ich euch sagen, weil Thatsachen besser als Urtheile belehren.

In einem rheinischen Reichsstädtchen, dessen Bürger sich in den 90ger Jahren tapfer für Kaiser und Reich geschlagen und ein halbes Dutzend eiserner Kanonen erworben, schossen sie stets am Frohnleichnamsfest verschwenderisch zur Ehre Gottes und ihrer eigenen. Als dies Republikchen 1803 an eine protestantische Regierung gefallen, welche sich sofort die erste Stadtrechnung nach der neuen Aera zur Revision abgefordert, ward der Posten des Herr-Gottstags-Pulvers gestrichen.

Als die Rechnung zurückkam, war allgemeine Entrüstung in der Altrepublik; der altreichstädtische Stadtschreiber aber sagte: „Was klagt ihr? Ist doch selbst der liebe Herr Gott nicht mehr einmal einen Schuß Pulver werth."

Ich schreibe fast 3000 Fuß über dem Meer in einer Abtei des 11. Jahrhunderts, der Todtenstätte eines großen Fürstengeschlechtes, welche aus der Mulde des Hochgebirgs stattlich ragend sich aus der Säcularisation als Pfarrkirche, und ihre zwei Thürme gerettet. Ein lutherischer Domänenverwalter hatte die Abtragung des einen Thurms beantragt, weil der eine Thurm die Glocken, und die Kasse einen Thurm leichter als zwei trägt. Noch ragen Beide.

Das erheitert. Aber der Protestantismus birgt auch stechende Verfolgung.

Ich will euch eine Skizze aus der Diaspora in Preußen der Mission Perleberg geben, eine Martyrergeschichte. *)

In der Kreisstadt Perleberg war einem dort seit 20 Jahren ansäßigen katholischen Böhmen Bohrmann 1843 eine Tochter Marie geboren worden. Da die verstorbene Mutter, obgleich Protestantin, das Kind katholisch erzogen wissen wollte, so war es mit Einwilligung des protestantischen Vormunds in die katholische Schule gegangen, hatte wiederholt gebeichtet und sollte jetzt das heil. Abendmahl empfangen.

Die protestantische Geistlichkeit wollte aber das Kind lutherisch machen, und benützte die Abwesenheit seines Vormunds, um ihm einen andern Vormund, Keuck, setzen zu lassen, der das Kind in den lutherischen Unterricht zwingen wollte. Das Kind beschwerte sich nun bei einem dort angestellten westphälischen Beamten Wesener als Mitglied des katholischen Kirchenvorstands, der sofort aus Mitleid das Kind in sein Haus aufnahm und es auf die Aufforderung des Vormunds herauszugeben verweigerte. Das Kind ward, obwohl das Gericht nach dem allgemeinen Landrecht bereits entschieden hatte, daß es als vierzehnjährig seine Religion sich frei wählen dürfe, am 15. Okt. 1857 vor Gericht geladen und in Gegenwart des Vormunds und des Predigers B. vernommen, und wie?

„Richter: „Welchem Glauben willst du angehören?"

Marie: „Ich bin katholisch und will es bleiben."

Richter: „Bist du nicht von deinem Vater geschlagen worden, damit du katholisch werdest?"

Marie: „Ja, ich habe öfter von meinem Vater Schläge bekommen, ich weiß aber nicht anders, als wenn ich aus Nachlässigkeit die Schule versäumte!"

Da erklärt der Vormund, seine Mündel sei in der Reli-

*) Wir geben sie nach einem actenmäßigen Bericht in den Histor.-polit. Blättern Bd. 43. S. 96. ff.

gion so unwissend, daß sie über eine Religionswahl jetzt noch gar nicht entscheiden könne. Der Prediger prüft sie sofort, und wie?

Der Prediger: „Ist das Kleid, das du auf dem Leib trägst, dir nicht von den Katholiken geschenkt worden, damit du katholisch werdest?"

Marie: „Nein! das Kleid habe ich von dem Vincentius-Verein in Perleberg erhalten, weil ich es nöthig hatte."

Er fragte weiter; obwohl begierig, protestantische Antworten zu erzielen, mußte er doch stets katholische hinnehmen: so erklärte er das Kind weitern evangelischen Unterrichts bedürftig und zur Zeit unfähig, sich die Religion zu wählen.

Der Richter überwies dann dem Vormund die Mündel, um sie nach Belieben unterzubringen. Unterwegs bat das Kind, von der Frau W. ihrer Wohlthäterin, Abschied nehmen zu dürfen. Siegesfroh führte er selbst sie dahin und sagte der W.: „Madame, Ihr Mann ist blamirt!" Inzwischen macht sich das Kind hinter die Frau W., entrinnt in die Küche und aus ihr in die Schlafstube. Der Vormund will nach: die W. tritt ihm entgegen mit den Worten: „Ich lasse keinen fremden Mann in meine Schlafstube eintreten." Als er es erzwingen wollte, schloß sie die Stube ab. Der Vormund tobt. Das Kind gewinnt das Weite und eilt nach dem Dorf Strehlen zu Bekannten. In Perleberg entsteht eine Bewegung.

Prediger und Vormund rennen nach Staatsanwalt und Richter; sie finden sie endlich eine halbe Meile von der Stadt an einem Vergnügungsort. Sie verlangen nichts weniger, als die Verhaftung der W'schen Eheleute oder die sofortige Versetzung des bei dem Perleberger Kreisgericht angestellten Mannes. Beides war nicht zu gewähren; da rannten der Prediger und Vormund in die Stadt zurück zum Bürgermeister, welcher im Glauben, die Katholiken hätten das Kind nach Berlin in ein Kloster entführt, das dortige Polizeipräsidium requirirte, das Kind in dem Kloster aufgreifen und zurückführen zu lassen. Ohne Erfolg: das Kind war indessen am 16. Okt. von Strehlen nach Witteberg zu seinem Seelsorger gegangen,

der es schon soweit unterrichtet hatte, daß es nach einigen Tagen zur hl. Communion gelassen werden sollte. Nun erklärte das Kind nach ernster Prüfung und in der Kirche vor der Gemeinde laut sein Verlangen nach dem hl. Abendmal und ward auf sein inständiges Bitten zum hl. Sakramente zugelassen; mit Urkunde darüber ging es dann nach Perleberg zu den W'schen Eheleuten zurück, die es dem Vormund übergaben.

Auf die Kunde vom Geschehenen wuchs die Aufregung in der Stadt zu dem Maaß, daß der W. sich genöthigt fand, durch eine thatsächliche Mittheilung in dem städtischen Wochenblatt sie zu berichtigen, worauf der Prediger B. die W'schen Eheleute in demselben Blatt persönlich angriff. Prediger und Vormund wollten die katholische Communion nicht gelten lassen: der Vormund beantragte bei Gericht, das Kind in den lutherischen Religionsunterricht zu senden. Alles ward versucht, es abtrünnig zu machen. Der Superintendent hielt mit ihm am 20. Okt. ein eigenes Verhör.

„Liebes Kind, fragt er, warum willst du den Glauben deiner Mutter verlassen?

Sie: „Meine Mutter hat es so gewollt, und auf ihrem Sterbebette zu meinem Vater gesagt, daß wir Kinder katholisch werden möchten."

Er: „Gefällt dir denn der katholische Glaube besser, als der evangelische?"

Sie; „Ja, Herr Superintendent, der katholische ist besser als der evangelische, er ist der wahre."

Er: „Aber, liebes Kind, der evangelische ist der wahre, und wenn ich, der Superintendent, dir dieß sage, wirst du das doch glauben!"

Sie: „Ja, der Fürstbischof von Breslau sagt, der katholische Glaube sei der wahre; zwei wahre kann es doch nicht geben, einer muß der richtige sein, und dieser ist der katholische, der evangelische stammt nur von ihm."

Er: „Liebes Kind! Das haben dir die Katholiken nur so vorgesagt!"

Sie: „Nein, es ist meine Ueberzeugung, und wenn mein Seelsorger fragt, werde ich zeigen, daß ich katholisch bin."

Jetzt ward der Frau W. als bei der Entziehung des Kindes aus der vormundschaftlichen Gewalt betheiligt, der Strafproceß gemacht. Sie ward am 29. Nov. 1857 in den Anklagestand erkannt und am 18. Dez. 1857 in der öffentlichen Gerichtssitzung wie eine gemeine Verbrecherin behandelt. Ihr Mann war ihr gerichtlicher Vertheidiger, konnte sie aber nicht gegen die Annahme schützen, daß sie die Mündel in die Schlafstube geschoben, den Vormund zurückgedrängt und ihm das bestimmte Versprechen gegeben, die Mündel solle dort bleiben, wo sie doch nicht geblieben. Sonach ward zu Recht erkannt:

„Die Angeklagte, Ehefrau W. sei der Entführung einer minderjährigen Person durch List und Gewalt schuldig, und deßhalb mit einem Jahr Gefängniß zu bestrafen.

Das war denn doch auch für das protestantische Perleberg zu arg: Männer, Frauen und Jungfrauen, die die Verurtheilte stets nur als Wohlthäterin gekannt, bezeigten ihr unter Thränen ihr Mitleid. Eine protestantische Mutter sagte ihr:

„Madame! Es ist nicht möglich, daß man gegen Sie, die Sie immer so gütig gegen Alle sind, so handeln kann! Sie haben ja Nichts gethan, als nur etwas Gutes, und Sie sollten deßwegen eine Strafe und eine so harte Strafe erleiden? Nein, das leide ich nicht! Wissen Sie was? Ich habe nur ein Kind, das nehmen Sie zu den Ihrigen auf ein Jahr, und ich gehe für Sie ins Gefängniß."

Doch der Herr W. legte gegen das Urtheil wider den Willen seiner Frau Berufung an das Kammergericht in Berlin ein: bei der öffentlichen Verhandlung scheute sich der Vertreter des Staatsanwalts nicht, zur Aufrechterhaltung des erstgerichtlichen Urtheils unter Verdächtigung des Charakters der Angeklagten unbegründete nicht einmal aktenmäßige Thatsachen anzuführen, die er nur aus Privatmittheilungen geschöpft haben konnte. Doch das Gericht erkannte:

„Die Angeklagte, Ehefrau W. sei der Entführung einer minderjährigen Person nicht schuldig und daher von der Anklage freizusprechen.“

Aber auch jetzt wollte man das Opfer noch nicht fahren lassen. Der Oberstaatsanwalt legte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem k. Obertribunal ein: der höchste Gerichtshof erkannte aber in seiner Sitzung vom 23. Juni 1858 nach öffentlicher Verhandlung:

„Die von der Oberstaatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde sei als unbegründet zu verwerfen.“

Schon vorher hatte aber der Vormund, gewisser Einflüsse sich entledigend, seine Mündel katholischer Erziehung überlassen, in welcher sie sich recht brav bewährte.

Doch nicht blos in dem seiner evangelischen Mission dienenden Preußen, sondern auch anderwärts im Norden, so in „Schleswig-Holstein meerumschlungen,“ welches unser Deutschland seit mehr als einem Jahrzehnt um seine Freiheit durchklagt, verweigert der Protestantismus dieselbe hartnäckig dem Gewissen seiner Katholiken.

Auch daher sollt ihr eine lutherische Freundlichkeit vernehmen.*)

Im Jahre 1857 wollte ein aus Preußen gebürtiger Katholik, Bühner, Stallmeister des Grafen von Westphalen, auf dessen Gut Rirdorf bei Kiel ansäßig, sich mit der Tochter eines lutherischen Schullehrers Hagmann in Lebrade, verheirathen. Die Brautleute hatten katholische Trauung und Kindererziehung beschlossen, mit Zustimmung der Eltern der Braut. Beiden standen aber die Landesgesetze entgegen; aber die Brautleute lösten sich von diesem Gesetzeszwang durch die zulässige Lösung eines sogenannten Königsbriefs, auf welchen sie ein katholischer Geistlicher in Hamburg traute. Auch ward das erste Kind aus dieser Ehe katholisch getauft.

Der taufende katholische Priester erhielt sofort durch Er-

---

*) Nach dem actenmäßigen Bericht in den Historisch-politischen Blättern, Bd. 47. S. 141 ff.

laß des Holstein Lauenburgischen Ministeriums v. 1. Mai 1858 wegen Uebertretung der Landesgesetze einen ernstlichen Verweis.

Schon am 25. Febr. 1858 war Bühner selbst vor dem Kieler Landesconsistorium, so wie dessen Ehefrau wegen der in Hamburg erfolgten Schließung ihrer Ehe vernommen worden . . . Nach einer dritten Vernehmung wurden die Eheleute angewiesen, ihre Angelegenheit den Landesgesetzen gemäß zu ordnen, d. h. sich von einem lutherischen Prediger unter Zusage ausschließlicher lutherischer Kindertaufe und Erziehung nochmals trauen zu lassen. Als Bühner das ablehnte, erging am 7. Juni 1858 das wohl in keinem andern deutschen Land mögliche Erkenntniß des k. Kieler Landesconsistoriums:

„Die in Hamburg vollzogene Ehe sei für null und nichtig zu erachten, die beiden Denunciaten auch zur solidarischen Erstattung der Kosten, soweit sie des Vermögens, zu verurtheilen."

Allein die Eheleute Bühner lebten nach wie vor als Eheleute zusammen. Da bedrohte man sie als angebliche Concubinare mehrfach mit — Unzuchtsstrafen, die das freisinnige Holstein für wirkliche Unzuchtsfälle doch gar nicht mehr kennt.

Jetzt erlangte Bühner für sich und seine Ehefrau einen preußischen Heimatsschein, in der Hoffnung, man werde den in Preußen als rechtmäßige Ehegatten Anerkannten nunmehr in Holstein den blos zeitweiligen Aufenthalt gestatten. Das geschah nicht, wohl aber stete polizeiliche Bedrohung. Jetzt ward die Ehefrau Bühner katholisch. Doch die jetzt ungemischte katholische Ehe wollte die Obrigkeit nicht anerkennen, sie ließ nur die Wahl zwischen lutherischer Trauung und Kindererziehung oder Unzuchtsstrafen. Selbst eine Bittschrift an den König half nicht: die Ehegatten, vor Gott und der Kirche katholische Eheleute, leben trotz innigster Einigkeit im Herzen und Glauben — vor lauter evangelischer Freiheit und Duldung getrennt von Tisch und Bett.

Solche katholische Martyrergeschichten unter protestantischem Joch könnte ich euch — zu Hunderten erzählen. Ihr werdet an den erzählten genug haben.

Sie sind die Lebensart des Protestantismus. Oder habt ihr aus dem Anfang des vorigen Jahrzehnts die drohenden Bewegungen des protestantischen Englands und Hollands vergessen, als der hl. Stuhl ihren Katholiken die ihnen durch Gottes Anordnung und ihre Kirchenverfassung zu setzenden bischöflichen Oberhirten gab? Und doch zählt England seine Katholiken zu Millionen, und in Holland bilden sie $^2/_5$ der Bevölkerung. Und wie bedrückt England das arme katholische Irland bis zur Stunde? Und haben sich in Genf und in Basel nicht Vereine von Protestanten gebildet, die sich das Wort gegeben, keinem katholischen Gewerbsmann Arbeit und Verdienst zu geben? Und sieht man nicht in der Gegenwart den Protestantismus Englands und Preußens der wühlerischen Lügennationalität Italiens aus Haß gegen die katholische Kirche die Hand reichen? Wo hat man solche Dinge von Katholiken erhört? Nun wollt ihr solche protestantische Zärtlichkeiten auch in Tirol?

Allein ihr antwortet: Trotz der Aufnahme der Protestanten in Tirol wird uns der Kaiser vor solchen Dingen schützen. Ja der Kaiser schon; wenn's nur der Kaiser wüßte! aber auch die Bureaukratie, welche sicut a principio et nunc et semper, im Süden und im Norden, im Osten wie im Westen dieselbe ist?

Gerade Oesterreich mit seiner weichen katholischen Sinnesart und seiner durch den Josephinismus entsehnten amtlichen Praxis ist gegen solcherlei Ausschreitungen protestantischer Beschränktheit ein vorzugsweise schwacher Posten. Auch fällt derlei Gelüste nicht von Anfang an so plump mit der Thüre in's Haus hinein. Man beginnt mit mitbrüderlichem Simultangebrauch.

Das schleicht heran, wie Liebeswehen, mit Händedruck und Zartheitsblick. Aber das quod semper, quod ubique, quod ab omnibus wird auch euch sich erwahren. Das bittweise Simultaneum wird ein berechtigtes und endet mit protestantischem Alleingebrauch. Haeretici primo tolerari volunt, tunc aequiparari, tandem dominari. Alle Zugeständnisse nach

verlassenem Prinzip befriedigen die Begierigen nicht. Die erste Feindschaft ist immer die Beste. Wo die Protestanten in der Mehrheit sind, herrschen und drücken sie; in dem gottseligen Basel darf die mehrere Tausende zählende katholische Gemeinde bis auf den heutigen Tag nicht zu ihrem Gottesdienst läuten, und ein Katholik, der das städtische Bürgerrecht erwerben will, muß urkundlich geloben, alle seine Kinder protestantisch zu erziehen. Selbst wo die Protestanten in der Minorität sind, z. B. in einem Leseverein verlangen sie im Bund mit lauen Katholiken die Fernhaltung entschiedener katholischer. Blätter und die Anschaffung der Wahrheit protestantischer Zeitungen und sie setzen ihre Unbilligkeit durch. Wir haben es in Deutschland erlebt: wenn in einer Stadt sich ein katholischer Gesellenverein gebildet und blüht, so setzen ihm die Protestanten einen Verein nicht aber blos für protestantische Gesellen, sondern für glaubensgleichgiltige katholische entgegen, in welchem aber Alles protestantisch geht. Wenn in einem Spital oder Armenhaus, das für Katholiken und Protestanten bestimmt ist, die Katholiken für ihre Abtheilung barmherzige Schwestern wünschen, so stoßen sie auf protestantischen Wiederstand, weil sie sich in gemischten Anstalten stets als Herren wissen. Und doch haben die Katholiken keine Wiederrede, wenn die Protestanten für ihre Kranken und Armen Diakonissinnen wünschen. Ueberhaupt sind solche Mischanstalten fruchtbare Nester des Haders. Man denke nur an die Händel in Augsburg!

In dem euerem Tirol stammverwandten baierischen Hochland haben sich in neuester Zeit viele norddeutsche Protestanten angekauft. Einer derselben, der sich einen großen Hof erworben, begann die Anordnung seines Haushalts damit, daß er dem katholischen Gesinde das Gebet zum und vom Tisch verbot. Wie wird dieser für den Besuch des Gottesdiensts durch seine Dienstboten sorgen?

Ungarn und Siebenbürgen können schon lang her euch das lehren.

Wer hat in der Sitzung des verstärkten Reichsraths das Concordat zuerst angegriffen? Der große protestantische Bürger

Oesterreichs, Maager aus Siebenbürgen. Und werden in dem nächsten Reichsrath die Protestanten Oesterreichs mit ihren getreuen katholischen Schildknappen zümpferlicher mit dem österreichischen Concordat umgehen, als ihre Brüder am Oberrhein? Macht euch nur keine Täuschungen. Facta loquuntur, die Thatsachen sprechen.

Und diese Glaubensmengerei, welche immer in das grüne Saatfeld der Nation den Christianismus vagus, die Mir-ist-Alles-eins-Religion wie Lolch unter den Waizen säet, welche die deutsche Nation nach innen und nach aussen verelendet, welche unser deutsches Volk, einen gefesselten Riesen den ausländischen Vandalen der Revolution zum Hohn ausausliefert, welche in Ungarn mit protestantischer Brandfackel vor zwei Jahren die Zwietracht euerer Monarchie entzündet und die Wühlerei durch sie getrieben, diese wollt ihr in euer von den Vätern euch glaubenseinig überliefertes Tirol aufnehmen? Ihr wollt euch stärker achten, als alle andern Völker, die dieser Zersetzung oder Schwächung erlegen? Nein, glaubt es nur: wie der Skepticismus im einzelnen Menschen die edelste Kraft lähmt und erdrückt, so Religionsspaltung die moralische Persönlichkeit eines ganzen Volks.

Und in welcher Zeit wagt ihr das? In einer Zeit, welche die finsterste ist, die noch in die Geschichte herabgenachtet, in einer Zeit, wo jeder ehrliche Mann sich schämen muß, nur zu leben. Wo man in Rom den Stuhl Petri abbricht, welchen 18 Jahrhunderte heilig geachtet, vor welchem Alarich in Ehrfurcht zurückgeschauert und an welchem die Revolutionen nicht ohne Grimm, aber ohne dessen Verwundung vorübergezogen, diesen Stuhl Petri mit seinen schwachen greisen Königen, neben welchem Hunderte von Reichen hinabgefault, in das Grab der Zeiten hinabgefault.

Und diesen Stuhl Petri seht ihr jetzt unter den Griffen der Revolution einzig unter der Hilfelust des in seinen Fesseln grimmig niederschauenden Habsburger Adlers und aller in Wuth zitternden Gewissen auf Erden, angegriffen von dem versunkensten Katholiken der Welt und der Geschichte, der sich noch

König genannt, verrathen und verkauft von dem sich so nennenden erstgeborenen Sohn der Kirche.

Und dieses makellose Opfer katholischen Verraths sehen sie bluten in eiskalter Gleichgiltigkeit, unter den Großmächten das treu- und glaubenslose England, das Revolutionssilberlinge, Bibeln und Baumwollenzeuge nach Italien frachtet, das russische Schisma, das seine Cäsaropapie allum in Halmen schießen sieht, und das evangelische Preußen, das sich seiner Enthaltsamkeit erfreut. Allum sieht man die antichristliche Politik mit ihrem Gelüste, knechtschaftssichere Nationalkirchen in das Feld der Weltkirche wie Spargeln zu pflanzen.

Und an einem solchen Dämmerabend europäischer Moral, wo der Glaubenshaß faustdick in die Politik hinabgreift, wollt ihr Tiroler den Samen alles dieses Unheils in die Furchen euerer Thäler streuen?

In einer Zeit, wo alle Hinterlagen des Positiven weichen, wo euere Monarchie ein kritisches Nervenfieber durchmacht, wo das Völkerrecht abdicirt, wo Alles zweifelt und bezweifelt wird und wankt, Italien auf Tirol herüber droht, in dieser Zeit soll Tirol sich im Glauben zersplittern und folgeweise in all' seinem Leben? Selbst der Igel rollt sich zusammen, wittert er Gefahr. So zieht sich der im Gewissen vom Angriff getroffene Christ auf das Gewissen seiner Kirche zurück. Was vor 12 Jahrhunderten der hl. Columban den Mönchen von Luxeuil sagte, das gilt jetzt unsern Zeitgenossen:

„Unsere Gefahren sind zahlreich .... und der Feind ist furchtbar; aber die Belohnung ist glorreich und die Freiheit unserer Wahl ist offenbar. Ohne Widersacher kein Kampf und ohne Kampf keine Krone. Dort wo Kampf ist, gibt es Muth, Wachsamkeit, Eifer, Geduld, Treue, Weisheit, Festigkeit, Klugheit, außerhalb des Kampfes Elend und Unglück. Nun denn ohne Kampf keine Krone, und ich füge bei, ohne Freiheit keine Würde."

Der Kaiser hat euch Tirolern euere Landesverfassung mit den der Zeit gemäßen Erweiterungen wieder gegeben, be-

zeigt euch der Gabe und des Vertrauens würdig. Er hat euch die Entscheidung über die Glaubens-Einigkeit des Landes anheim gestellt. Zeigt, daß ihr keine Leute der Laune, der Leidenschaft, des Zeitvorurtheils seid, Leute, bewegt durch eitle Lust, ein wenig Lärm zu machen, um die Gunst des hinfälligen Tages zu ernten, sondern Leute des Glaubens und der Hingebung, handelnd auf Eingebung eueres Gewissens und aus tiefstem, unerschütterlichstem Gefühl der Pflicht, Leute, nicht zu ermüden, nicht zu entmuthigen.

Glaubt mir, es kommt mich hart genug an, in einer Zeit, wo der auswärtige Feind den Schatten seines Schwertes über mein deutsches Vaterland drohend hereinstreckt, diese Wunden der Glaubensspaltung aufzudecken und gewissermaßen aufzureißen. Ich weiß mich rein von dem Vorwurf, den man uns Katholiken als „vaterlandlosen Ultramontanen" ohne einen Schatten von Grund ins Gesicht schleudert: ich habe mein Leben lang für die Größe, für die Macht, für die Glorie deutscher Nation gestritten, ich kann auf die Wunden eines langen Lebens weisen; aber was hilft es, Wunden zu verdecken, die unter der Decke bluten, welche unsere Gegner täglich mit patriotischer Heuchelei aufreißen. Ich weiß es aus der Erfahrung meines Lebens: die deutsche Nation wird sich nicht zur alten Größe erholen, so lang die Wunde der Glaubenspaltung in ihr eitert. Ich weiß nicht, wie lange Zeit diese Prüfung uns noch drücken wird, ich gehöre nicht zu der Gattung jenes Engländers, der herumreiste, um die Kirchthürme einfallen zu sehen; aber so viel weiß ich, die Glorie meiner Nation ist so lang vertagt, als diese Wunde brennt. Das nur zu sagen, verfehmt schon; aber sagen muß man es im Angesicht der Thatsachen und maaßloser Anklage, sagen: „Vae vobis scribae et pharisaei, quia circuitis mare et aridam, ut faciatis unum proselytum!"

Sursum corda! Aufwärts die Herzen! Zurück in euere Geschichte! Was Tirol geworden, ward es durch den katholischen Glauben. Er hat euch die Verfassung gegeben

und erhalten, euere Geschichte, ihre Heldentage und die Gesinnung, die alles das geschaffen. Euere Väter haben den Protestantismus ausgewiesen, als er mit Mordbrand und Bundschuh eingezogen: als 1570 dieselbe Frage über die Zulassung der Protestanten bei dem Landtag sich aufwarf, da erhob sich der ehrwürdige Landeshauptmann Jakob von Boimont und Payrsberg und sprach für die Einheit des Glaubens und mit ihm stimmte der gesammte Landtag. Damals hatte Tirol den Protestantismus in seiner social-communistischen Wütherei kennen gelernt; aber wird er annehmbarer, da er jetzt mit der Impotenz des Greisen kommt und euch das Gift seiner eigenen Zersetzung bringen will?

Als das Toleranzpatent Josephs II. erschienen, protestirte einhellig der Landtag; als 1835 die Zillerthaler Inclinanten von dem Landtag freie Uebung des protestantischen Gottesdienstes begehrten, verweigerte der gesammte Landtag das Gesuch; das Land forderte sogar die Auswanderung der Abgefallenen; als 1848 die Reichsverfassung die Gleichberechtigung der christlichen Culte für die Gesammtmonarchie festgesetzt, verlangte eine Petition von 123,000 wehrfähiger Tiroler ein Ausnahmegesetz als Gewähr für die Glaubenseinheit ihres Vaterlandes.

So fest und ausnahmelos hatte das Land Tirol für seinen Glauben durch alle Zeiten herab gezeugt. Dieser katholische Glaube ist für Tirol ein Fideicommiß, eine Stiftung, wie die Krone, pacto et providentia majorum; die spätesten Kinder Tirols haben daran ein Anrecht; es ist ihr Stammgut, ein Familiencapital, das Erbe der Väter, die Hoffnung der Nachkommen.

Und wie euere Vorfahren dadurch für die Freiheit des Landes gesorgt, so werdet ihr in der Nachfolge dafür sorgen. Durch den einen Glauben seid ihr Tiroler eine Familie geglieben in schlimmen, wie in guten Tagen. In einer Familie vertragen sich politische Parteien, sind in billigem Maaß sogar gesund: so lang Tirol eine glaubenseinige Familie bleibt, kann ihm der Kaiser eine freie Bewegung, ein gut Stück Selbst-

verwaltung überlassen; alle diese freien Regungen politischer Lebenskraft finden in der Glaubensgemeinsamkeit ihre Berichtigung, selbst das gegenwärtige Trennungsgelüste Welschtirols, wenn der Nationalitätsrappel abgerauscht.

Alles das würde anders, wenn Religionsunterschied seine Keile ins Land treiben dürfte. Welche Geistes- und Sittenkraft zerreibt das glaubenspaltige Deutschland in leerem Mühlenlauf! Was hätte ich selbst in meinem bescheidenen Lebensgang schaffen können, hätte ich nicht die meiste Zeit auf der Schanze der Glaubenswehr als Wache stehen müssen.

Doch:

Die Sterne haben Stunden,
Die Sterne haben Runden
Und werden abgelöst,
Drum Schildwach sei getröst.

Leider aber darf unsere deutsche, darf euere Schildwache von ihrer Tempelhut nicht sich ablösen lassen. Ach! nicht mehr Deutschland, wohl aber Tirol schützt in seinem katholischen Glauben nicht nur seine Kirche, sondern sein ganzes Volksthum.

Ja der Kern des Tiroler Volksthums ist sein katholischer Glaube. Allerdings hat das Land dem Volk tief ins Herz hinabgeschaut; aber das Volk hat katholisch das Land getauft.

Selbst der Schreiber „zur Protestantenfrage" hat sich diesem Geständniß in einer Art anfliegender Schwärmerei nicht entwinden mögen:

„Auch wir halten, schreibt er, den Charakter des Landes heilig und wissen seine Eigenthümlichkeiten zu schätzen; wir lieben die trauliche Abgeschiedenheit unserer Thäler, die spitzen Kirchthürme mit dem frommen Glockengeläute, die dunkeln, immer grünen Fichtenwälder, die duftigen Alpenmähder und schneeigen Firnen: wir kennen Sinn und Bedeutung der zahlreichen Kreuze und Wegkapellen, den Zauber der Wallfahrten, die Andacht und Freundlichkeit der ländlichen Bitt- und Betgänge. Die Sitte des Bauern daheim in der getäfelten Stube, wie außen am Hochzeitstage und Kirchweihfeste ist uns wohl-

bekannt; wir achten die Züchtigkeit der Jungfrauen und ehren den Muth der Männer, wir waren selbst dabei, als es galt, des Landes Grenze zu schützen und das edle Spiel am Scheibenstande ist uns eben so wenig fremd, als die süße Romantik der Schloßruinen, mit den sagenhaften Schauern vergangener Jahrhunderte."

Aber der Verfasser wische den ungetheilten katholischen Glauben von diesem Feierkleid Tirols — und er hat der Landschaft das Licht genommen, die Sonne.

Auch mir hat das Herz gejubelt, als ich an der Kirchweihe vor zwei Jahren auf der Eisenbahn durch das untere Innthal nach Innsbruck hinauf fuhr. Alle Bahnhöfe und Bahnwärterhäuschen waren zur Kirchenfeier bekränzt mit den Abschiedsblumen des Herbstes. So deutlich wollte das Tiroler Volk diesen Häusern des siegreichen weltbürgerlichen Materialismus das Zeichen der Kirche an diesem Festtag aufprägen.

Das aber sage ich: theilt das Land mit dem Protestantismus, diese Poesie wird rasch verblühen.

So wahr ist es, was ein anderer Tiroler sagt:

„Nicht die Berge mit ihren ewigen Gletschern, nicht die Thäler mit ihrem bezaubernden Grün haben dem Volke, das da wohnt, seinen Charakter gegeben. Es war das Volk, das dem Land seinen Charakter gab, und das Wesen, das innere und äußere Leben dieses Volkes wurzelt im Katholicismus, in seiner tiefen Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Lehre, in seiner als heiligste Gewissenspflicht betrachteten Anhänglichkeit an die katholische Kirche, in seiner frommen Uebung katholischen Lebens. Nehmt dem Tiroler den Katholicismus, und er hört auf, Tiroler zu sein: er wird ein Gebirgsbewohner bleiben, aber das, was ihn eigentlich zum Tiroler gestempelt hat, ist weg."

Das ist die Wahrheit. Ja ich begreife einen lutherischen Tiroler so wenig, als einen lutherischen Spanier. Nehmt dem Land den katholischen Duft, der Zauber ist verflogen. Heu pietas, heu prisca fides, invictaque bello dextera! Aber ihr nehmt ihm durch die Religionsspaltung auch die Traulichkeit

der Familie. So wenige Andersgläubige auch einwandern mögen, gerade ihre Minderzahl wird von dem katholischen Zartsinn der Mehrheit geschont werden: das katholische Volk bewegt sich dann aber nicht mehr frei; auch ein Freund, wenn er in jeder Stunde in Tag und Nacht den Freund besucht, wird überlästig.

Aber Tirol hat auch seine Stiftungen, die Errungenschaft des Schweißes, des Opfers der Vorfahren. Es hat sie treu gehütet bis zur Stunde und gemehret durch die Stunde: wird es sie auch unter den Protestanten bewahren? Ihr antwortet kühn: Ja, wir sind die Mehrheit. Ach! die Katholiken sind in der deutschen Nation auch die Mehrheit und wo sind die vielen katholischen Universitäten Deutschlands? Während der Protestantismus 16 Universitäten hat, haben die Katholiken nur 6 und diese nicht mehr ganz, kaum halb.

Ihr habt es schon vor anderthalb Jahrzehnten gedruckt lesen können, wie schnell die einst mit euch verbundene Universität Freiburg als katholische Lehranstalt zerfallen.

Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kam der erste protestantische Lehrer, der billige Jakobi an die Anstalt; unter der badischen Regierung kamen bald mehrere Protestanten, aber billige; aber plötzlich schlug es um, und wie steht es jetzt? Abgesehen von der theologischen Facultät sind in den übrigen Facultäten von 21 Professoren 9 Protestanten und 5 Katholiken, die in gemischter Ehe leben und ihre Kinder protestantisch erziehen lassen. Und neben ihnen erst noch die lauen katholischen Brüder. Nun seht noch nach München und Würzburg!

Ueberall reichen die Namenskatholiken den Protestanten die Hand und verwirken Stiftungen, Stipendien u. s. f. ihren katholischen Charakter. Und je mehr der Protestantismus erringt, desto mehr will er.

Quo plus potantur, plus sitiuntur aquae.

Der keineswegs streng katholische K. v. Rotteck hat es schon früh der Hochschule Freiburg geweissagt, indem er zu

seinen protestantischen Collegen sagte: „Wir haben euch gastlich aufgenommen, aber ihr werdet uns noch zum eigenen Haus hinauswerfen.“ Das Wort ist wahr geworden. Im Jahr 1859 hat die Mehrheit der Freiburger Professoren, die Protestanten voran, in ihrem Promemoria für die Lehrfreiheit erklärt: die Universität sei allerdings zur Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens 1456 gestiftet, also vor der Reformation; damals habe aber nur eine christliche Kirche bestanden, diese befasse daher die katholische und die protestantische Kirche!!!

Tirol hat seine geschichtliche Größe in den Ruhm gesetzt, eine Burg der Treue und der Hingebung für das Haus Habsburg zu sein. Diese Treue hat sich in der Religion gehärtet.

Für diese hat Fürst und Volk gleich gestritten. Ferdinand II. sprach: „Ich will lieber Land und Leute verlieren, als wissentlich die Gelegenheit versäumen, die Lehre meiner Kirche auszubreiten; lieber in's Elend wandern, und Nichts als den Bettelstab und Weib und Kind an der Hand, mein Brod von Thüre zu Thüre erbetteln, als die Gott und der Kirche zugefügten Unbilden länger mit ansehen, oder mich zu Bewilligungen verstehen, die der Religion nachtheilig werden könnten.“

Diese kaiserliche Gesinnung hat euch mit Liebe an die Krone gebunden, in welcher diese Treue gegen Gott fortgeerbt.

Vertrauend dem Worte Ferdinands II., „Mein Haus wird fortbestehen, so lang es katholisch bleibt“, hat euer jetziger Kaiser zu den Bischöfen des Reichs aus Anlaß des Concordats gesprochen: „Was ich versprochen habe, werde ich mit jener Treue erfüllen, welche dem Manne und dem Kaiser ziemt. — — Und ich weiß sehr gut, wie wirksam das Band der bürgerlichen Gesellschaft durch die Innigkeit der religiösen Ueberzeugung befestigt wird.“ Das war ein kaiserliches Wort.

Ich liebe den Frieden, aber wenn es sein muß, auch den Kampf; ich habe es mein Leben lang so gehalten, ich thue meiner Kirche die Schande nicht an, ihr anzurathen, dem Wettkampf mit dem Protestantismus aus dem Weg zu gehen, ja in meines Herzens Sinn und Empfindung rufe ich den Pro-

stanten zu: Gleichen Wind und gleiche Sonne und die Waffen heraus! Oeffnet den Katholiken euere Lande, wir öffnen euch unsere katholischen. Aber für zwei Länder, zwei rein gebliebene Perlen, würde ich mich der Sünde fürchten, auch nur die Nähe der Trübung zu verstatten. Ich käme mir vor wie ein Räuber der theuersten Nationalgüter, wie ein Plünderer des Volkes. Jeden ehrlichen Protestanten frage ich kühn: Die Hand auf's Herz! Bringt ihr es über euch, nach Tirol und Spanien euere Lehre zu tragen und sie in's Herz dieser ritterlichen Völker zu senken? Und ich bin sicher, er antwortet Nein: er muß also antworten.

Man sagt: die katholische Ueberzeugung sei schärfer in confessionell gemischten Ländern. Aber wer möchte, um die Gesundheit zu erproben, das Nervenfieber in sein Haus, in seine Familie einführen? Und diese schärfere Glaubensüberzeugung! ach wie theuer ist sie erkauft, mit wie viel Weh, Opfern und Thränen? Wie viele Vergällung fällt auf den Lebensmuth und die Lebensfreude des Einzelnen und des Volkes, wenn Einem die Herzader des geistigen Lebens unterbunden ist! Und doch sage ich von Deutschland, was der hl. Bischof zur Mutter des hl. Augustinus gesagt, als sie weinend um die Bekehrung ihres Sohnes flehte: „Das Kind so vieler Thränen kann nicht untergehen."

Ja, glaubt es mir, verlören die Tiroler ihre Glaubenseinheit, dann dürften sie bald auf ihr edelstes Grab schreiben:

„Fuimus Troës, fuit Ilion, et ingens gloria Teucrorum!"

Und von manchem Tiroler Ort wird dann das Wort gelten:

„Vox in Rama audita est, ploratus et ululatus multus, Rachel plorans filios suos et noluit consolari, quia non sunt."

Nimmt Tirol Protestanten auf, so wird es geistig, sittlich und social bald so verfahren und zerfahren sein, wie die Schweiz — Signum abominationis in loco sancto.

Ihr habt in Vorarlberg nur wenige Protestanten, aber reiche: sie sitzen in der dortigen Handelskammer. Und was

hat diese, über die Mittel zur Hebung der Valuta befragt, gerathen? Anno Domini 1861 eine Nachrazzia auf die Klostergüter.

Ab uno discite!

Und werdet ihr von eueren protestantischen Gästen Dank ernten? So wenig, als euer Kaiser von den Protestanten Ungarns.

Und werdet ihr in andern Gauen deutscher Erde für euere Glaubensbrüder Einlaß und Lösung der Bande gewinnen? Nein.

Euere Gutmüthigkeit wird als Dummheit gelten und ihre protestantische Ausschließlichkeit als Gottseligkeit.

Allerdings wird über euere Glaubensstrenge, verwehrt euer Landtag die Ansiedlung der Protestanten, eine Schelte ergehen von Königsberg bis Peterwardein; aber ihr kennt die Regel: Thue Nichts, was deinen Feind erfreut. Folgt nur seinem Rath, und ihr habt zu euerem Schaden noch den Spott. Und der beißt.

Alle die Protestanten haben Arbeit genug, vorerst die Lehren zu üben, welche sie euch vorsingen, abzuthun durch vieler Herren Lande das mysterium iniquitatis ihrer Hände. Was sie uns genommen an irdischem Gut, das wollen wir verschmerzen, es ist Gras darüber hingewachsen; aber uns, die Erstgeborenen im Hause Gottes und im Vaterland, sollen sie nicht vom Hofe treiben und wo sie es gethan, den Fehler wieder gut machen.

Zeigen sie diese gute Meinung, dann läßt schon ein Wort sich weiter reden. Aber wie Reinecke im Pilgergewand Buße predigen, den alten Fuchssinn bewahren und den Schimmelschweif zwischen die Beine nehmen und dabei umspähen, wo eine Henne zu rupfen ist, das geht nicht.

Von den Dornen wird man nun einmal keine Trauben lesen.

Drum bleibe man bei seiner Art und zu Haus, und lasse den jetzigen Tirolern die Ehre, daß man wahr auf sie das stolze Wort anwenden könne, das ihren Ahnen galt:

„Apud vos solos incorrupta Patrum servatur hereditas.“

So bleibt, Tiroler, treu euerem Gott, euerer Kirche, euerer Geschichte, eueren Ahnen! Bewahrt in einer privat und öffentlich charakterlosen Zeit eueren Charakter als Christen und Patrioten!

Euer religiöses Pflichtgefühl sagt euch das, wie euer gesunder Nationalinstinct, es warnt euch das scharfe Gemeingefühl des Volkes, das in der Religionseinheit die Nationaleigenthümlichkeit und in dieser die Nationaleinheit geborgen sieht.

Auch euer Volk hat in unserer doppelt schweren Zeit der Leiden genug zu bestehen. Aber mannhaft, wie es ist, ruft es sich zu: Tu ne cede malis, sed contra audentior ito. Katholische Völker sterben nicht, so lang sie an dem Anker ihrer Kirche haften.

Seht auf das euch vielverwandte Spanien! Dieses fürstliche Volk hat viel schwerer gelitten, als ihr; es hat den blutigsten Bürgerkrieg in seinen Eingeweiden getragen und doch zuletzt mit seiner religiösen Heilkraft dieses Gift ausgeworfen und wie glorreich, wahrlich so schön, wie in seinen alten Tagen strahlt es in seinem jüngsten Krieg gegen die Ungläubigen in Tapferkeit und Ehre, und hoffen wir, bald auch wieder in seinem Wohlstand.

Auch ihr habt jetzt in Oesterreich, allerdings nicht den offenen Bürgerkrieg, aber den Krieg der politischen Parteien, weil der politischen Principien, in schwerer Krise zu bestehen. Nie hat eine Monarchie vor einer größern, schwerern Aufgabe gestanden, als das hart geprüfte Oesterreich unserer Tage. Auswärtiges Hochfeuer wird herein getrieben unter dem herrlichen Pfeilbündel, der 21 Kronlande zu der unvergänglichen Monarchie Habsburg zusammenfaßt, um alle diese verschiedenen Völker und Volksthümer unbeschädigt in ihren eigenthümlichen nationalen Weisen, Stimmungen, Rechten und Interessen zusammen zu schließen zu der alle Glieder stärkenden Einheit des Reichs. Ihr, Tiroler, wollt Oesterreich stark, damit es seines Rechtes, seiner Macht und Ehre nach innen und in die Welt hinaus walte. Aber ein starkes Ganze wird nur aus

starken Gliedern gebaut: jedes Kronland ist nur durch seine eigenthümlichen Kräfte stark, durch seine die Kraft all seiner Söhne in einer höhern Volksseele hebende Einheit. Und diese ist, Tiroler, nur religiöse Einheit. In ihr seid ihr geworden, was ihr seid, und jeder Tiroler hat das stolze Recht, seinen Landsleuten zuzurufen: Die Tiroler sint, ut sunt, aut non sint! —

Und wer in aller Welt, der conservative Volksinteressen ehrt, der billige Protestant selbst, wird euer Streben, die religiöse Einheit und darin die Volkseinheit zu bewahren, minder berechtigt, minder edel und groß und des Schweißes der Edeln minder würdig finden, als das Streben Ungarn's für seine Sprache und selbst für seine alte Verfassung, als das Ringen eurer Mitstämme zur Bewahrung ihres Eigenlebens? Sind die Tiroler Nationalgüter minder ehr- und opferwürdig, weil es National-Heiligthümer sind?

Ein großer Staatsmann des Alterthums hat geschrieben: „Imperium iis artibus conservatur, quibus partum est.“ Und ein anderer römischer Geschichtsschreiber: „Nihil motum ex antiquo probabile est.“

Drum bewahre sich Tirol seinen ungetheilten Glauben, in welchem es seltene Ehren erlangt vor Gott und den Menschen. Abgelöst von diesem Grund verfällt es unbeachtet.

Ihr seid euch von jeher genug gewesen, euere Ziele, wie sie euch Gott gesetzt und wie euer Verstand mit scharfem Blick sie ersehen, zu erreichen. Seid ihr jetzt erst so schwach geworden, daß euer stämmig Volksthum eines fremden Zusatzes bedarf? Habt ihr nicht eine Geistlichkeit, gebildet in Allem, was ihr Beruf erfordert, und was ihn verschönt, fromm, opfergewohnt und volksvertraut? Habt ihr nicht einen Adel, eingedenk, von seiner Ahnenzeit her, daß er Freiheit und Gedeihen nur in Eintracht mit dem Volke baut? Habt ihr nicht Gelehrte, Beamte, Lehrer, Schriftsteller, Künstler, die sich allerwärts mit Ehren dürfen blicken lassen, im Wissen und im Leisten tüchtig, und was die Hauptsache ist, in Principien noch nicht verarmt? Habt ihr nicht einen Bürger-

stand, fleißig, unternehmend und ehrenhaft in jeder Art und bearbeitend, was ihm des Landes Art, Erzeugniß und Bedürfniß beut? Bedarf er der Mitwerbung des Fremdlings im Innern, der er nach außen doch nicht entgeht? Und zieht sich unter allen diesen Ständen als gediegene Unterlage nicht eine Bauerschaft durch, arbeitsam, fromm, gescheidt und mäßig, die im Schweiß des Angesichts dem schmalen Fruchtgeländ Alles abgewinnt, was der Himmel zuläßt und der Fleiß zu erobern vermag? Soll euer biederer Bauernstand sich durch fremde Siedelung die ohnehin schmale Scholle noch schmälern lassen?

Und bedarf euer Handelstand, um das was Landeslage und nachbarlicher Bedarf fordert, zu vermitteln, der Invasion fremden Kapitals, damit in der kaufherrischen Halle die Concurrenz sich im engen Raum mit den Ellenbogen stoße?

Und dieses Volk, fromm und heiter, waglich und klug, muthig und mild, freiheitsliebend und willig, lebenslustig und ernst, stets zufrieden, ob es am Saum der Gletscher oder unter Rebgeländern und Feigenbäumen siedle, einträchtig wenn auch zwei Sprachen redend, dieses Volk des innigsten Selbstverständnisses unter sich und allen Fremdlingen, ein Räthsel in einer Natur so schauerlicher Pracht und anheimelnder Lieblichkeit, daß der Himmel hier die Erde beneidet, dieses Volk, diese herrliche Einzigkeit Europa's sollte sich nicht selbst genügen? Ein solches Volk, diese geheimnißvolle Einheit der Stämme in der Gegenwart, diese Einheit der verschiedenen Zeitalter, dieses Volk, welches in der Vorzeit schon besessen eine Verfassung, welche die verbildeten Spätlinge anderer Lande jetzt erst suchen, Gewähren der Freiheit des Eigenthums, bürgerliche und politische Freiheit, Selbstbesteurung und Selbstverwaltung der Steuern und des Landeseigenthums, eine nach des Volkes Art verständig gegliederte Volkswehr und die einfachste Landesverwaltung, dieses Volk, nicht erst zur Freiheit befähigt, sondern in uralter Freiheit gereift und erprüft, freiheitgewohnt und freiheitsstolz und doch so willig und geduldig unter der Hand seines kaiserlichen Grafen, den ihm Gottes Fügung und seine eigene

Wahl zum Herrscher gegeben, sollte sich nach fremder Mischung sehnen? Kennt ihr die sittlichen Mysterien dieses guten Volks? Wißt ihr, was der Keim seiner moralischen Zeugung, das Geheimniß seiner Geschichte und Thaten, der Schlüssel seiner Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ist, sein Licht und seine Leuchte, sein Stolz und Trost? Das ist der katholische Glaube und die dadurch gesetzte Einheit seines gläubigen und sittlichen Gewissens. Diese weg, und Tirol ist nicht mehr. „Quid ergo nunc Roma, nisi sine capite truncum corpus.“ Das hat, Tiroler, euer Landeshauptmann, Jakob von Boimont und Payersberg auf euerem Landtage von 1570 den Einlaß fordernden Protestanten vorgehalten, wenn er sprach: „Wie der allmächtige Herr des Himmels einig und ein Gott des Friedens ist, so macht schon der bloße Name von „„zwei Religionen““ euere Neuerung verwerflich.“

Das war ein lautes Volksbekenntniß, das in Tirol ein Jahrhundert dem andern zugerufen, die Erblehen des Landes, wie die der Kirche.

In dieser Glaubenseinheit haben, Tiroler, euere Väter glücklich gelebt; in ihr sind sie selig gestorben, sicher, sie bis an das Ende der Zeiten auf ihre Enkel zu vererben. In ihr selig schloß euer Sandwirth Hofer seinen letzten Brief und sein Heldenauge.

„Ich werde bitten,“ schrieb er an seinen Freund Pichler, „bei Gott für mein Weib und meine Kinder und für euch Alle. Ade, schnöde Welt! So leicht kommt mir das Sterben vor, daß mir nicht einmal die Augen naß werden.“

Ich schließe.

Tiroler! Ich liebe euer Land; als Knabe schon habe ich es geliebt, habe schwärmerisch an euere Helden, am Sandwirth Hofer, an Speckbacher und Haspinger gehangen; ich habe euch in euern Reichstagsabgeordneten in der deutschen Nationalversammlung verehren gelernt, die festgehalten am Recht, wie die ewigen Gletscher ihres Lands, während manche andere österreichische Abgeordnete, wie Falter um's Licht ge-

gegaukelt. Ich habe euer Volk heißer lieben gelernt in euern herrlichen Burgen und Thälern. Und jetzt noch rührt mich des Sandwirths Hofers Lied zu Thränen aus meinen alten Augen.

Weil ich euch liebe, warne ich euch. Laßt den Stand der Sache wie er ist; laßt's bei dem Toleranz-Patent! Kommt dann ein Protestant, der sich um Kaiser und Reich verdient gemacht, wie Haynau, Schönhals, so gebt ihm herzliche Aufnahme, aber den Protestantismus schließt aus, euch und dem Landesfrieden zum Heil.

Scheidend rathe ich dem Tiroler Volk, was ihm am letzten Neujahr sein frommer Oberhirt im Dom zu Brixen aus der geheimen Offenbarung zugerufen:

Tene quod habes, behalte was du hast: deinen einigen katholischen Glauben!

Auf diesen Urfels stellt auch jetzt die uralte weißgrüne Landesfahne: **für Gott, Kaiser und Vaterland!** —

---

* Die Druckfehler entschuldige man damit, daß der Verfasser die Correktur nicht selbst besorgen konnte.

